

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1885

[urn:nbn:de:bsz:31-165473](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165473)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulrats.

Drei und zwanzigster Jahrgang.

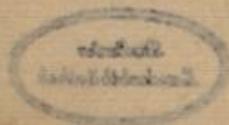
Nr. I.—XIV.



Karlsruhe.

Verlag von Ch. Th. Gross.

1885.



Verordnungen

der badischen Landesregierung

über die Verwaltung der



Karlsruhe. Druck und Expedition von Massé & Vogel.



I.

Übersicht

der im Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahr 1885 enthaltenen Verordnungen.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1885.	A. Staatsministerium.		
6. Februar	Normalpapierformate	III.	16
	B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
1884. 19. Dezember 1885.	Die Prüfung der Lehrerinnen	I.	1
30. April	Die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen	IV.	28
20. Juli	Den Lehrplan und die Ordnung der Reifeprüfung für die Realschulen	VII.	93
28. November	Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	XIII.	159
	C. Ministerium des Innern.		
11. Dezember	Die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Stiftungen	XIV.	165
	D. Ministerium der Finanzen.		
16. Mai	Die Einführung des Aversirungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden	V.	45
21. Mai	Die Postsendungen der Staatsbehörden	V.	53

	Seite
Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe I	85. 133
„ „ „ Karlsruhe II.	11. 34
„ „ „ Meersburg.	11. 36
„ „ der Lehrerinnen	86. 135
G.	
Eheschließung, Anzeigepflicht der Lehrer	153
Einjährig-freiwilliger Militärdienst, Ausstellung der Zeugnisse	38. 79. 145
Empfehlung von Lehrmitteln.	40. 114. 124. 136. 170
Eppingen, Höhere Bürgerschule	17
Erste Lehrerinnenprüfung	2
Evangelische Dekane, Wahl derselben.	143. 144. 168
Evangelisches Gesangbuch, neues, Einführung desselben	21
F.	
Freiburg, Realschule	17
Freiplatz im Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden	37
Frequenz der Gelehrtenschulen, Realgymnasien und Höheren Bürgerschulen	29
Friedrich-Christiane-Luisenstiftung, katholische	37. 144. 155
Friedrichsstiftung	112
G.	
Gelehrtenschulen, Frequenz.	29
Gesangbuch, Evangelisches	21
Gewerbeschulkandidaten, Prüfung	122. 153
H.	
Heidelberg, Realschule	17
Heiratsanzeigen der Lehrer	153
Höhere Bürgerschulen, Frequenz	29
Höhere Lehrerinnenprüfung	5
K.	
Karl-Friedrich-Stiftung.	87
Konstanz, Realschule	17
Kurz'sches Stipendium	145
L.	
Lehramtskandidaten, Abänderung der Prüfungsordnung	28
Lehramtspraktikanten, Rezeption	78
Lehrerinnen, Dienstprüfung	86. 135

	Seite
Lehrerinnen, Prüfung	17. 31. 83. 118. 134. 135. 154. 169
" Prüfungsordnung	1
Lehrerversammlung, Allgemeine deutsche	39
Lehrmittel, Empfehlung von	40. 114. 124. 136. 170
Lehrplan der Realschulen	93
M.	
Medaillenverleihung	111. 130. 143
Militärdienst, Ausstellung der Zeugnisse zum einjährig-freiwilligen	37. 79. 145
Militärpensionäre, Anstellung im Civildienst	113
Mürgel'sches Stipendium	144
N.	
Normalpapierformat	16
O.	
Obstbaukurs für Lehrer	39. 83
Ordensverleihungen	130
Organisation der Realmittelschulen	17
P.	
Personalzulagen der Volksschulhauptlehrer	9. 86
Pforzheim, Realschule	17
Portofreiheiten, Regulativ	63
Portopflichtige Dienstfachen	75
Postsendungen der Staatsbehörden	45. 53
Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung	87
Präparandenschulen, Aufnahme von Schülern	10. 119
Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1886	136
Prinzessin-Wilhelm-Stift, Abgangsprüfung	134
" " Aufnahme von Aspirantinnen	31. 119
" " Erste Lehrerinnenprüfung	169
Prüfung der Gewerbeschulkandidaten	122. 153
" " Lehramtskandidaten	28. 78
" " Lehrerinnen	17. 31. 83. 118. 134. 154
" Dienst- der Volksschulkandidaten	11. 33. 34. 36. 85
" " Volksschullehrerinnen	86. 135
" der Realschulkandidaten	145
" der Zeichenlehrtandidaten	136. 153
Prüfungsordnung der Lehramtspraktikanten	28
" " Lehrerinnen	1

R.

	Seite
Realgymnasien, Frequenz	29
Reallehrerprüfung für 1885.	145. 168
Realmittelschulen, Organisation	17
Realschulen, Lehrplan und Reifeprüfung	93
Rechnungsführung der weltlichen Stiftungen	165
Rechtschreibung, einheitliche	18
Reifeprüfungsordnung der Realschulen	93
Religionsunterricht an den Volksschulen	18
Rezeption der Lehramtspraktikanten	78
" " Gewerbeschulkandidaten	153
" " Realschulkandidaten	168
" " Volksschulkandidaten	31. 33. 120. 131. 152
" " Zeichenlehramtskandidaten	153

S.

Schullehrerseminare, Aufnahme von Aspiranten	10. 84
Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, Stand für 1884	79
Schulstatistik	113
Schulverordnungsblatt, Preis für 1886	136
Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer	37
Stiftungen, Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen	165
Stipendien aus der Friedrichsstiftung	112
" " " katholischen Friedrich-Christiane-Luisenstiftung	37. 144
" " " Kurz'schen Stiftung	145
" " " Mürgel'schen Stiftung	144
" " " Tolläus'schen Stiftung	113
v. Stulz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal	125

T.

Taubstumme, Aufnahme solcher in die Anstalten zu Gerlachsheim und Meersburg	12. 83
Tolläus'sches Stipendium	113

U.

Übersicht über die Frequenz der Mittelschulen für das Schuljahr 1884/85	29
Unfrankierte Postsendungen	72
Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung	112

B.

	Seite
Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Stiftungen	165
Volksschulkandidaten, Dienstprüfung	11. 33. 34. 36. 85. 121. 133
" Rezeption	31. 33. 120. 131. 152
Volkszählung	152
Vorbereitung zu dem Dienst eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen .	28

3.

Zeichenlehrkandidaten, Prüfung	136
" Rezeption	153
Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	39. 79. 145

C.

166	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
167	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
168	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
169	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
170	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
171	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
172	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
173	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
174	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
175	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
176	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
177	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
178	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
179	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
180	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst

D.

181	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
182	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
183	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
184	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
185	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
186	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
187	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
188	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
189	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
190	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst

E.

191	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
192	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
193	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
194	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
195	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
196	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
197	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
198	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
199	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
200	Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst

III.

Personen-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahr 1885.

A.	Seite	Seite	
Abramowski, Leonore, Lehrerin	154	Bansbach, Wilhelm, Hauptlehrer	131
Achtmann, Martin, Hauptlehrer	41	Bart, Karl, Hauptlehrer	41
Adam, Viktor, Professor †	14	Barthold, Elisabeth, Lehrerin	169
Aichele, Jakob, Volksschulkandidat	35	Bauer, Franz, Direktor	28
Albrecht, Eduard, Hauptlehrer †	128	Baumann, Armand, Professor	151
Albrecht, Friedrich, Volksschulkandidat	133	Baumann, Eduard, Lehramtspraktikant	78
Allgeier, Hermann, Volksschulkandidat	121	Baumann, Wilhelm, Volksschulkandidat	133
Amersbach, Karl, Professor	117	Baumgartner, Samuel, Hauptlehrer	41
Ammann, Johanna, Lehrerin	169	Bauer, Josef, Volksschulkandidat	36
Arenz, Friedrich, Studienfondsverwalter	130	Bauer, Lampert, Hauptlehrer	22
Armbruster, Emil, Volksschulkandidat	122	Bauer, Peter, Hauptlehrer	24
Armbruster, Georg, Volksschulkandidat	35	Bausch, Guido, Hauptlehrer	23
Armbruster, Rudolf, Zeichenlehramtskandidat	154	Baust, Philipp, Hauptlehrer	41
Arnold, Johann Georg, Volksschulkandidat	133	Beck, Jakob, Hauptlehrer	126
Auer, Joachim, Hauptlehrer	140	Beck, Julius, Volksschulkandidat	31
		Beha, Rupert, Volksschulkandidat	33
		Beisel, Georg, Volksschulkandidat	31
B.		Beisel, Karl, Volksschulkandidat	131
Baader, Alois, Hauptlehrer †	150	Bell, Anton, Musiklehrer	118
Baader, Wilhelmine, Lehrerin	154	Bell, Karl, Volksschulkandidat	121
Badorff, Karl Magnus, Professor	129	Bender, August, Volksschulkandidat	31
Bähr, Karl, Volksschulkandidat	31	Bender, Emil, Gymnasiumsdirektor	129
Baier, Adalbert, Professor	77	Bender, Heinrich, Volksschulkandidat	131
Baines, Rosamund, Lehrerin	154	Bender, Jakob, Volksschulkandidat	34
Balde, Johann, Hauptlehrer †	44	Bender, Wilhelm, Hauptlehrer	21
Bangert, Heinrich, Volksschulkandidat	131	Benz, Emil, Hauptlehrer	87
Bangert, Markus, Hauptlehrer	139	Berg, Ludwig, Hauptlehrer	140
Bansbach, Franz Anton, Hauptlehrer †	26	Berger, Hugo, Hauptlehrer	138
		Berger, Sebastian, Hauptlehrer	24

	Seite		Seite
Bergmann, Nathan, Hauptlehrer	139	Bruder, Gabriel, Hauptlehrer	23
Beringer, Josef, Realschulkandidat	169	Brückner, Klara, Lehrerin	134
Bernhard, Karl, Volksschulkandidat	34	Brühler, Karl, Volksschulkandidat	133
Bernion, Michael, Hauptlehrer †	44	Brugier, Johann, Reallehrer	21
Beschmitt, Max, Hauptlehrer	21	Brutschin, Theophil, Volksschulkandidat	132
von Vibra, Leonie, Lehrerin	84	Buchholz, Franziska, Lehrerin	169
Berger, Albert, Volksschulkandidat	120	Büche, Heinrich, Volksschulkandidat	36
Biehler, Heinrich, Direktor	15	Büche, Heinrich, Hauptlehrer	137
Bihler, Gertha, Lehrerin	169	Büchler, Mathilde, Lehrerin	155
Bier, Franz, Hauptlehrer †	26	Büchler, Friedrich, Hauptlehrer	138
Binder, August, Volksschulkandidat	32	Bürklin, Wilhelm, Hauptlehrer	138
Binder, Basilius, Hauptlehrer	140	Bulster, Klara, Lehrerin	134
Birkle, Otto, Volksschulkandidat	121	Burgard, Josef, Registraturassistent	131
Birzner, Fridolin, Volksschulkandidat	121	Burger, Jakob, Hauptlehrer †	26
Birzner, Stefan, Hauptlehrer †	92	Buselmaier, Adolf, Volksschulkandidat	34
Bischoff, Maurus, Hauptlehrer	140	Buselmaier, Karl, Volksschulkandidat	33
Bischoffberger, Friedrich, Hauptlehrer	138		
Bissinger, Karl, Progymnasiumsdirektor	129	C.	
Blag, Friedrich, Professor	151	Caroli, Agnes, Lehrerin	84
Blag, Georg Anton, Volksschulkandidat	35	Conrad, Hermann, Professor	28
Bleicher, Emma, Hauptlehrerin	41	Conradi, Adolf, Direktor	15
Blessing, Luise, Lehrerin	84	Curtaz, Adolf, Hauptlehrer	87
Blimmel, Philipp, Lehramtspraktikant	78		
Blum, Ignaz, Hauptlehrer †	44	D.	
Blum, Max, Zeichenlehramtskandidat	154	Damm, Augustin, Volksschulkandidat	36
Bock, Valentin, Hauptlehrer	138	Dammert, Leopold, Gymnasiumsdirektor †	150
Böbel, Johann, Volksschulkandidat	132	Dannecker, Josef, Volksschulkandidat	121
Böckh, Marie, Lehrerin	134	Deckel, Christian, Volksschulkandidat	120
Böhm, Philipp, Hauptlehrer	171	Deckert, Wendelin, Hauptlehrer	41
Böres, Ignaz, Hauptlehrer	140	Demoll, Friedrich Karl, Vorstand	27
Bohlinger, Salomon, Hauptlehrer †	92	Detterer, Wilhelm, Hauptlehrer	126
Bohnert, Wilhelm, Volksschulkandidat	34	Diemer, Oskar, Volksschulkandidat	120
Bojch, Leopold, Volksschulkandidat	32	Dießlin, Friedrich, Hauptlehrer	131
Bojer, Alois, Hauptlehrer	23	Dietrich, Adolf, Volksschulkandidat	36
Bojer, Josef, Volksschulkandidat	33	Dietrich, Josef, Volksschulkandidat	33
Boß, Wilhelm, Hauptlehrer	115	Dieß, August, Volksschulkandidat	121
Bracher, Hugo, Hauptlehrer	139	Dinkel, Georg, Volksschulkandidat	133
Bräuninger, Adolf, Hauptlehrer	126	Dirhold, Flora, Lehrerin	84
Brandmaier, August, Volksschulkandidat	35	Dörfer, Heinrich, Volksschulkandidat	35
Braun, Christian, Hauptlehrer	87	Dörner, Karl, Hauptlehrer	12
Braun, Heinrich, Volksschulkandidat	133	Dörr, Eduard, Hauptlehrer	22
Braun, Hermann, Unterlehrer	24	Dörr, Johann Valentin, Hauptlehrer	26
Braun, Josef, Hauptlehrer	147	Dörrwächter, Johann, Hauptlehrer	139
Braun, Ludwig, Reallehrer †	92	Dörzbach, Jakob, Hauptlehrer	170
Braungart, Josef, Hauptlehrer	126	Dorer, Franz, Volksschulkandidat	152
Braunger, Ludwig, Volksschulkandidat	132	Dorer, Richard, Volksschulkandidat	121
Brehm, Anna, Lehrerin	134	Dorner, Carola, Lehrerin	84
Brehm, Julius, Hauptlehrer	42	Duchilio, Ludwig, Hauptlehrer	23
Breinlinger, Karl, Gewerbeschulkandidat	153	Dürr, Friedrich, Lehramtspraktikant	78
Breithaupt, Jakob, Hauptlehrer	138	Dummel, Ludwig, Volksschulkandidat	34
Breunnig, August, Professor	27	Dummel, Ludwig, Hauptlehrer	126
Britsch, Christof, Volksschulkandidat	35	Dusberger, Mathilde, Lehrerin	135
Brogli, Albert, Professor	151		
Brox, Heinrich, Volksschulkandidat	133		
Bruch, Johanna, Lehrerin	154		

E.	Seite
Eberenz, Ludwig, Volksschulkandidat	33
Eckert, Elisabeth, Lehrerin	154
Eckert, Georg, Volksschulkandidat	132
Eckert, Karoline, Lehrerin	155
Edstein, Franz, Volksschulkandidat	121
Edlmayer, Gottfried, Volksschulkandidat	133
Egel, Georg, Hauptlehrer	126
Eggert, Ferdinand, Hauptlehrer	138
Egle, Albert, Hauptlehrer	139
Egle, Josef, Hauptlehrer	22
Egner, Emil, Volksschulkandidat	120
Ehinger, Hermann, Volksschulkandidat	36
Ehlers, Johann, Lehramtspraktikant	78
Ehret, Andreas, Hauptlehrer	171
Ehrhardt, Johann, Volksschulkandidat	132
Eiermann, Alois, Hauptlehrer	147
Eiermann, Emma, Lehrerin	169
Eiermann, Luise, Lehrerin	134
Eisenkollb, Josef, Hauptlehrer	23
Eisert, Peter, Unterlehrer	88
Eitenbenz, Bertha, Lehrerin	135
Emler, Karl, Volksschulkandidat	120
Engel, Josef, Hauptlehrer	140
Englert, Josef, Hauptlehrer †	128
Epp, Albert, Realschulkandidat	168
Ernst, Otto, Hauptlehrer	24
Ettner, Friedrich, Volksschulkandidat	133

F.

Faist, Adolf, Hauptlehrer	126
Falk, Otto, Volksschulkandidat	120
Fallert, Magdalena, Lehrerin	84
Fechter, Christian, Volksschulkandidat	121
Federer, Anna, Lehrerin	169
Feiler, August, Hauptlehrer	147
Felleisen, Karl Ludwig, Hauptlehrer	147
Fesenmeyer, Josef, Volksschulkandidat	121
Feuchter, Friedrich, Volksschulkandidat	132
Finzer, Peter, Volksschulkandidat	121
Firnhaber, Dr. Friedrich, Direktor	15
Fischer, Christian, Volksschulkandidat	36
Fischer, Gottfried, Volksschulkandidat	34
Fischer, Gottfried, Hauptlehrer	126
Fischer, Johann Baptist, Volksschulkandidat	36
Fischer, Peter, Hauptlehrer †	173
Fischer, Theresia, Hauptlehrerin	126
Flaig, Georg, Hauptlehrer	12
Fleck, Julius, Volksschulkandidat	132
Fleischer, Elisabeth, Lehrerin	134
Fleischhaus, Franz, Professor	28
Fontaine, Heinrich, Volksschulkandidat	35
Forch, Josefa, Lehrerin	154
Fräule, Eugen, Gewerbeschulhauptlehrer	130

	Seite
Freundenberger, Adolf, Volksschulkandidat	35
Freundenberger, Wilhelm, Hauptlehrer	87
Frey, Albert, Hauptlehrer	23
Frey, Eugen, Volksschulkandidat	121
Frey, Otto, Volksschulkandidat	120
Friedrich, Anton, Hauptlehrer	24
Frisz, Markus, Unterlehrer †	141
Fröhle, Dominikus, Volksschulkandidat	121
Füßinger, Hermann, Hauptlehrer	137
Fundinger, Josef, Hauptlehrer †	26

G.

Gärtner, Martin, Hauptlehrer †	26
Gageur, Eugen, Organist	130
Gail, Mathilde, Lehrerin	134
Gamer, Friedrich, Volksschulkandidat	32
Gamer, Karl, Hauptlehrer	24
Gamer, Ludwig, Hauptlehrer	22
Gamer, Stefan, Volksschulkandidat	133
Ganter, Sofie, Lehrerin	134
Gassert, Philipp, Volksschulkandidat	132
Gäßner, Julius, Volksschulkandidat	35
Gebhard, Johann Gottfried, Hauptlehrer †	26
Gebhard, Karl, Volksschulkandidat	36
Gehrig, Anton, Hauptlehrer	138
Gehrig, Wilhelm, Hauptlehrer	23
Geiger, Albert, Unterlehrer	42
Geiger, Reinhard, Hauptlehrer	138
Gerathewohl, Friedrich, Volksschulkandidat	133
Gerbert, Adam, Hauptlehrer	22
Gerhard, Gottlieb, Hauptlehrer †	92
Gersbach, Adolf, Volksschulkandidat	34
Gersbach, Ferdinand, Hauptlehrer †	128
Gersbach, Johanna, Lehrerin	169
Gerstner, Georg, Volksschulkandidat	133
Gerwig, Ludwig, Realschulkandidat	168
Glas, Anna, Lehrerin	134
Glattes, Josef, Hauptlehrer	140
Glag, Wilhelm, Hauptlehrer	126
Gleichauf, Karl, Hauptlehrer	147
Göbel, Hermann	154
Göler, von, Luise, Lehrerin	169
Görres, Elisabeth, Lehrerin	134
Goldtschmidt, Alois, Hauptlehrer	22
Goos, Hermann, Lehrerin	169
Goos, Karl, Professor	77
Gorenflo, Wilhelm, Volksschulkandidat	35
Graf, Christian, Volksschulkandidat	121
Greber, Karl, Volksschulkandidat	33
Greiner, Johann Georg, Hauptlehrer †	26
Greule, Josef, Professor	78
Griening, Matthäus, Hauptlehrer	155
Grieser, Georg, Hauptlehrer	126
Größer, Valentin, Hauptlehrer †	173

	Seite		Seite
Größe, Adolf, Volksschulkandidat	132	Herold, Johann, Volksschulkandidat	133
Grünwald, Heinrich, Hauptlehrer	139	Herr, Heinrich, Volksschulkandidat	33
Gscheidlen, Frida, Lehrerin	154	Herrer, Anna, Lehrerin	169
Gut, Matthäus, Hauptlehrer	23	Hertel, Karl, Volksschulkandidat	35
Gutmann, Heinrich, Hauptlehrer	42	Hertwed, Isidor, Hauptlehrer	131
Gutmann, Romann, Hauptlehrer †	173	Herzer, Philipp, Volksschulkandidat	35
S.			
Haag, Ludwig, Schuldiener	143	Hesch, Franz Robert, Hauptlehrer	87
Haas, Martin, Hauptlehrer †	44	Hessenauer, Ludwig, Volksschulkandidat	35
Hack, Gustav, Hauptlehrer	126	Heydt, Josef, Hauptlehrer	139
Häcker, Nikolaus, Hauptlehrer	115	Hibichenberger, Mathias, Hauptlehrer †	26
Härter, Reallehrer	170	Hildebrand, Franz, Volksschulkandidat	34
Häsler, Emilie, Lehrerin	84	Hirsch, Bertha, Lehrerin	134
Haffner, Julius, Hauptlehrer	21. 42	Hirth, Fridolin, Hauptlehrer	87
Haffner, Ludwig, Volksschulkandidat	133	Höcker, Heinrich, Professor	151
Hager, August, Volksschulkandidat	32	Höfler, Anton, Volksschulkandidat	36
Hager, Hermann, Volksschulkandidat	132	Höfler, August, Hauptlehrer	24
Hagmaier, Heinrich, Volksschulkandidat	132	Höhler, Wilhelm, Vorstand	118
Hagmaier, Martha, Lehrerin	154	Hölle, Johann, Volksschulkandidat	152
Hahn, Sofie, Lehrerin	154	Höbrauf, Valentin, Hauptlehrer	115
Haig, Anton, Volksschulkandidat	35	Hörner, Wilhelm Andreas, Unterlehrer †	26
Halm, Hermann, Hauptlehrer	42	Hörth, Benedikt, Hauptlehrer	147
Halter, Georg, Hauptlehrer	42	Hof, Johann Paul, Unterlehrer	115
Hartmann, Georg, Hauptlehrer	171	Hoffmann, Friedrich, Volksschulkandidat	32
Hath, Johann, Hauptlehrer	24	Hoffmann, Jakob, Hauptlehrer	138
Hauß, Franz, Volksschulkandidat	36	Hofheinz, Ludwig, Hauptlehrer	23
Hauser, August, Volksschulkandidat	35	Hofherr, Karl, Hauptlehrer	147
Hauser, August, Hauptlehrer	139	Hofmayer, Karl, Volksschulkandidat	36
Hauser, Franz, Volksschulkandidat	36	Hollerbach, Eduard, Hauptlehrer	23
Hauth, Friedrich, Hauptlehrer	23	Horn, Wilhelm, Hauptlehrer	114
Hauth, Karl Ludwig, Hauptlehrer	111	Hornung, Hermann, Hauptlehrer	24
Hauth, Leopold, Hauptlehrer	87	Huber, Fridolin, Volksschulkandidat	120
Hauth, Ludwig, Hauptlehrer	12	Huber, Jakob Friedrich, Volksschulkandidat	132
Heck, Friedrich, Volksschulkandidat	32	Hugelmann, Karl, Volksschulkandidat	120
Heckmann, August, Hauptlehrer	24	Hunger, Johann, Hauptlehrer	138
Heckmann, Heinrich, Volksschulkandidat	132	Hurst, Dietrich, Hauptlehrer	115
Heckmann, Philipp, Hauptlehrer	24	T.	
Hegner, Josefina, Lehrerin	169	Thrig, Wilhelm, Volksschulkandidat	132
Heim, Johann Nep., Hauptlehrer	126	Zimmer, Felix, Hauptlehrer	13
Heim, Karl, Volksschulkandidat	121	Tzele, Anton, Hauptlehrer	13
Heim, Rudolf, Volksschulkandidat	33	Toh, Emil, Volksschulkandidat	32
Heimberger, Samuel, Hauptlehrer	111	Toos, Anna, Lehrerin	134
Heinrich, Karl, Volksschulkandidat	120	Tung, Moritz, Volksschulkandidat	35
Hendel, Anna, Lehrerin	84	U.	
Henglein, Martin, Hauptlehrer	22	Uäfer, Ferdinand, Volksschulkandidat	32
Henn, Bernhard, Hauptlehrer	42	Uahn, Rebekka, Hauptlehrerin	115
Henn, Karl, Volksschulkandidat	120	Uaier, Blasius, Hauptlehrer †	128
Henninger, Friedrich, Hauptlehrer †	150	Ualchthaler, Rudolf, Volksschulkandidat	32
Hennrich, Stefan, Hauptlehrer	138	Uammerer, August, Hauptlehrer	41
Herberich, Markus, Hauptlehrer	22	Uanzler, Ferdinand, Hauptlehrer	22
Herbst, Johann, Schulverwalter †	173	Uappes, Julie, Lehrerin	169
Herling, Otto, Volksschulkandidat	120	Uarlein, Alois, Hauptlehrer	131
Herold, Adam, Hauptlehrer	23		

	Seite		Seite
Karolus, Friedrich, Volksschulkandidat	35	Krieger, Albert, Lehramtspraktikant	78
Kaspar, Friedrich, Realschulkandidat	169	Kramer, Karl, Hauptlehrer	13
Kastin, Philipp, Hauptlehrer	12	Krüger, Emma, Lehrerin	134
Kaufmann, Philipp, Hauptlehrer	139	Krüger, Estella, Lehrerin	134
Kaufmann, Valentin, Hauptlehrer	126	Krum, Jakob, Gewerbeschulhauptlehrer	171
Kagenberger, Johann, Volksschulkandidat	35	Krum, Matthäus, Hauptlehrer †	173
Kaatzmann, Marie, Lehrerin	134	Kubach, Heinrich, Volksschulkandidat	133
Keck, Karl, Volksschulkandidat	33	Kühn, Josef Lorenz, Volksschulkandidat	34
Keil, Heinrich, Volksschulkandidat	120	Kühn, Josef Martin, Volksschulkandidat	34
Keller, David, israelitischer Religionslehrer	131	Kühn, Max, Hauptlehrer	42
Keller, Julius, Professor	130	Kühne, Friederike, Lehrerin	134
Keller, Ludwig, Reallehrer	130	Kühner, Heinrich, Hauptlehrer	138
Keller, Ludwig Konrad, Kreis Schulrat	130	Künzle, Johann, Hauptlehrer	13
Keller, Philipp, Professor	130	Kuhn, Eduard, Volksschulkandidat	120
Kern, Albertine, Hauptlehrerin	42. 87	Kuhn, Karl, Kanzleirat	130
Kern, Jakob, Hauptlehrer	139	Kuhn, Valerian, Hauptlehrer †	14
Kern, Pauline, Lehrerin	135	Kurz, Marie, Lehrerin	135
Kerzenmacher, Konstantin, Hauptlehrer	13	Kusterer, Adolf, Hauptlehrer	147
Keser, Josef, Professor	78		
Killy, Anselm, Hauptlehrer	131	L.	
Kindle, Ferdinand, Hauptlehrer	156	Länger, Franz, Hauptlehrer	24
Kircher, Luise, Lehrerin	154	Laibli, Kasimir, Hauptlehrer	126
Kircher, Philipp, Baugewerkeschuldirektor	130	Lang, Gustav, Volksschulkandidat	34
Kirchgäßner, Franz, Volksschulkandidat	33	Langsdorff, von, Otto, Volksschulkandidat	35
Kirchgeßner, Josef, Volksschulkandidat	120	Langsdorff, von, Mathilde, Lehrerin	134
Kirner, Josef, Volksschulkandidat	36	Lauber, Josef, Hauptlehrer	13
Kirschbaum, Johann Martin, Hauptlehrer †	26	Lauer, Gustav, Hauptlehrer	126
Klaiber, Josef, Volksschulkandidat	120	Lauer, Karl, Volksschulkandidat	132
Kleber, Ludwig, Volksschulkandidat	34	Lay, August, Realschulkandidat	169
Klein, Johann Anton, Hauptlehrer †	173	Le Beau, Theodor, Professor	131
Klingensfuß, Johann, Hauptlehrer	156	Lederle, Anna, Lehrerin	169
Klippstein, Sebastian, Hauptlehrer	22	Lederle, Karl Franz, Hauptlehrer †	14
Kloster, Nikolaus, Hauptlehrer †	44	Lehmann, Albert, Hauptlehrer	137
Klumb, Anna, Lehrerin	169	Lehmann, August, Hauptlehrer	148
Knecht, Friedrich, Hauptlehrer †	128	Lehmann, Karl, Volksschulkandidat	34
Knobloch, August, Volksschulkandidat	35	Lehrer, Karl Friedrich, Volksschulkandidat	133
Knüßl, Josef, Volksschulkandidat	34	Leoder, Hermann, Gewerbeschulhauptlehrer	41
Knüßl, Josef, Hauptlehrer	139	Leonhardt, Georg Adam, Hauptlehrer	125
Koch, Emil, Volksschulkandidat	32	Leppert, August, Volksschulkandidat	34
Koch, Georg, Volksschulkandidat	133	Lersch, Agnes, Lehrerin	154
Koch, Josef, Volksschulkandidat	33	Leser, Karl, Hauptlehrer	148
Koch, Karl, Volksschulkandidat	36	Leuchsenring, von, Karoline, Lehrerin	154
König, Karl, Hauptlehrer	137	Lieb, Marie, Lehrerin	169
Kohl, Eugenie, Lehrerin	134	Liebmann, Nathan, Hauptlehrer	23
Kolb, Gustav, Hauptlehrer	139	Lilli, Johann, Volksschulkandidat	132
Kolb, Leo, Hauptlehrer	22	Lindau, Karoline, Lehrerin	134
Konrad, Albert, Volksschulkandidat	121	Lindemann, Karl Gustav, Professor †	26
Konrad, Richard, Hauptlehrer	22	Linder, Karl Friedrich, Volksschulkandidat	133
Kordmann, Georg, Volksschulkandidat	121	Link, Anna, Lehrerin	154
Kornhas, Albert, Zeichenlehramtskandidat	154	Link, Christian, Hauptlehrer †	14
Krämer, Fidel, Hauptlehrer †	173	Linsler, Karl, Volksschulkandidat	32
Kränkel, Franz Heinrich, Gymnasiumsdirektor	129	Lintner, Pauline, Lehrerin	84
Kraus, August, Volksschulkandidat	34	Lipp, Gustav, Hauptlehrer	87
Kraus, Matthias, Volksschulkandidat	33	Löchner, Emilie, Lehrerin	84
Krebs, Marie, Lehrerin	134		

	Seite		Seite
Vöhlein, Dr. Theodor, Direktor	28	Möhr, Karl, Volksschulkandidat	33
Zohr, Hermann, Volksschulkandidat	32	Möhr, Friedrich, Realschulkandidat	169
Lorenz, Ludwig, Hauptlehrer	13	Möry, Ludwig, Professor	77
Zohrer, Andreas, Hauptlehrer	139	Mohr, Karl, Oberlehrer	130
Zohrer, Rudolf, Volksschulkandidat	132	Molitor, Adolf, Volksschulkandidat	34
Zoser, Marie, Hauptlehrerin	155	Molitor, Edmund, Hauptlehrer	23
Louis, Konrad, Hauptlehrer †	14	Moll, Georg, Volksschulkandidat	35
Ludwig, Jakob, Hauptlehrer	148	Morstadt, August, Volksschulkandidat	35
Ludwig, Klara, Lehrerin	169	Mosbacher, Johann, Hauptlehrer	139
M.			
Maader, Marie, Lehrerin	134	Mühl, Edmund, Volksschulkandidat	33
Maas, Johanna, Lehrerin	134	Mühlhaupt, Anton, Hauptlehrer †	128
Maack, Friedrich, Volksschulkandidat	132	Mühlherr, Norbert, Volksschulkandidat	36
Maack, Heinrich, Volksschulkandidat	132	Müller, Alois, Rektor	165
Maacke, Laura, Lehrerin	84. 154	Müller, Franz Xaver, Volksschulkandidat	121
Mäder, Ludwig, Hauptlehrer	139	Müller, Heinrich, Hauptlehrer	114
Maier, Hermann, Hauptlehrer	140	Müller, Johann, Volksschulkandidat	120
Maier, Johann, Hauptlehrer	12	Müller, Karl, Volksschulkandidat	34
Maier, Kornel, Professor	117	Müller, Michael, Hauptlehrer	22
Mall, Augustin, Hauptlehrer	128	Müller, Peter, Hauptlehrer	139
Malzacher, Fridolin, Volksschulkandidat	121	Münch, Andreas, Hauptlehrer †	173
Marquetant, Georg, Hauptlehrer	171	Münch, Longinus, Hauptlehrer	138
Martin, Albert, Volksschulkandidat	121	Münz, Johannes, Hauptlehrer †	92
Martin, Athanas, Hauptlehrer	137	Musler, Anton, Hauptlehrer	12
Martin, Felix, Volksschulkandidat	36	Musler, Cölestin, Volksschulkandidat	36
Martin, Frida, Lehrerin	169	N.	
Martin, Josefine, Lehrerin	154	Nepple, Rupert, Realschulkandidat	168
Martin, Paul, Volksschulkandidat	36	Nerz, Kaspar, Volksschulkandidat	120
Martus, Karl, Hauptlehrer	115	Nesselbosch, Hermann, Hauptlehrer	147
Martus, Ludwig, Hauptlehrer	22. 42	Neuburger, Josef, Professor	129
Mary, Regina, Lehrerin	134	Neuert, Friedrich, Volksschulkandidat	132
Matheim, Josef, Unterlehrer	20	Neumann, Ludwig, Professor	117. 118
Matt, Jakob, Hauptlehrer	171	Noe, Josef, Hauptlehrer	115
Matt, Oskar, Volksschulkandidat	121	Nohe, Karl Ludwig, Volksschulkandidat	34
Mauer, Anna, Lehrerin	169	Ropper, August, Gewerbeschulkandidat	153
Maurer, Richard, Lehramtspraktikant	79	Ropper, Johann Baptist, Hauptlehrer	23
Mayer, Alois, Hauptlehrer	131	Roth, Nikolaus, Hauptlehrer	41
Mayer, Friedrich Ludwig, Hauptlehrer	155	O.	
Mayer, Gotthilf, Volksschulkandidat	133	Obländer, Heinrich, Volksschulkandidat	132
Mayer, Jakob Friedrich, Hauptlehrer †	44	Obländer, Wilhelm, Hauptlehrer	23
Mayer, Julius, Professor †	128	Obser, Karl, Lehramtspraktikant	78
Mayer, Peter, Hauptlehrer †	150	Ochs, Julius, Volksschulkandidat	120
Mechler, Karl, Hauptlehrer	22	Oder, Adele, Lehrerin	170
Meidel, Franz Alois, Professor	118	Ongemach, Karl, Volksschulkandidat	133
Meister, Wilhelm, Hauptlehrer †	26	Oreans, Franz Josef, Volksschulkandidat	121
Meng, Sebastian, Hauptlehrer	24	Ostertag, Wilhelm, Volksschulkandidat	121
Mende, Karl, Realschulkandidat	168	Oßwald, Karl, Hauptlehrer	137
Merkel, Thimotheus, Direktor	15	Ott, Wilhelm, Hauptlehrer	137
Mexler, Gustav, Volksschulkandidat	132	P.	
Meyer, Andreas, Hauptlehrer	140	Peter, Faustin, Hauptlehrer	131
Meyer, Robert, Professor	130	Peter, Karl, Reallehrer	130
Meyerhuber, Karl Christof, Gewerbeschul- hauptlehrer	131		

Pfaff, Leonhard, Volksschulkandidat	Seite 34
Pfannenschmid, Frida, Lehrerin	135
Pfeffer, Gottlieb, Volksschulkandidat	120
Pfeiffer, Emma, Lehrerin	170
Pfisterer, Ludwig, Volksschulkandidat	132
Pfleger, Octavia, Lehrerin	84
Philipp, Elisabeth, Lehrerin	170
Probst, Otto, Volksschulkandidat	36

D.

Duenger, Georg, Hauptlehrer	42
---------------------------------------	----

R.

Raber, Philipp, Volksschulkandidat	32
Rachel, Christian, Volksschulkandidat	35
Rathgeber, Anna, Lehrerin	170
Ragel, Wilhelm, Hauptlehrer	138
Reck, Otto, Hauptlehrer	142
Rees, Rosalie, Lehrerin	84
Regenauer, Luise, Lehrerin	84
Reichert, Karl, Professor	151
Reiner, Johann Nep., Hauptlehrer	42
Reinig, Karl, Hauptlehrer	141
Reinmuth, Jakob, Hauptlehrer	139
Reiser, Josef, Volksschulkandidat	33
Reiß, Friedrich, Volksschulkandidat	121
Reiß, Karl, Rechnungsrat	130
Reißer, Friedrich, Hauptlehrer	155
Reitter, August, Volksschulkandidat	132
Rend, Marie, Lehrerin	135
Resle, Eduard, Hauptlehrer	140
Reuther, Frida, Lehrerin	135
Richter, Kurt, Professor	151
Riemann, Heinrich, Hauptlehrer †	26
Riemenperger, Georg, Volksschulkandidat	138
Ries, Georg, Hauptlehrer	114
Ries, Johann, Volksschulkandidat	32
Ries, Johann, Hauptlehrer	137
Riester, Albert, Gewerbeschulkandidat	153
Riesterer, Otto, Hauptlehrer	12
Rimbach, Eduard, Volksschulkandidat	32
Rimmele, Dagobert, Volksschulkandidat	36
Rinkel, Wilhelm, Hauptlehrer	140
Ris, Gustav, Unterlehrer †	92
Rittmann, Johannes, Hauptlehrer	87
Rithaupt, Karl, Volksschulkandidat	35
Rödel, Martin, Hauptlehrer	140
Röth, August, Volksschulkandidat	132
Röth, Philipp, Hauptlehrer	139
Rohrbacher, Ludwig, Volksschulkandidat	32
Rohrschneider, Hermann, Lehramtspraktikant	78
Rombach, Primus, Hauptlehrer	139

Roth, Rudolf, Volksschulkandidat	Seite 34
Ruckenbrod, Ludwig, Volksschulkandidat	120
Rümmele, Johann, Reallehrer †	14
Rüttenauer, Andreas, Volksschulkandidat	120
Rüttenauer, Urban, Hauptlehrer	41
Rupp, Theophil, Volksschulkandidat	132
Ruppert, Philipp, Professor	117
Rutschmann, Anton, Hauptlehrer	155
Rutschmann, Rupert, Zeichenlehramtskandidat	154
Rusta, Ferdinand, Hauptlehrer	22

S.

Sachs, Anna, Lehrerin	135
Sänger, Anna, Lehrerin	170
Salzer, Robert, Direktor	15. 130
Sambel, Wilhelm, Volksschulkandidat	32
Sandmaier, Julius, Volksschulkandidat	120
Sarazin, Josef, Professor	151
Sauer, August, Hauptlehrer	140
Sauer, Jakob, Volksschulkandidat	133
Sauer, Jakob, Hauptlehrer	140
Sauter, Karl, Volksschulkandidat	33
Schaber, Wilhelm, Volksschulkandidat	132
Schäfer, Heinrich, Professor	118
Schänzle, Karl, Volksschulkandidat	33
Schäuble, Marie, Lehrerin	170
Schäufele, Wilhelm, Volksschulkandidat	132
Schaudig, Karl, Hauptlehrer	23
Schechter, Christian, Hauptlehrer	139
Schell, August, Hauptlehrer	23
Schell, Jakob, Hauptlehrer	138
Schell, Theodor, Hauptlehrer	140
Schenk, Andreas, Hauptlehrer	22
Schick, Josef Friedrich, Kanzleirat	130
Schilbeder, Albert, Volksschulkandidat	32
Schilling, Anna, Lehrerin	135
Schilling, Matthias, Volksschulkandidat	36
Schilling, Wilhelm, Hauptlehrer †	150
Schlimm, Anna, Lehrerin	135
Schlimm, Wilhelm, Hauptlehrer	41
Schlögel, Elisabeth, Lehrerin	154
Schlosser, Anton, Hauptlehrer	22
Schlosser, Hugo, Volksschulkandidat	121
Schmich, Georg, Hauptlehrer	126
Schmidle, Wilhelm, Lehramtspraktikant	79
Schmidt, Albin, Hauptlehrer	42
Schmidt, Emil, Hauptlehrer	147
Schmidt, Johann, Volksschulkandidat	133
Schmidt, Marie, Lehrerin	135
Schmidt, Nikolaus, Hauptlehrer	23
Schmidt, Reinhard, Hauptlehrer	23
Schmied, Friedrich, Volksschulkandidat	120
Schmied, Joachim, Volksschulkandidat	120
Schmieder, Marie, Lehrerin	135

	Seite		Seite
Schmitt, Alois, Volksschulkandidat	36	Sidinger, Emil, Volksschulkandidat	32
Schmitt, Heinrich, Hauptlehrer	147	Sidinger, Karl, Volksschulkandidat	35
Schmitt, Marie, Lehrerin	135	Siebert, Josef, Hauptlehrer	147
Schmitt, Peter, Hauptlehrer	115	Sizler, Johann, Lehramtspraktikant	78
Schmitt, Philipp, Lehramtspraktikant	78	Söhner, Franz Josef, Hauptlehrer	111
Schnarrenberger, Edmund, Hauptlehrer	22	Sohler, Mathilde, Hauptlehrerin	23
Schnarrenberger, Wilhelm, Lehramtspraktikant	78	Söllner, Johann, Professor †	15. 173
Schneider, von, Benedikt, Hauptlehrer †	173	Spall, Heinrich, Hauptlehrer	13
Schneider, Heinrich, Gymnasiumsdirektor	130	Specht, Max Oskar, Hauptlehrer	21
Schönberger, Franz, Volksschulkandidat	33	Spedert, Franz, Volksschulkandidat	35
Schönig, Karl Anton, Volksschulkandidat	35	Speer, Emil, Hauptlehrer	139
Schöninger, Elise, Lehrerin	88	Speigler, Josef, Hauptlehrer	126
Schönlein, Jakob, Gewerbeschulhauptlehrer	130	Spengler, Elisabeth, Lehrerin	170
Schöpf, Karl, Volksschulkandidat	132	Spiz, Engelbert, Hauptlehrer	137
Schott, Josef, Professor	118	Spohn, Friedrich, Hauptlehrer	13
Schott, Karl, Gewerbeschulhauptlehrer	155	Stadelberger, Karl, Hauptlehrer	42
Schottmüller, Albert, Volksschulkandidat	120	Stadler, Matthias, Volksschulkandidat	121
Schreiber, Karl, Hauptlehrer	24	Stark, Karl, Hauptlehrer	138
Schreiner, Johann, Hauptlehrer †	173	Stäuble, Alfred, Hauptlehrer	147
Schreitmüller, Heinrich, Hauptlehrer	131	Staiger, Jakob, Hauptlehrer	131
Schrieder, Ignaz, Volksschulkandidat	36	Staiger, Luise, Lehrerin	154
Schüllin, Hermann Friedrich, Hauptlehrer	22	Stark, Karl, Volksschulkandidat	120
Schütz, Martin, Volksschulkandidat	121	Stattmann, Hugo, Volksschulkandidat	121
Schuh, Ludwig, Volksschulkandidat	32	Stein, Philipp, Volksschulkandidat	32
Schuhmacher, Georg Philipp, Hauptlehrer	24	Steinem, Falk, Volksschulkandidat	121
Schuhmann, Emma, Lehrerin	135	Steinhauser, Matthias, Hauptlehrer †	92
Schuler, Eugen, Hauptlehrer	23	Stephan, Gustav, Volksschulkandidat	32
Schultheiß, Boromäus, Hauptlehrer †	141	Sterk, Anna, Lehrerin	170
Schultheiß, Josef, Hauptlehrer	114	Stierlin, Karl, Volksschulkandidat	36
Schultheiß, Otto, Hauptlehrer	140	Stiz, Anna, Lehrerin	135
Schulz, Jakob, Hauptlehrer	24	Stocker, August, Volksschulkandidat	122
Schulz, Johann Baptist, Hauptlehrer †	128	Stocker, Johann Bapt., Hauptlehrer †	26
Schumacher, Karl, Lehramtspraktikant	78	Stocker, Stefan, Hauptlehrer	126
Schumacher, Wilhelm, Volksschulkandidat	133	Stoll, Wilhelm, Volksschulkandidat	122
Schumann, Marie, Lehrerin	135	Storckenmaier, Johann, Hauptlehrer	140
Schwab, Franz, Professor †	128	Storz, Emil, Volksschulkandidat	122
Schwarz, Emma, Lehrerin	170	Strauß, Elkan, Volksschulkandidat	35
Schweidert, Karl, Hauptlehrer	12	Stritt, Sigmund, Reallehrer	125
Schweiger, Georg Michael, Volksschulkandidat	34	Strittmatter, Berthold, Volksschulkandidat	33
Schweizer, Josef, Volksschulkandidat	33	Strittmatter, Emil, Volksschulkandidat	36
Schwörer, Alois, Hauptlehrer	147	Ströbel, Johann, Volksschulkandidat	133
Sedlmayer, Margarete, Lehrerin	154	Strohbach, Karl, Volksschulkandidat	33
Seeligmann, Emma, Lehrerin	135	Stürz, Maria Theresia, Lehrerin	154
Seger, Leo, Lehramtspraktikant	78	Stumpf, Augustin, Hauptlehrer	13
Seiler, Xaver, Hauptlehrer	139	Sutter, Otto, Volksschulkandidat	33
Seiß, Josef Wilhelm, Hauptlehrer †	44		
Seiß, Karl, Volksschulkandidat	121	I.	
Seligmann, Salomon, Hauptlehrer	22	Tanner, Jakob, Hauptlehrer	23
Seltenreich, Philipp, Realschulkandidat	169	Terwelp, Alwine, Lehrerin	84
Senn, Otto, Volksschulkandidat	36	Thoma, Friedrich, Hauptlehrer	12
Seßler, Hermann, Volksschulkandidat	133	Thoma, Johann, Hauptlehrer	131. 148
Seßler, Jakob, Volksschulkandidat	34	Thorbecke, August, Direktor	28
Seubert, Franz, Hauptlehrer	125	Throm, Robert, Hauptlehrer	42
Sevin, Ludwig, Direktor	28	Thum, Alfred, Volksschulkandidat	122
Sexauer, Gustav, Volksschulkandidat	32		

	Seite
Thum, Valentin, Volksschulkandidat	36
Tremmel, August, Volksschulkandidat	120
Tritschler, Sylvester, Hauptlehrer †	26
Trunk, Magnus Valentin, Hauptlehrer	23
Trunk, Martin, Hauptlehrer	126
Trunzer, Karl, Hauptlehrer	23
Tschann, Georg, Hauptlehrer †	92

U.

Uihlein, Hermann, Hauptlehrer	115
Ullmann, Karl Theodor, Professor	117
Ullrich, Alois, Hauptlehrer	137
Ullrich, Franz Josef, Hauptlehrer	87
Ullrich, Martin, Hauptlehrer	138
Ullrich, Raimund, Hauptlehrer	13
Ullmer, Friedrich, Hauptlehrer	13
Ullmer, Gottlieb, Hauptlehrer	140
Umhoff, Benjamin, Volksschulkandidat	35
Urnan, Max, Volksschulkandidat	35
Unser, Emil, Professor	131
Ufedom, von, Alfred, Professor	28
Utz, Jakob, Volksschulkandidat	133

V.

Vögtle, Friedrich, Volksschulkandidat	122
Vogel, Maria, Lehrerin	84
Vogelbacher, Karl, Volksschulkandidat	36
Vogelbacher, Karl, Hauptlehrer	138
Vogt, Franz, Volksschulkandidat	33
Vogt, Heinrich, Volksschulkandidat	133
Vorbach, Margarete, Lehrerin	154

W.

Waag, Albert, Lehramtspraktikant	78
Wachenheim, Ferdinand, Hauptlehrer	171
Wächter, Christian, Hauptlehrer	22
Wältner, Daniel, Volksschulkandidat	133
Wagenmann, August, Hauptlehrer †	44
Wagner, Georg, Hauptlehrer †	141
Waldert, Gustav, Hauptlehrer	22
Waldbi, Heinrich, Hauptlehrer	171
Wallefer, Martin, Direktor	28
Wallo, Karl, Unterlehrer †	128
Walser, Nikolaus, Hauptlehrer	13
Walter, Berthold, Volksschulkandidat	121
Walter, Josef, Volksschulkandidat	34
Walter, Ludwig, Volksschulkandidat	133
Walther, Anna, Lehrerin	135
Walz, Friedrich, Volksschulkandidat	32
Weber, Marie, Lehrerin	154
Weber, Regina, Lehrerin	84
Weckesser, Jakob, Volksschulkandidat	133

Wehrle, Heinrich, Volksschulkandidat	Seite 36
Wehrle, Josef, Volksschulkandidat	36
Weickart, Georg, Lehramtspraktikant	78
Weihrauch, Balthasar, Hauptlehrer	147
Weiland, Theodor, Gymnasiumsdirektor	129
Weinig, Josefine, Lehrerin	170
Weißer, Otto, Volksschulkandidat	132
Weizenecker, Albert, Hauptlehrer	138
Welf, Karl, Volksschulkandidat	35
Wendling, Hermann, Hauptlehrer	114
Went, Albert, Volksschulkandidat	121
Werner, Franz Sales, Volksschulkandidat	34
Werner, Karl, Hauptlehrer	41
Wies, Johann, Volksschulkandidat	33
Wiedemann, Anton, Volksschulkandidat	34
Wilhelm, Ernst Christof, Hauptlehrer	155
Willmannsdörfer, Rosa, Lehrerin	135
Willmersdorf, Abraham, Hauptlehrer †	14
Wimpfheimer, Simon, Volksschulkandidat	133
Winder, Matthias, Volksschulkandidat	122
Windisch, Philippine, Lehrerin	135
Winnes, Johann, Volksschulkandidat	35
Winterbauer, Georg, Volksschulkandidat	133
Winterer, Karl, Volksschulkandidat	122
Winterroth, August, Volksschulkandidat	120
Wißler, Bertha, Lehrerin	135
Wittmann, Alexander, Hauptlehrer	147
Wittmann, Friedrich, Lehramtspraktikant	78
Wittum, Johann Baptist, Hauptlehrer	140
Wörner, Eugen, Volksschulkandidat	35
Wörner, Christian, Volksschulkandidat	133
Wörner, Gottfried, Hauptlehrer	138
Wolf, Georg, Kanzleidiener	131
Wolf, Heinrich, Volksschulkandidat	33
Wolfsart, Philipp, Hauptlehrer	13
Wolfsard, Martin, Hauptlehrer	13
Wollfahrt, Johann, Unterlehrer †	92
Wolpert, Alois, Hauptlehrer	138
Würmlin, August, Hauptlehrer	140

3.

Zähringer, August, Hauptlehrer	12
Zähringer, Julius, Volksschulkandidat	32
Zahn, Hermann, Volksschulkandidat	132
Zahn, Theodor, Hauptlehrer	41
Zechel, Georg, Hauptlehrer	140
Zeitler, Josef, Volksschulkandidat	34
Zengerle, Wilhelm, Direktor	15
Zepf, Johann Nepomuk, Professor	77
Zettler, Karl, Professor	118
Zieger, Franz, Hauptlehrer	147
Ziegler, Charlotte, Lehrerin	155
Ziegler, Georg, Hauptlehrer	139
Ziegler, Heinrich, Volksschulkandidat	32

Ziehl, Johann, Unterlehrer	126
Zimmermann, August, Volksschulkandidat	32
Zimmermann, Franz, Hauptlehrer †	128
Zimmermann, Friedrich, Volksschulkandidat	132
Zimmermann, Johann, Hauptlehrer	147
Zimmermann, Josef, Hauptlehrer	22
Zimmermann, Josef, Hauptlehrer †	128

Zimmermann, Ludwig, Volksschulkandidat	141
Zipperlin, Eduard, Hauptlehrer	138
Zivi, Bernhard, Volksschulkandidat	132
Zivi, Hermann, Volksschulkandidat	132
Zollinger, Benedikt, Volksschulkandidat	36
Zollinger, Benedikt, Hauptlehrer	139
Zwingert, Johann, Lehramtspraktikant	78

127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Januar

1885.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1884.)

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Nr. I. S. 1.)

Auf den Antrag des Oberschulrats wird — unter Aufhebung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. März 1876, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen — verordnet, wie folgt:

§. 1.

Eine Lehrthätigkeit an öffentlichen Schulen des Großherzogtums oder an Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten der in §. 103 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Art darf weiblichen Personen in der Regel nur übertragen werden, wenn solche ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfach durch Prüfung nachgewiesen haben.

Zu diesem Behufe finden für Aspirantinnen des Lehrfaches nachbezeichnete Arten von Prüfungen statt:

1. die „Erste Lehrerinnenprüfung“, durch deren Bestehen die Befähigung zur Unterrichtserteilung an Anstalten mit dem Lehrplan der Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen erworben wird (Elementarunterrichtsgesetz §. 45);
2. die „Dienstprüfung“ — für diejenigen, welche nach bestandener Ersten Lehrerinnenprüfung die Befähigung zur festen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen (Elementarunterrichtsgesetz §. 45 c.), und
3. die „Höhere Lehrerinnenprüfung“ — für diejenigen, welche nach bestandener Ersten Lehrerinnenprüfung noch weiter die Befähigung zur Unterrichtserteilung in

den über den Lehrplan der Volksschule hinausgehenden Fächern der höheren Mädchenschulen sowie zur festen Anstellung an solchen (Gesetz vom 30. Januar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 111.) erlangen wollen.

Durch das Bestehen der „Höheren Lehrerinnenprüfung“ wird zugleich die Befähigung zur festen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen (Elementarunterrichtsgesetz §. 45 c.) erworben.

§. 2.

Jede der in §. 1 Absatz 2 bezeichneten Lehrerinnenprüfungen wird mindestens einmal jährlich durch eine vom Oberschulrat ernannte Kommission, in welcher ein Mitglied dieser Behörde den Vorsitz führt, abgehalten.

Der Termin für jede Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn derselben im Schulverordnungsblatt sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt zu machen.

§. 3.

Einzelnen Lehrerinnenbildungsanstalten kann durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Antrag des Oberschulrats die Berechtigung verliehen werden, die in §. 1 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Prüfungen für ihre Schülerinnen, nach Beendigung der für jede der bezeichneten Prüfungen bestimmten Vorbereitung, in der Anstalt selbst durch Lehrer derselben unter der Leitung eines von dem Oberschulrat zu bestellenden Kommissärs vorzunehmen.

Die erteilte Berechtigung ist jederzeit widerruflich. Die Prüfungen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art finden unbeschadet derjenigen statt, welche nach §. 2 abzuhalten sind.

I. Erste Lehrerinnenprüfung.

§. 4.

Zur „Ersten Lehrerinnenprüfung“ (§. 1 Absatz 2 Ziffer 1) werden Aspirantinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben oder in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, noch zurücklegen.

Die Meldungen zur Teilnahme an der Prüfung sind bei dem Oberschulrat einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von der Aspirantin selbst verfaßter Lebenslauf mit genauen Angaben über Alter, Geburts- und Aufenthaltsort, Konfession, Bildungsgang und persönliche Verhältnisse;
2. Zeugnisse über genossene Schul- und Berufsbildung;
3. — bei Aspirantinnen, die nicht in einer mit der Berechtigung des §. 3 dieser Verordnung ausgestatteten Lehrerinnenbildungsanstalt ihre Vorbereitung erhalten haben — ein Ausweis darüber, daß die Aspirantin an einer öffentlichen oder einer den §§. 103 und 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechenden Unterrichtsanstalt

praktische Lehrübungen, unter Leitung einer durch die Anstalt dazu bestimmten Lehrkraft, während mindestens eines Jahres angestellt hat;

4. ein amtliches Sittenzeugniß;

5. ein Geburtschein;

6. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand.

In den Fällen des §. 3 legt der Anstaltsvorsteher die ihm zu übergebenden Meldungen mit einer Übersichtstabelle dem Oberschulrat vor. Der im vorhergehenden Absatz unter Ziffer 4 bezeichnete Nachweis wird durch bezügliche Beurkundung des Anstaltsvorstehers ersetzt.

§. 5.

In der Ersten Lehrerinnenprüfung ist, neben der Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten Unterrichtsmitteln und mit einem methodischen Unterrichtsverfahren, nachzuweisen:

1. In der Religion — obligatorisch für diejenigen Aspirantinnen, welche Anwartschaft auf Verwendung im Volksschuldienste erlangen wollen — das durch die bezügliche obere geistliche Behörde bestimmte beziehungsweise zu bestimmende Maß von Kenntnissen.
2. Im Deutschen: Vertrautheit mit den Hauptregeln der Grammatik, Stilistik und Rechtschreibung; die Fähigkeit zur zusammenhängenden, schriftlichen und mündlichen korrekten Darstellung von Stoffen aus dem Gebiete der Volksschule; Kenntniß von den Hauptwerken der poetischen Literatur, namentlich des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts; Bekanntschaft mit der Jugendliteratur.
3. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeine und zehnteilige Brüche); Gewandtheit in Anwendung derselben zur Lösung von Aufgaben, die dem bürgerlichen Leben entnommen sind; Kenntniß der regelmäßigen geometrischen Raumformen und ihrer Berechnung; die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren klar darzustellen und zu begründen.
4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatfachen der allgemeinen und nähere Kenntniß der deutschen Geschichte, besonders der neueren.
5. In der Geographie: Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntniß der fünf Erdteile und spezielle des Vaterlandes in physikalischer und politischer Beziehung; Gewandtheit im Kartenlesen und im Gebrauch von Globen und Tellurien.
6. In der Naturgeschichte: Übersichtliche Kenntniß der drei Reiche; genauere Bekanntschaft mit den für Landwirtschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern; Kenntniß der wichtigsten tierischen Organe und der Verrichtungen derselben; Einsicht in das Wesentlichste vom Organismus des menschlichen Leibes und im Anschlusse daran Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Gesundheitslehre.
7. In der Naturlehre: Kenntniß der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze und der wichtigsten für die Ernährung und die Industrie bedeutsamen chemischen Prozesse und Verbindungen, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.

8. In der Pädagogik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und übersichtliche Kenntniss der Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den letzten drei Jahrhunderten.
9. Im Gesang: Sicherheit im Singen vorgelegter leichterer Kirchen-, Schul- und Volkslieder und Bekanntschaft mit der Gesangslehre.
10. Im Zeichnen: Gewandtheit in Nachbildung einfacher Ornamente in Umrissen nach Vorlagen.
11. In den weiblichen Handarbeiten (fakultativ): Gewandtheit in Fertigung der wichtigsten weiblichen Handarbeiten; die Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzustellen und Kenntniss der Methode des Klassenunterrichts.

§. 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 7.

Der schriftliche Teil der Ersten Lehrerinnenprüfung umfaßt die Fertigung eines deutschen Aufsatzes über einen den Aspirantinnen als bekannt vorauszusetzenden Stoff, einiger Rechenaufgaben, einer Probe in deutscher und lateinischer Schrift und einer Zeichnung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über sämtliche in §. 5 bezeichnete Lehrgegenstände.

§. 8.

Der praktische Theil der Ersten Lehrerinnenprüfung besteht in Ablegung einer Lehrprobe in einer nach dem Lehrplan für die Volksschulen zu unterrichtenden Klasse des volksschulpflichtigen Alters in einem der unter Ziffer 2—7 in §. 5 aufgeführten Fächer.

§. 9.

Über die Ergebnisse der Prüfung berichtet der Vorsitzende der Kommission — in den Fällen des §. 3 der mit der Leitung der Prüfung betraute Kommissär — unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der über die mündliche Prüfung und die Beratungen der Prüfungskommission geführten Protokolle an die Oberschulbehörde, welche den von ihr für bestanden erklärten Aspirantinnen ein Zeugnis der Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenständen erlangten Noten — sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend — ausstellt.

Aspirantinnen, welche im Deutschen oder im Rechnen den Anforderungen des §. 5 nicht genügt haben, können nicht als bestanden erklärt werden.

II. Die Dienstprüfung.

§. 10.

Der „Dienstprüfung“ (§. 1 Absatz 2 Ziffer 2) können die in der Ersten Lehrerinnen-

prüfung bestandenen Schulamtskandidatinnen frühestens nach drei in praktischer Ausübung des Lehrberufes zugebrachten Jahren sich unterziehen.

Sind seit Ablegung der Ersten Lehrerinnenprüfung mehr als sechs Jahre umlaufen, kann die (erstmalige) Zulassung zur Dienstprüfung nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldung zur Dienstprüfung, der in derselben zu stellenden Anforderungen und des Prüfungsverfahrens dieselben Vorschriften, wie bei der Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (Elementarunterrichtsgesetz §. 32).

III. Die Höhere Lehrerinnenprüfung.

§. 11.

Der „Höheren Lehrerinnenprüfung“ (§. 1 Absatz 2 Ziffer 3) können die in der Ersten Lehrerinnenprüfung bestandenen Kandidatinnen frühestens nach einem, auf ihre weitere Ausbildung verwendeten Jahre sich unterziehen.

Sind seit Ablegung der Ersten Lehrerinnenprüfung mehr als sechs Jahre umlaufen, kann die Zulassung zur Höheren Lehrerinnenprüfung nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

Kandidatinnen, welche in der „Höheren Lehrerinnenprüfung“ nicht bestanden sind, können dieselbe nach Umfluß eines weiteren Jahres wiederholen.

§. 12.

Die Meldung zur Höheren Lehrerinnenprüfung ist an den Oberschulrat zu richten.

Kandidatinnen, welche im öffentlichen Schuldienste verwendet sind, haben die Meldung dem Vorsteher der Anstalt, beziehungsweise dem Kreisschulrat, welchem die betreffende Schule unterstellt ist, zu übergeben.

Von dem Anstaltsvorsteher beziehungsweise Kreisschulrat wird die Meldung mit einem über Befähigung, Leistungen und Verhalten der Kandidatin sich aussprechenden Berichte dem Oberschulrat vorgelegt.

Der Meldung sind beizugeben:

1. das Zeugnis der Ersten Lehrerinnenprüfung;
2. ein von der Kandidatin selbst verfaßter Bericht über ihre Lebensverhältnisse und den Gang ihrer weiteren Ausbildung seit der Ersten Lehrerinnenprüfung;
3. — bei Meldungen von Kandidatinnen, die nicht im öffentlichen Schuldienste verwendet sind — ein amtliches Sittenzeugnis.

In den Fällen des §. 3 bewirkt der Vorsteher der Lehrerinnenbildungsanstalt die Anmeldung der zur Höheren Lehrerinnenprüfung vorbereiteten Böglinge.

§. 13.

Die Prüfungsfächer der Höheren Lehrerinnenprüfung und die in jedem Fach zu stellenden Anforderungen sind:

1. Deutsch: Übersichtliche Kenntnis der Literaturgeschichte, eingehendere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der Dichtung; Kenntnis der Dichtungsarten, der bekanntesten Versweisen, der verschiedenen Stylgattungen und der häufigsten Redefiguren.
2. Französisch und Englisch: Korrekte Aussprache; Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung; die Fähigkeit, Schriftstücke von nicht zu großer Schwierigkeit ohne Vorbereitung geläufig zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig sowohl mündlich als schriftlich darzustellen; Kenntnis der Entwicklung der Literatur und der wichtigsten Erzeugnisse derselben.
3. Geschichte: Eingehendere Kenntnis der allgemeinen, zusammenhängende Kenntnis der deutschen Geschichte und Übersicht der Geschichte der wichtigsten zu Deutschland in Wechselbeziehung stehenden Staaten.

§. 14.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 15.

Der schriftliche Teil der Höheren Lehrerinnenprüfung umfaßt die Fertigung eines deutschen Aufsatzes, einer Übersetzung in's Französische und einer solchen in's Englische sowie einer Übersetzung aus jeder dieser beiden Sprachen in's Deutsche.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in §. 13 bezeichneten Lehrgegenstände.

§. 16.

Der praktische Teil der Höheren Lehrerinnenprüfung besteht in einer Lehrprobe, welche in den mittleren oder höheren Klassen einer erweiterten oder höheren Mädchenschule vorgenommen wird.

§. 17.

Über die Ergebnisse der Prüfung berichtet der Vorsitzende der Kommission — in den Fällen des §. 3 der mit der Leitung der Prüfung betraute Kommissär — unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der über die mündliche Prüfung und die Beratungen der Prüfungskommission geführten Protokolle an die Oberschulbehörde, welche den von ihr für bestanden erklärten Kandidatinnen ein Zeugnis der Befähigung zur Unterrichtserteilung in den Fächern der höheren Mädchenschule mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenständen erlangten Noten — sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend — ausstellt.

Kandidatinnen, welche im Französischen oder im Englischen den Anforderungen nicht genügt haben, können nicht als bestanden erklärt werden.

§. 18.

Für die „Erste Lehrerinnenprüfung“ und die „Höhere Lehrerinnenprüfung“, welche nach §. 2 dieser Verordnung abgehalten werden, ist die mit je zehn Mark (Landesherrliche Verordnung vom 19. November 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 578) zu entrichtende Gebühr vor Beginn der Prüfung bei der Expeditur des Oberschulrats zu hinterlegen.

Die Erhebung zur Staatskasse erfolgt im Sportelwege.

Die Abnahme der Dienstprüfung erfolgt gebührenfrei.

§. 19.

Übergangsbestimmung.

Der Oberschulrat ist ermächtigt, für die im Jahre 1885 abzuhaltende „Erste Lehrerinnenprüfung“ hinsichtlich der Vorschrift in §. 4 Absatz 3 Ziffer 3 Nachsicht zu gewähren und für die im gleichen Jahre stattfindende „Höhere Lehrerinnenprüfung“ von der Vorschrift in §. 11 Absatz 1, wonach zwischen der Ersten und der Höheren Lehrerinnenprüfung eine Frist von mindestens einem Jahre liegen soll, abzusehen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1884.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Dr. Mühlking.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Februar

1885.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Oberschulrats: Die Personalzulagen der Hauptlehrer an Volksschulen betreffend. — Die Aufnahmsprüfungen an den Präparandenschulen betreffend. — Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend. — Die Aufnahme von Böglingen in die Taubstummenanstalt zu Weersburg betreffend.

Dienstinachrichten und Dienst erledigungen.

Todesfälle.

I.

Bekanntmachungen.

Die Personalzulagen der Hauptlehrer an Volksschulen betreffend.

Nr. 238. Diejenigen Volksschulhauptlehrer, welche sich zur Einweisung in den Genuß einer erstmaligen Personalzulage oder in einen höheren Betrag derselben nach den Bestimmungen des §. 59 des Elementarunterrichtsgesetzes und der diesseitigen Bekanntmachung vom 19. Dezember 1876 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII. — berechtigt halten, haben ihre desfalligen Ansprüche in — von der Ortsschulbehörde beglaubigten — Eingaben zu begründen, in welchen ihr jährliches Einkommen an festem Gehalt und Schulgeld, sodann der Tag ihrer erstmaligen definitiven Anstellung und des Antritts ihrer derzeitigen Stelle anzugeben ist.

Die betreffenden Eingaben sind spätestens bis 1. April l. J. bei den vorgesetzten Kreis Schulvisitationen einzureichen.

Letztere haben diese Eingaben zu sammeln und solche mit gutachtlichem Berichte über das sittliche Verhalten und die Leistungen der Bewerber auf 15. April l. J. anher vorzulegen, oder aber, wenn keine solche Gesuche eingekommen sein sollten, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 6. Januar 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Wirth.

Die Aufnahmsprüfungen an den Präparandenschulen betreffend.

Nr. 1380. Die Aufnahmsprüfung an der Präparandenschule in Gengenbach findet am Dienstag, den 14. April und den folgenden Tagen, in Meersburg

am Freitag den 1. Mai und den folgenden Tagen statt.

Anmeldungen sind unter Beifügung von Geburts- und Impfscheinen, Gesundheits- und Schulzeugnissen, sowie einer Erklärung der Eltern bezw. Vormünder, daß sie die Kosten des Aufenthalts in der Anstalt tragen, bis zum 15. März l. J. für Gengenbach und bis zum 1. April l. J. für Meersburg bei dem mit der Leitung der Anstalt betrauten Hauptlehrer portofrei einzureichen.

Diejenigen Aspiranten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung in den betreffenden Anstalten einzufinden.

Karlsruhe, den 21. Januar 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bigel.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend.

Nr. 947. Die Prüfung der Schulaspiranten behufs Aufnahme in die Lehrerseminare findet an den nachbezeichneten Tagen statt:

am Seminar Karlsruhe II.

am Montag den 30. März l. J.,

am Seminar Meersburg

am Montag und Dienstag den 4. und 5. Mai l. J.,

an den Seminaren Ettlingen und Karlsruhe I. im kommenden Spätjahre; das Nähere wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Die Schulaspiranten, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich unter Beobachtung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1874 — Schulverordnungsblatt Nr. II. — vor dem 16. März l. J. für das Seminar Karlsruhe II. und vor dem 17. April l. J. für das Seminar Meersburg, vor dem 1. September laufenden Jahres aber für die Seminare Ettlingen und Karlsruhe I. unmittelbar an die betreffenden Seminardirektionen in

portofreien Eingaben zu wenden und, wenn ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittage vor Beginn der Prüfung in dem Seminare sich einzufinden.

Karlsruhe, den 19. Januar 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

G. Bichel.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 947. An nachbenannten Lehrerseminaren wird die Dienstprüfung — §. 32 des Elementarunterrichtsgesetzes — an den dabei bezeichneten Tagen abgehalten werden:

am Seminar Karlsruhe II.

am Dienstag den 7. April l. J. und den folgenden Tagen,

am Seminar Meersburg

am Mittwoch den 15. April l. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen zur Prüfung, in welcher Vor- und Zuname, Heimatsort und derzeitige Dienststelle, Zeit der Geburt und der Aufnahme als Schulkandidat anzugeben und welchen (auf der Rückseite) eine Abschrift des Seminarzeugnisses aus der obersten Klasse beizufügen ist, sind spätestens bis zum 7. März l. J. durch Vermittelung des vorgesetzten Kreis- schulrats dahier einzureichen. Die Großherzoglichen Kreisschulräte werden die ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen über die Dienstführung u. der Betreffenden den einzelnen Anmeldungen beifügen.

Diejenigen Schulkandidaten, welche auf ihre Gesuche um Zulassung keine abschlägige Antwort erhalten, haben sich am Tage vor Beginn der Prüfung bei der betreffenden Seminar- direktion zu melden und acht Tage vor dem Abgange von dem Orte ihrer Verwendung der vorgesetzten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Vernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1873 — Schulverordnungs- blatt Nr. I. — verwiesen.

Der Termin für die im Spätsommer an den Lehrerseminaren Karlsruhe I. und Ettlingen abzuhaltenden Dienstprüfungen wird später bekannt gegeben werden. Schulkandidaten, welche in der Dienstprüfung nicht bestehen, dürfen dieselbe, soweit dies nach Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 — Schulverordnungsblatt Nr. XVI. — zulässig ist, erst nach Umfluß eines ganzen Jahres wiederholen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

G. Bichel.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Meersburg betreffend.

Nr. 1952. Auf den Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Mai — werden in der Taubstummenanstalt zu Meersburg eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das elfte noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Verwaltungsrat der Taubstummenanstalt Meersburg unverweilt einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

II.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 1017. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hauserbach, A. Wolfach, dem Schulverwalter Anton M u ß l e r daselbst.

Nr. 90. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Honau, A. Kehl, dem Schulverwalter Karl Otto R i e s t e r e r in Hindelwangen, A. Stockach.

Nr. 508. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kaltenbach, A. Müllheim, dem Schulverwalter Karl S c h w e i c k e r t daselbst.

Nr. 946. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ringelbach, A. Oberkirch, dem Unterlehrer August Z ä h r i n g e r in Oberweier, A. Rastatt.

Nr. 641. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rippolingen, A. Säckingen, dem Hilfslehrer Johann M a i e r in Blaswald, A. St. Blasien.

Nr. 714. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rust, A. Ettenheim, dem Hauptlehrer Philipp K a s t i n in Ottenhöfen, A. Achern.

Nr. 343. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lutschfelden, A. Emmendingen, dem Schulverwalter Friedrich T h o m a daselbst.

In den Ruhestand treten:

auf 24. April l. J.

Hauptlehrer Karl D ö r n e r in Sulzfeld, A. Eppingen.

Hauptlehrer Georg F l a i g in Badenweiler, A. Müllheim.

Hauptlehrer Ludwig H a u t h in Linkenheim, A. Karlsruhe.

- Hauptlehrer Felix Immer in Würmersheim, A. Rastatt.
 Hauptlehrer Anton Iseler in Merzhausen, A. Freiburg.
 Hauptlehrer Konstantin Kerzenmacher in Weier, A. Offenburg.
 Hauptlehrer Johann Künzle in Hesselhurst, A. Kehl.
 Hauptlehrer Karl Kramer in Unterprechtal, A. Waldkirch.
 Hauptlehrer Josef Lauber in Dietlingen, A. Waldshut.
 Hauptlehrer Ludwig Lorenz in Vietigheim, A. Rastatt.
 Hauptlehrer Friedrich Spohn in Lörrach.
 Hauptlehrer Heinrich Spall in Cubigheim, A. Tauberbischofsheim.
 Hauptlehrer Augustin Stumpf in Dienstadt, A. Tauberbischofsheim.
 Hauptlehrer Friedrich Ulmer in Unteröwisheim, A. Bruchsal.
 Hauptlehrer Raimund Ulrich in Schutterwald, A. Offenburg.
 Hauptlehrer Nikolaus Walser in Großschönach, A. Pfullendorf.
 Hauptlehrer Philipp Wolfart in Kirchart, A. Sinsheim.
 Hauptlehrer Martin Wolfhard in Baisenhäusen, A. Bretten.

III.

Dienst erledigungen.

Nr. 1503. Zu besetzen sind:

Die Stelle des Vorstandes der Höheren Bürgerschule zu Achern;
 je eine Professorenstelle an den Höheren Bürgerschulen zu Ettlingen und Eberbach.

Bewerber aus der Zahl der akademisch gebildeten Lehrer (philologische Klasse) haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Großh. Oberschulrat einzureichen.

Nr. 1504. An der Realschule in Karlsruhe ist die Stelle eines Professors zu besetzen.

Bewerber aus der Zahl der akademisch gebildeten Lehrer (mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse) haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Großh. Oberschulrat einzureichen.

An der Gewerbeschule in Heidelberg ist die erledigte Hauptlehrerstelle wieder zu besetzen.
 Bewerber haben ihre Gesuche binnen acht Tagen bei dem Großh. Oberschulrat einzureichen.

Nr. 1205. Eine Hauptlehrerstelle (die vierundzwanzigste) an der Volksschule zu Pforzheim, Kreis-
 schulvisitatur Karlsruhe, mit einem festen Gehalt von 930 M., V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeld-
 aversum im Betrage von 585 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 1356. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Biesendorf, A. Engen, A. Sch. V. Wil-
 lingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 434. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dettighofen, A. und A. Sch. V. Waldshut,
 I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 18488. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberglasshütte, A. Meßkirch, K.Sch.V. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 157 M., Lokalzulage im Betrage von 75 M.

Nr. 1097. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberglotterthal, A. Waldbirch, K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 243 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 986. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Binau, A. und K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 227 M.

Nr. 18573. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Erdmannsweiler, A. und K.Sch.V. Bellingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 17889. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Großsachsen, A. Weinheim, K.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 365 M.

Nr. 49. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rembach, A. Wertheim, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 174 M.

Nr. 623. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rintheim, A. und K.Sch.V. Karlsruhe, II. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 263 M.

Nr. 535. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Volkenroth, A. Wertheim, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 185. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wies, A. Schoppsheim, K.Sch.V. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 256 M.

Nr. 185. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wies, A. Schoppsheim, K.Sch.V. Lörrach, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 256 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreisschulvisitatoren bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Christian Link, Hauptlehrer in Bellingen, A. Müllheim, am 2. Dezember 1884.

Viktor Adam, Professor an der Höheren Bürgerschule in Karlsruhe, am 7. Dezember 1884.

Johann Kümmele, pensionierter Reallehrer in Karlsruhe, am 7. Dezember 1884.

Abraham Wilmerdsdorf, pensionierter Hauptlehrer, in Chicago, am 19. Dezember 1884.

Valerian Kuhn, pensionierter Hauptlehrer in Herbolzheim, A. Emmendingen, am 23. Dezember 1884.

Franz Karl Lederle, pensionierter Hauptlehrer in Muggensturm, A. Rastatt, am 3. Januar 1885.

Konrad Louis, pensionierter Hauptlehrer in Hartheim, A. Stausen, am 12. Januar 1885.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. April

1885.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliefungen.

Bekanntmachungen der Ministerien:

Des Großherzoglichen Staatsministeriums: Normalpapierformate betreffend.

Des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Bekanntmachungen des Oberschulrats: Die Lehrerinnenprüfung für 1885 betreffend. — Die einheitliche Rechtschreibung betreffend. — Die Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in die Blindenerziehungsanstalt Ivesheim betreffend. — Die Großh. Baugewerkschule in Karlsruhe betreffend. — Den Strich von Volksschulkandidaten betreffend. — Das neue evangelische Gesangbuch betreffend. —

Dienstnachrichten und Diensterledigungen.

Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 10. Januar d. J.

den Vorstand der bisherigen Höheren Bürgerschule in Pforzheim, Professor Johann Söllner, der Leitung dieser Anstalt zu entheben und denselben als Professor an das Gymnasium in Karlsruhe zu versetzen und

den Professor Heinrich Bihler am Gymnasium in Karlsruhe zum Direktor der Realschule in Pforzheim zu ernennen;

unter dem 12. Februar d. J.

die Vorstände der Realschulen zu Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Konstanz, sowie den Vorstand des Realprogymnasiums zu Ettenheim, nämlich die Professoren Timotheus Merkel, Robert Salzer, Dr. Friedrich Firnhaber, Wilhelm Zengerle und Adolf Conradi, zu Direktoren der betreffenden Anstalten zu ernennen.

Bekanntmachungen.

Normalpapierformate betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 33/34.)

Von dem Vereine Deutscher Papierfabrikanten ist gelegentlich seiner am 13. Juni 1883 zu München abgehaltenen Generalversammlung der Beschluß gefaßt worden, Schreib- und Druckpapier in Zukunft regelmäßig nur nach folgenden Normalformaten herzustellen:

Nr. 1	von 33	auf 42	Centimeter,
" 2	" 34	" 43	"
" 3	" 36	" 45	"
" 4	" 38	" 48	"
" 5	" 40	" 50	"
" 6	" 42	" 53	"
" 7	" 44	" 56	"
" 8	" 46	" 59	"
" 9	" 48	" 64	"
" 10	" 50	" 65	"
" 11	" 54	" 68	"
" 12	" 57	" 78	"

Unter dem Bemerken, daß das Normalformat Nr. 1, einmal gefaltet, dem eingeführten Aktenformat (33 auf 21 Centimeter) und dem durch §. 1 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 492) für alle stempelpflichtigen Eingaben an Staatsbehörden vorgeschriebenen Format entspricht, werden die Großherzoglichen Behörden im Einverständnis mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Innern und der Finanzen angewiesen, auch im übrigen, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, für die Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier nur in den obigen Normalformaten zu verwenden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1885.

Großherzogliches Staatsministerium.

A. A.

Gardeck.

Vdt. Dr. von Babo.

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 18 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. von 1884 — bringen wir zur öffentlichen Kenntniss:

- I. Die bisherigen (sechsklassigen) Höheren Bürgerschulen zu Freiburg, Heidelberg, Konstanz und Pforzheim sind unter die Zahl der Realschulen (§. 4 der angeführten Verordnung) aufgenommen worden.
- II. Die (fünfklassige) Höhere Bürgerschule zu Eppingen, früher nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtet, hat vom Schuljahr 1884/85 an den Lehrplan für die Realschulen angenommen neben fakultativem Unterricht in der lateinischen Sprache.

Karlsruhe, den 27. Januar 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Hildenbrand.

Die Lehrerinnenprüfung für 1885 betreffend.

Nr. 2614. Nachdem durch die Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. I.), die Ministerialverordnung in gleichem Betreff vom 13. März 1876 in der Weise abgeändert worden ist, daß anstelle der bisherigen ganzen Prüfung künftighin zwei Prüfungen treten, nämlich:

1. die für alle Schulaspirantinnen verbindliche Erste Lehrerinnenprüfung (Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Pädagogik, Gesang, Zeichnen und die fakultativen Fächer Religion und Handarbeiten umfassend) und
2. entweder die Dienstprüfung behufs Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen, oder die Höhere Lehrerinnenprüfung (Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch umfassend) behufs Verwendung in den über den Lehrplan der Volksschule hinausgehenden Fächern der Höheren Mädchenschulen und behufs fester Anstellung an solchen,

wird in der ersten sowie in der zweiten Hälfte dieses Jahres Termin anberaumt werden für die Erste Lehrerinnenprüfung sowohl als für die Höhere Lehrerinnenprüfung.

Die Bestimmung der Termine für die Dienstprüfung bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

Für das Jahr 1885 gestattet die neue Verordnung noch die Ablegung der Ersten und der Höheren Lehrerinnenprüfung in einem und demselben Termin.

Anmeldungen zu diesen beiden Prüfungen sind für den ersten im Monat Mai oder Juni

abzuhaltenden Termin bis längstens 15. April l. J. anher zu richten. Den Anmeldungen sind die in der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 §. 4 verlangten Nachweise beizufügen, nämlich ein selbstverfaßter Lebenslauf, Zeugnisse über Schul- und Berufsbildung, eine Bescheinigung über praktische Lehrübung, ein amtliches Sittenzeugnis, ein Geburtschein und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand; außerdem ist genau anzugeben, ob die Anmeldung für eine oder für beide Prüfungen gelten soll.

Für die Zöglinge des Prinzessin-Wilhelm-Stifts werden besondere Termine bestimmt werden.

Karlsruhe, den 10. Februar 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die einheitliche Rechtschreibung betreffend.

Nr. 2663. An die Großh. Kreisschulvisitaturen, die Ortsschulbehörden und sämtliche Volksschullehrer.

In Ausführung der Ziffer 5 unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1881 (Schulverordnungsblatt S. 49) und im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 28. September 1881 Nr. 12284 (Schulverordnungsblatt S. 120) wird verfügt:

Von Ostern laufenden Jahres ab sind die in der früheren Rechtschreibung gedruckten Lesebücher in den Volksschulen außer Gebrauch zu setzen.

Die Verwendung des so gedruckten 3. Teils des Volksschullesebuchs in der Fortbildungsschule ist für Schuljahr 1885/86 ausnahmsweise noch zulässig.

Karlsruhe, den 16. Februar 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bichel.

Die Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen betreffend.

Nr. 3532. Wir sind veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift, wornach bei dem Leseunterricht der Volksschulen neben dem eigentlichen Lesebuch auch die ordnungsmäßig eingeführten Religionslehrbücher, mit dem Ausschluß des Katechismus, Verwendung finden können, und daß die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, jeweils im Stundenplan für die einzelnen Schulen zu bezeichnen ist — Bekanntmachung vom 9. Juli und

14. August 1869, Schulverordnungsblatt Seite 187 und 204 — für Volksschulen, deren Schüler nicht verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören, nicht außer Wirksamkeit getreten, somit auch fernerhin zu beobachten ist.

Karlsruhe, den 24. Februar 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

G. Bigel.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Großh. Blindenerziehungsanstalt Ivesheim betreffend.

Nr. 2931. Auf den Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Juli — werden in der Blindenerziehungsanstalt zu Ivesheim 6 Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige blinde Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das elfte noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Verwaltungsrat der Blindenerziehungsanstalt Ivesheim zu Mannheim einzureichen.

Karlsruhe, den 3. März 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Großh. Baugewerkschule in Karlsruhe betreffend.

Nr. 5068. Das Sommersemester der Großh. Baugewerkschule in Karlsruhe beginnt am

Mittwoch den 15. April l. J.

Die Schule umfaßt:

1. Die Abteilung für Bautechniker (Vorbereitung zur staatlichen Werkmeisterprüfung),
2. die Abteilung für Maschinentechner,
3. die Abteilung zur Heranbildung von Gewerbelehrern.

Der Unterricht ist teils vorbereitender, teils unmittelbar beruflicher Art und wird nicht nur in theoretischer, sondern wesentlich in praktischer Richtung gegeben.

Das Erlernen der gewerblichen Handarbeiten bleibt der Übung auf Werk- und Bau-

plätzen oder in Werkstätten überlassen. Es ist deshalb dringend wünschenswert, daß dem Eintritt in die Schule eine etwa zweijährige Lehrzeit vorangehe.

Die Lehrkurse sind halbjährig. Jeder Kurs kann sowohl im Winter als im Sommer besucht werden, wodurch die Möglichkeit gegeben wird, die Sommerzeit zu praktischen Arbeiten auf Bauplätzen oder in Werkstätten zu verwenden.

Als frühester Termin für die Aufnahme in die I. Klasse wird das zurückgelegte 16. Lebensjahr festgehalten.

Für den Eintritt in die I. Klasse wird mindestens ein gutes Zeugnis einer von dem Schüler vollständig besuchten Volksschule vorausgesetzt, wo nicht der Nachweis über die Absolvierung der 4. oder 5. Klasse einer höheren Bürgerschule geliefert werden kann. Während der dem Eintritt vorausgehenden praktischen Lehrzeit muß der gleichzeitige Besuch einer Gewerbeschule als sehr wünschenswert bezeichnet werden.

Das Unterrichtsgeld beträgt 30 Mark für den halbjährigen Kurs; außerdem hat jeder neu eintretende Schüler 5 Mark Aufnahmestage zu bezahlen.

Programme und Formulare zur Anmeldung sind von der Direktion der Großh. Bau-
gewerbeschule zu beziehen.

In Privathäusern ist Kost, Logis, Bedienung und Wäsche für 200—250 Mark pro Semester zu erhalten.

Karlsruhe, den 30. März 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Jr. Schmidt.

Den Strich von Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 1702. Josef Matheim, zuletzt Unterlehrer in Eisenthal, ist aus dem Schuldienste entlassen und in der Kandidatenliste gestrichen worden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Scherer.

Jr. Schmidt.

Das neue evangelische Gesangbuch betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Lehrer und Ortsschulbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 10. März 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

In sämtlichen bisherigen Ausgaben unseres neuen Gesangbuchs ist Lied 424 Strophe 2 Zeile 3 der Druckfehler stehen geblieben, daß es heißt: „Sein, wo mein Erlöser lebt“ statt „Sein, wo mein Erlöser schwebt“. Wir veranlassen hiermit die Inspektoren des Religionsunterrichts, dafür zu sorgen, daß beim Gebrauch dieses Liedes in den Schulen die Kinder an den richtigen Ausdruck gewöhnt werden.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind nachstehende Hauptlehrerstellen an Mittelschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

eine Hauptlehrerstelle an der Höheren Mädchenschule in Freiburg dem Reallehrer Johann Brugier an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg;

eine Hauptlehrerstelle an der Realschule in Heidelberg dem provisorischen Lehrer Max Behschnitt daselbst;

je eine Hauptlehrerstelle an der Realschule in Karlsruhe den provisorischen Lehrern Wilhelm Bender und Max Oskar Specht daselbst.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 3408. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Adelsberg, A. Schönau, dem Schulverwalter Julius Haffner in Philippsburg, A. Bruchsal.

- Nr. 2423. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Baden (die zehnte) dem Schulverwalter Richard Konrad in Mannheim.
- Nr. 1678. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Badenschenern, A. Baden, dem Hauptlehrer Ferdinand Kuska in Bühl, A. Bühl.
- Nr. 4399. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Veierthelm, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Ferdinand Kanzler in Wöschbach, A. Durlach.
- Nr. 2699. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Borthal, A. Wertheim, dem Schulverwalter Karl Meckler daselbst.
- Nr. 3772. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchhausen, A. Ettlingen, dem Hauptlehrer Leo Kolb in Au am Rhein, A. Rastatt.
- Nr. 3095. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Büchenbrunn, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Christian Wächter in Dietenhan, A. Wertheim.
- Nr. 1843. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Buchheim, A. Freiburg, dem Hauptlehrer Andreas Schenk in Waltersweil, A. Waldshut.
- Nr. 2903. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dittishausen, A. Neustadt, dem Unterlehrer Josef Egle in St. Georgen, A. Freiburg.
- Nr. 4203. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Einbach, A. Buchen, dem Hauptlehrer Ludwig Martus in Engelschwand, A. Waldshut.
- Nr. 2226. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eßlingen, A. Donaueschingen, dem Hauptlehrer Hermann Friedrich Schülin in Fischbach, A. Neustadt.
- Nr. 3769. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Fahrenbach, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Martin Henglein in Sonderrieth, A. Wertheim.
- Nr. 3108. An der Volksschule zu Freiburg eine Hauptlehrerstelle (die achtundzwanzigste) dem Hauptlehrer Alois Goldschmidt in Vieberach, A. Offenburg;
eine Hauptlehrerstelle (die siebenunddreißigste) dem Hauptlehrer Lampert Baur in Schönau;
eine Hauptlehrerstelle (die achtunddreißigste) dem Unterlehrer Edmund Schnarrenberger in Freiburg.
- Nr. 3554. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gerlachsheim, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Gustav Waldert in Hundheim, A. Wertheim.
- Nr. 1227. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Grißheim, A. Stausen, dem Hauptlehrer Anton Schlosser in Schapbach, A. Wolfach.
- Nr. 3423. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Grombach, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Sebastian Klippstein in Reibshelm, A. Bretten.
- Nr. 2463. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großweier, A. Achern, dem Hauptlehrer Eduard Dörr in Au am Rhein, A. Rastatt.
- Nr. 3547. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Helmstadt, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Ludwig Gauer in Oberacker, A. Bretten.
- Nr. 2779. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hoffenheim, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Salomon Seligmann in Gailingen, A. Konstanz.
- Nr. 1450. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ittenschwand, A. Schönau, dem Schulverwalter Josef Zimmermann daselbst.
- Nr. 4364. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kembach, A. Wertheim, dem Schulverwalter Adam Gerbert in Ruffbaum, A. Bretten.
- Nr. 3089. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kleineicholzheim, A. Adelsheim, dem Unterlehrer Michael Müller in Schwesingen.
- Nr. 1774. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Klepsau, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Markus Herberich in Buchen.

Nr. 1775. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Krozingen, A. Staufeu, dem Hauptlehrer Eugen Schuler in Todtnau, A. Schönau.

Nr. 2911. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Langenordnach, A. Neustadt, dem Schulverwalter Matthäus Gut daselbst.

Nr. 1771. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Limbach, A. Buchen, dem Hauptlehrer Karl Trunzer in Höpfigen, A. Buchen.

Nr. 2487. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lipburg, A. Müllheim, dem Schulverwalter Friedrich Hautz in Teutschneureuth, A. Karlsruhe.

Nr. 3361. An der Volksschule zu Mannheim eine Hauptlehrerstelle (die neunundvierzigste) dem Unterlehrer Nathan Liebmann daselbst;

eine Hauptlehrerstelle (die fünfzigste) dem Hauptlehrer Reinhard Schmidt in Bruchsal;

eine Hauptlehrerstelle (die einundfünfzigste) dem Hauptlehrer Gabriel Bruder in Kokingen, A. Waldshut;

eine Hauptlehrerstelle (die zweiundfünfzigste) dem Unterlehrer Edmund Molitor daselbst;

eine Hauptlehrerstelle (die vierundfünfzigste) der Lehrerin Mathilde Sohler daselbst.

Nr. 1454. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Markdorf, A. Überlingen, dem Hauptlehrer August Schell in Mauchen, A. Bonndorf.

Nr. 2477. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mudau, A. Buchen, dem Hauptlehrer Eduard Hollerbach in Glashofen, A. Buchen.

Nr. 2142. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rimbürg, A. Emmendingen, dem Hauptlehrer Ludwig Duchilio in Feldberg, A. Müllheim.

Nr. 2485. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rüstebach, A. Mosbach, dem Unterlehrer Nikolaus Schmidt in Wilferdingen, A. Durlach.

Nr. 3035. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rußbaum, A. Bretten, dem Schulverwalter Adam Herold in Rembach, A. Wertheim.

Nr. 4829. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberwinden, A. Waldkirch, dem Hauptlehrer Josef Eiseukolb in Breisach.

Nr. 2485. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Odrigheim, A. Mosbach, dem Schulverwalter Wilhelm Obländer daselbst.

Nr. 3351. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Önsbach, A. Achern, dem Hauptlehrer Johann Baptist Ropper in Kaltbrunn, A. Wolfach.

Nr. 2951. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Östringen, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Valentin Magnus Trunk in Waldprechtsweier, A. Kastatt.

Nr. 2623. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ottochwanden, A. Emmendingen, dem Schulverwalter Jakob Tanner daselbst.

Nr. 4349. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Philippsburg, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Albert Frey in Rust, A. Ettenheim.

Nr. 3090. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rappenu, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Karl Schaudig in Mosbach.

Nr. 1453. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reichenau, A. Konstanz, dem Hauptlehrer Alois Bojer in Riethem, A. Billingen.

Nr. 2489. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rosenbergr, A. Adelsheim, dem Unterlehrer Wilhelm Gerig in Großscholzheim, A. Adelsheim.

Nr. 3765. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rüppurr, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer August Ludwig Hofheinz in Langenwinkel, A. Lahr.

Nr. 2480. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Steinbach, A. Wertheim, dem Unterlehrer Guido Bausch in Siegelbach, A. Sinsheim.

Nr. 3154. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Steinen, A. Lörrach, dem Hauptlehrer August Höfler in Mambach, A. Schönau.

Nr. 2500. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Stutz, A. Schönau, dem Unterlehrer Peter Baur in Murg, A. Säckingen.

Nr. 2486. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Teutschneureuth, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Hermann Hornung in Muckenschopf, A. Kehl.

Nr. 3405. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Todtnauberg, A. Schönau, dem Schulverwalter Jakob Schulz daselbst.

Nr. 3835. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Untermutschelbach, A. Durlach, dem Schulverwalter Philipp Heckmann daselbst.

Nr. 4462. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bockenroth, A. Wertheim, dem Schulverwalter August Heckmann daselbst.

Nr. 2684. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Waldkäsenbach, A. Eberbach, dem Schulverwalter Karl Gämmer daselbst.

Nr. 1500. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wallburg, A. Ettenheim, dem Schulverwalter Anton Friedrich daselbst.

Nr. 1474. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Weiler, A. Sinsheim, dem Schulverwalter Karl Schreiber daselbst.

Nr. 4067. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Winterspüren, A. Stockach, dem Unterlehrer Johann Hasel in Neuweier, A. Bühl.

Der Verzicht des Hauptlehrers Otto Ernst in Immeneich, A. St. Blasien, auf die Hauptlehrerstelle daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

In den Ruhestand treten:

auf 24. April l. J.

Hauptlehrer Franz Länger in Gerolsau, A. Baden.

Hauptlehrer Sebastian Berger in Niederbühl, A. Rastatt.

Nr. 1566. Die Hauptlehrer Sebastian Meng in Dietenhan, A. Wertheim, und Georg Philipp Schuhmacher in Gersbach, A. Schopfheim, sind aus dem Schuldienste entlassen worden.

Nr. 2346. Der Schulkandidat Hermann Braun von Ettenheimmünster, zuletzt Unterlehrer in Forbach, ist aus dem Schuldienste entlassen und in der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

IV.

Diensterledigungen.

An dem Realgymnasium zu Mannheim ist die Stelle eines Professors zu besetzen.

Bewerber aus der Zahl der akademisch gebildeten Lehrer (mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse) haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Nr. 3289. Zu besetzen sind:

Die Vorstandsstelle an der Höheren Bürgerschule zu Kenzingen;
je eine Professorenstelle an der Realschule zu Konstanz und an der Höheren Bürgerschule zu
Sinsheim.

Bewerber aus der Zahl der akademisch gebildeten Lehrer (philologische Klasse) haben ihre Gesuche
binnen vierzehn Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Nr. 4405. Eine Hauptlehrerstelle (die sechste) an der Volksschule zu Brözingen, A. Pforzheim,
K.Sch.B. Karlsruhe, mit einem festen Gehalt von jährlich 840 M., IV. Klasse, Mietentschädigung,
Schulgeldaversum im Betrage von 280 M.

Nr. 3454. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dundenheim, A. und
K.Sch.B. Lahr, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 211 M.

Nr. 1933. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Malsch, A. Ettlingen, K.Sch.B. Baden,
mit einem festen Gehalt bis zu 1080 M., IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage
von 318 M.

Nr. 2132. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Malsch, A. Ettlingen, K.Sch.B.
Baden, mit einem festen Gehalt von 840 M., IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage
von 318 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 3453. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Angeltshörn, A. und K.Sch.B. Tauber-
bischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 2914. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Friedrichsfeld, A. Schwetzingen,
K.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 228 M.

Nr. 2372. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rittersburg, A. und K.Sch.B. Offen-
burg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 249 M.

Nr. 3679. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Löcherberg, A. Oberkirch, K.Sch.B. Offen-
burg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.,

Nr. 3228. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mühlburg, A. und K.Sch.B. Karls-
ruhe, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt von 840 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage
von 264 M.

Nr. 1909. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Fabrik-Nordrach, A. und K.Sch.B.
Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M., Lokalzulage im
Betrage von 75 M.

Nr. 4001. Eine mit einem Lehrer beziehungsweise einer Lehrerin zu besetzende Hauptlehrerstelle
an der Volksschule zu Östringen (die vierte), A. und K.Sch.B. Bruchsal, mit einem festen Gehalt
von 840 M., IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 308 M.

Nr. 4592. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Offenburg (die sechste) mit einem festen
Gehalt von 900 M., IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 228 M.

Nr. 4433. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sandhausen, A. und K.Sch.B. Heidelberg,
IV. Klasse, fester Gehalt bis zu 1140 M., freie Wohnung bezw. Mietentschädigung, Schulgeldaversum
im Betrage von 394 M.

Nr. 2208. Eine Hauptlehrerstelle (die fünfte) mit einem festen Gehalt von 840 M. an der Volksschule zu Walldorf, A. Wiesloch, K.Sch.V. Bruchsal, IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 272 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 3191. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Biegingen, A. Donaueschingen, K.Sch.V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 195 M.

Nr. 2009. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Büdingen, A. und K.Sch.V. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 269 M.

Nr. 2310. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hochhausen, A. und K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 226 M.

Nr. 2373. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Höhefeld, A. Wertheim, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 163 M.

Nr. 1756. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gersbach, A. Schoppsheim, K.Sch.V. Lörach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 356 M.

Nr. 4241. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mörtelestein, A. und K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Georg Greiner, pensionierter Hauptlehrer, in Obereggenen, A. Müllheim, am 18. Dezember 1884.

Johann Baptist Stocker, Hauptlehrer, in Espasingen, A. Stockach, am 27. Dezember 1884.

Wilhelm Meister, Hauptlehrer, in St. Ilgen am 11. Januar 1885.

Johann Valentin Dörr, Hauptlehrer in Kappelrodeck, A. Achern, am 22. Januar 1885.

Karl Gustav Lindemann, Professor am Realgymnasium in Mannheim, am 5. Februar 1885.

Franz Anton Bausbach, pensionierter Hauptlehrer in Anglasterhausen, A. Mosbach, am 6. Februar 1885.

Josef Fündinger, pensionierter Hauptlehrer, in Überlingen am 8. Februar 1885.

Mathias Hübchenberger, pensionierter Hauptlehrer in Markdorf, am 13. Februar 1885.

Heinrich Riemann, Hauptlehrer in Schriesheim, A. Mannheim, am 13. Februar 1885.

Johann Martin Kirschbaum, Hauptlehrer in Hilsbach, A. Sinsheim, am 14. Februar 1885.

Jakob Burger, Hauptlehrer in Freiburg, am 21. Februar 1885.

Johann Gottfried Gebhard, pensionierter Hauptlehrer in Auerbach, A. Mosbach, am 24. Februar 1885.

Sylvester Tritschler, Hauptlehrer in Greffern, A. Bühl, am 24. Februar 1885.

Franz Bier, Hauptlehrer in Bilsingen, A. Pforzheim, am 28. Februar 1885.

Martin Gärtner, Hauptlehrer in Ladenburg, am 12. März 1885.

Wilhelm Andreas Hörner, Unterlehrer in Höhefeld, am 15. März 1885.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Mai

1885.

Inhalt.**Landesherrliche Entschliessungen.****Bekanntmachungen:**

Des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend. — Die Frequenz der Gelehrtenschulen, Realgymnasien und Höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1883/84 betreffend.

Des Oberschulrats: Die Lehrerinnenprüfung für 1885 betreffend. — Die Aufnahme von Schulschülerinnen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe II. für 1885 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1885 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe II. für 1885 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1885 betreffend. — Die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend. — Die Vergabung eines Freiplazes in dem Lehr- und Erziehungsanstalt Baden betreffend. — Die katholische Friedrich-Christiane- und Luise-Stiftung betreffend. — Die Berechtigung zur Bezugsung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend. — Die 26. allgemeine Deutsche Lehrerversammlung in Darmstadt betreffend. — Die Abhaltung eines Obstbaukurses für Volksschullehrer betreffend. — Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Dienstnachrichten und Dienstverordnungen.**Todesfälle.****I.****Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 14. März d. J.

den Professor August Breunig am Gymnasium in Offenburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Rastatt zu versetzen;

unter dem 19. März d. J.

den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Kenzingen, Professor Friedrich Karl Demoll, in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule in Achern zu versetzen.

unter dem 9. April d. J.

den Rektoren der Höheren Mädchenschulen zu Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg, Baden und Mannheim, nämlich den Professoren Franz Bauer, Dr. Theodor Löhlein, Dr. August Thorbecke, Ludwig Sevin und Martin Wallejer, den Titel „Direktor“ zu verleihen; die Lehramtspraktikanten Franz Fleuchaus am Realgymnasium zu Karlsruhe und Hermann Conrad an der Höheren Bürgerschule zu Ettlingen zu Professoren an den genannten Anstalten, sowie den provisorischen Lehrer Alfred von Usedom am Gymnasium zu Bruchsal zum Professor an der Höheren Bürgerschule in Eberbach zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 25. April 1885, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§. 5 und 6 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 8. November 1873, die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend, dahin abgeändert werden, daß künftig

- a. die Anmeldungen zur Prüfung im Monat Juni einzureichen, und
- b. die schriftlichen Vorarbeiten spätestens auf den 15. Januar an den Oberschulrat abzuliefern sind.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß hiernach die Anmeldungen zu der im Frühjahr 1886 stattfindenden Prüfung im Juni 1885 zu geschehen haben.

Karlsruhe, den 30. April 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Mokk.

Vdt. Dr. Mühling.

Die Frequenz der Gelehrtenschulen, Realgymnasien und Höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1883/84 betreffend.

Die nachbenannten Anstalten wurden im Schuljahre 1883/84 von der beigesezten Zahl von Schülern besucht.

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
A. Gymnasien.			D. Höhere Bürgerschulen.		
			a. Ohne Lateinunterricht.		
Baden (mit 6 Realklassen)	203		Freiburg	386	
Bruchsal	317		Heidelberg	290	
Freiburg	730		Karlsruhe	511	
Heidelberg	460		Konstanz	185	
Karlsruhe	691		Pforzheim	321	
Konstanz	274				1 693
Lahr (mit 6 Realklassen)	234		b. Mit dem Lehrplan der Realgymnasien.		
Lörrach (mit 7 Realklassen)	191		Achern	85	
Mannheim	686		Breisach	65	
Offenburg	242		Bretten	65	
Pforzheim	201		Buchen	69	
Rastatt	246		Eberbach	62	
Tauberbischofsheim	358		Emmendingen	72	
Wertheim	196		Eppingen	99	
Summe A.		5 029	Ettenheim	175	
B. Progymnasien.			Ettlingen	65	
Donaueschingen	132		Gernsbach	87	
Durlach (mit 6 Realklassen)	154		Hornberg	42	
Summe B.		286	Kenzingen	81	
C. Realgymnasien.			Ladenburg	126	
Karlsruhe	415		Mosbach	79	
Mannheim	438		Müllheim	86	
Summe C.		853	Rheinbischofsheim	45	
			Schopfheim	61	
			Schwezingen	135	
			Sinsheim	121	
			Ueberlingen	58	
			Villingen	88	
			Waldshut	74	
			Weinheim	192	
			Wiesloch	93	
			Summe D.		3 818

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
			Übertrag . . .		5315
Busammenstellung.			C. Realgymnasien . . .		853
A. Gymnasien	5029		D. Höhere Bürgerschulen:		
B. Progymnasien	286		a. ohne Lateinunterricht	1693	
			b. mit "	2125	3818
Summe Gelehrtenschulen		5315	Gesamtzuschülerzahl . . .		9986

Im Jahre 1884 wurden auf Grund der an den nachbenannten Gymnasien bestandenen Reifeprüfung zum Universitätsstudium beziehungsweise zur Ergreifung der beigelegten Berufsfächer entlassen:

Anstalten.	Zahl der für reife Klärten Kandidaten.	Theologie		Jurisprudenz.	Medizin.	Finanzfach.	Philologie.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Geschichte und Literatur.	Kunst.	Forstfach.	Pharmazie.	Eisenbahnfach.	Postfach.	Militär.	Landwirtschaft.	Thierarzneiwissenschaft.	Kaufmannschaft.	Unbestimmt.	
		katholische.	evangelische.																	
Baden	5	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—
Bruchsal	21	7	—	3	3	1	2	—	—	—	1	—	2	1	—	1	—	—	—	—
Freiburg	42	9	2	7	13	3	5	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	23	—	1	1	9	2	3	2	1	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Karlsruhe	37	3	2	11	6	3	4	1	—	—	3	1	—	3	—	—	—	—	—	—
Konstanz	24	7	1	2	3	2	2	2	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	—	—
Lahr	17	1	1	3	3	2	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Lörrach	7	1	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	24	—	4	5	5	2	2	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Offenburg	* 24	2	1	5	5	—	3	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	5
Pforzheim	8	—	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Rastatt	13	6	—	5	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tauberbischofsheim	19	6	—	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—
Wertheim	8	1	1	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	272	43	16	52	58	16	28	11	2	3	7	1	8	11	7	1	1	1	1	6

* Darunter 5, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, zur Ablegung der Reifeprüfung gemäß Art. I. der Ministerialverordnung vom 3. April 1884 durch den Oberschulrat dem Gymnasium in Offenburg zugewiesen worden waren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Karlsruhe, den 9. April 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Dr. Mühlring.

Die Lehrerinnenprüfung für 1885 betreffend.

Nr. 6538. Die erste diesjährige Prüfung von Aspirantinnen für den Volksschuldienst sowohl als für den Dienst an Höheren Mädchenschulen findet am 8. Juni l. J. und den folgenden Tagen statt.

Karlsruhe, den 18. April 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Aufnahme von Schulaspirantinnen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Nr. 6539. Die Prüfung der Schulaspirantinnen, welche für das Schuljahr 1885/86 in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe aufgenommen zu werden wünschen, findet am 8. August d. J. statt. Den an die Direktion der Anstalt zu richtenden Gesuchen um Zulassung zu derselben sind beizufügen: der Geburtschein, der (grüne) Wiederimpfchein, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Aspirantin, sowie die letzten Schulzeugnisse beziehungsweise Zeugnisse über den Privatvorbereitungsunterricht.

In die unterste Klasse des Prinzessin-Wilhelm-Stifts können nur solche Aspirantinnen aufgenommen werden, welche im Laufe des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr zurücklegen.

Aufnahme in die beiden anderen Klassen können nur ausnahmsweise bei vollkommen genügender Vorbildung stattfinden.

Karlsruhe, den 18. April 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe II. für 1885 betreffend.

Nr. 5057. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars Karlsruhe II. werden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. Bähr, Karl, von Mannheim,
2. Beck, Julius, von Kenzingen,
3. Beisel, Georg, von Spielberg,
4. Bender, August, von Heinsheim,

5. Binder, August, von Ottersweier,
6. Bosh, Leopold, von Ringsheim,
7. Gauer, Friedrich, von Staffort,
8. Hager, August, von Ruffheim,
9. Heck, Friedrich, von Obermutschelbach,
10. Hoffmann, Friedrich, von Reichenbach,
11. Joh, Emil, von Aglasterhausen,
12. Kalchthaler, Rudolf, von Eudingen,
13. Käser, Ferdinand, von St. Roman,
14. Koch, Emil, von Reichenbach,
15. Linsler, Karl, von Opfingen,
16. Lohr, Hermann, von Philippsburg,
17. Neuert, Friedrich, von Spechbach,
18. Raber, Philipp, von Mörstelstein,
19. Ries, Johannes, von Friedrichsfeld,
20. Rimbach, Eduard, von Säckingen,
21. Rohrbacher, Ludwig, von Bretten,
22. Sambel, Wilhelm, von Eschelbronn,
23. Schildeker, Albert, von Suggenthal,
24. Schuh, Ludwig, von Eudingen,
25. Segauer, Gustav, von Oberschaffhausen,
26. Sidinger, Emil, von Ottersweier,
27. Stein, Philipp, von Heddesheim,
28. Stephan, Gustav, von Unterschwarzach,
29. Walz, Friedrich, von Otigheim,
30. Ziegler, Heinrich, von Sinsheim,
31. Zimmermann, August, von Oppenau.

Außerdem wurde auf Grund abgelegter Prüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Zähringer, Julius, von Freiburg.

Karlsruhe, den 31. März 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1885 betreffend.

Nr. 6636. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars Meersburg werden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. Beha, Rupert, von Hubertshofen,
2. Bosser, Josef, von Überlingen a. N.,
3. Buselmaier, Karl, von Säckingen,
4. Dietrich, Josef, von Radolfzell,
5. Greber, Karl, von Elzach,
6. Heim, Rudolf, von Triberg,
7. Herr, Heinrich, von Zell a. S.,
8. Keck, Karl, von Glatt,
9. Kirchgäßner, Franz, von Binningen,
10. Kraus, Matthias, von Ryingingen (Hohenzollern),
11. Mühl, Edmund, von Afersteg,
12. Reiser, Josef, von Radolfzell,
13. Sauter, Karl, von Rommingen,
14. Schänzle, Karl, von Stockach,
15. Schönberger, Franz, von Reichlinsbergen,
16. Schweizer, Josef, von Dittishausen,
17. Strohbach, Karl, von Thiengen,
18. Sutter, Otto, von Blaswald,
19. Vogt, Franz, von Radolfzell,
20. Wick, Johann, von Luttingen,
21. Wolf, Heinrich, von Grimmelshofen.

Karlsruhe, den 28. April 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bisel.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend.

Nr. 6691. Am Großh. Lehrerseminar Ettlingen haben die Dienstprüfung bestanden:

I. Für erweiterte Volksschulen:

1. Eberenz, Ludwig, von Rust,
2. Koch, Josef, von Uhlingen,
3. Möhr, Karl, von Hauserbach,
4. Strittmatter, Berthold, von Grafenhausen.

II. Für einfache Volksschulen:

1. Bernhard, Karl, von Unterschwarzach,
2. Bender, Jakob, von Heinsheim,
3. Bohnert, Wilhelm, von Wagshurst,
4. Buselmaier, Adolf, von Freiburg,
5. Dummel, Ludwig, von Wagenstadt,
6. Fischer, Gottfried, von Ichenheim,
7. Gersbach, Adolf, von Witten schwand,
8. Hildebrand, Franz, von Großsachsen,
9. Klebes, Ludwig, von Werbach,
10. Knühl, Josef, von Hettingen,
11. Kraus, August, von Urloffen,
12. Kühn, Josef Lorenz, von Detigheim,
13. Kühn, Josef Martin, von Detigheim,
14. Lang, Gustav, von Lohrbach,
15. Lehmann, Karl, von Zell a. S.,
16. Leppert, August, von Kappelrodeck,
17. Molitor, Adolf, von Unterneudorf,
18. Müller, Karl, von Taunheim,
19. Rohe, Karl Ludwig, von Lohrbach,
20. Pfaff, Leonhard, von Harthausen,
21. Roth, Rudolf, von Warmbach,
22. Schweiger, Georg Michael, von Grünsfeld,
23. Seßler, Jakob, von Edingen,
24. Walter, Josef, von Mühlenbach,
25. Wernert, Franz Sales, von Elgersweier,
26. Wiedemann, Anton, von Forst,
27. Zeitler, Josef, von Rinschheim.

Karlsruhe, den 28. April 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bisel.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe II. für 1885 betreffend.

Nr. 7396. Am Großherzoglichen Lehrerseminar II. dahier haben die Dienstprüfung bestanden:

I. Für erweiterte Volksschulen:

1. Blaz, Georg Anton, von Limbach,
2. Gorenflo, Wilhelm Hermann, von Friedrichsthal,
3. Morstadt, August, von Konstanz,
4. Ritzhaupt, Karl Jakob, von Wiesloch,
5. Wörner, Eugen, von Wilhelmsfeld.

II. Für einfache Volksschulen:

1. Michele, Jakob, von Somersheim,
2. Armbruster, Georg, von Windschlag,
3. Brandmaier, August, von Lohrbach,
4. Britsch, Christoph, von Bauschlott,
5. Dörfer, Heinrich, von Nußloch,
6. Fontaine, Heinrich Peter, von Niederiffigheim,
7. Freudenberger, Adolf, von Schillingstadt,
8. Gafner, Julius, von Heidelberg,
9. Haig, Anton, von Durmersheim,
10. Hauser, August, von Fautenbach,
11. Hertel, Karl Wilhelm, von Sinsheim,
12. Herzer, Philipp Josef, von Gochsheim,
13. Hessenauer, Ludwig Philipp, von Schatthausen,
14. Jung, Moriz, von Kuppenheim,
15. Karolus, Friedrich, von Hilsbach,
16. Katzenberger, Johann, von Gauangelloch,
17. Knobloch, August, von Bretten,
18. von Langsdorff, Otto, von Sinsheim,
19. Moll, Georg Friedrich, von Tüllingen,
20. Rachel, Christian, von Mühlhausen,
21. Schönig, Karl Anton, von Fahrenbach,
22. Sidinger, Karl August, von Harpolingen,
23. Speckert, Franz, von Langenbrücken,
24. Strauß, Elkan, von Michelsfeld,
25. Umhof, Benjamin, von Forst,
26. Urnau, Max Emil, von Meßkirch,
27. Welk, Karl, von Adersbach,
28. Winnes, Johann Philipp, von Staffort.

Karlsruhe, den 28. April 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bigel.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1885 betreffend.
 Nr. 6637. Am Großherzoglichen Lehrerseminar Meersburg haben die Dienstprüfung bestanden:

I. Für erweiterte Volksschulen:

1. Martin, Felix, von Eigeltingen,
2. Martin, Paul, von Eigeltingen,
3. Probst, Otto, von Uehlingen,
4. Schmitt, Alois, von Buchen,
5. Stierlin, Karl Gottlieb, von Blumberg,
6. Thum, Valentin, von Giffigheim,
7. Wehrle, Josef, von Krozingen.

II. Für einfache Volksschulen:

1. Baur, Josef, von Stephansfeld,
2. Büche, Heinrich, von Schwerzen,
3. Damm, Augustin, von Oberharmerzbach,
4. Dietrich, Adolf, von Niedern,
5. Ehinger, Hermann, von Unterfgingen,
6. Fischer, Christian, von Yach,
7. Fischer, Johann Baptist, von Leimbach,
8. Gebhart, Karl, von Engen,
9. Hauck, Franz, von Heidelberg,
10. Hauser, Franz Xaver, von Dürrenbühl,
11. Höfler, Anton, von Aulfingen,
12. Hofmayer, Karl, von Kappel,
13. Kirner, Josef, von Grafenhausen,
14. Koch, Karl, von Meersburg,
15. Mühlherr, Norbert, von Mainwangen,
16. Müßler, Celestin, von Schuttern,
17. Rimmel, Dagobert, von Oberhof,
18. Schilling, Matthias, von Krenkingen,
19. Schrieder, Ignaz, von Niederwühl,
20. Senn, Otto, von Gutenstein,
21. Strittmatter, Emil, von Hochsal,
22. Vogelbacher, Karl, von Höhenschwand,
23. Wehrle, Heinrich Otto, von Reichenau,
24. Bollinger, Benedikt, von Rheinsheim.

Karlsruhe, den 28. April 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bittel.

Die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend.

Nr. 7689. An die Großherzoglichen Bezirksamter.

Die von den Gemeinden nach dem Gesetz vom 7. Juni 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend, und der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 13. August 1884 bei den Großherzoglichen Bezirksamtern eingereichten, oder noch einkommenden Anträge auf Zuerkennung von Staatsbeiträgen zum Schulaufwand sind jeweils nach erfolgter Prüfung alsbald zur Verbescheidung anher vorzulegen.

Sollten einzelne Gemeinden, welche in der abgelaufenen Periode 1874/83 Staatsbeiträge zu ihrem Schulaufwand bezogen haben, nach der aufgestellten neuen Berechnung vom 1. Januar 1884 an solche nicht mehr zu beanspruchen haben, so wäre hierüber behufs Sistierung des bisherigen Staatsbeitrags jeweils sofort nach Einkunft der Berechnung bei dem Bezirksamt Anzeige hierher zu erstatten.

Karlsruhe, den 5. Mai 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Lambinus.

Die Vergebung eines Freiplazes in dem Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden-Baden betreffend.

Nr. 6807. In dem Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Josef Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für ein Mädchen von seiner aus drei Linien (von Grub, von Merhardt und von Tschudi) bestehenden Verwandtschaft in Erledigung gekommen.

Etwasige Bewerbungen von Verwandten des Stifters wären durch Vermittlung des Familienältesten der betreffenden Linie bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Karlsruhe, den 6. Mai 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die katholische Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe ist für das Kalenderjahr 1885 ein Stipendium im Betrag von 250 Mark an katholische Studierende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammenden der Vorzug zu geben ist, haben ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Ausweise über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, sittliches Verhalten und Vermögensverhältnisse binnen drei Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Nr. 7694. Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April d. J., enthaltend diejenigen höheren Lehranstalten des Großherzogtums, welche als berechtigt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erklärt sind, zur öffentlichen Kenntnis:

- A. Lehranstalten, bei denen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist:
- a. Gymnasien:
Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Wertheim, Tauberbischofsheim.
 - b. Realgymnasien:
Karlsruhe, Mannheim.
- B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist:
- a. Progymnasien:
Donaueschingen, Durlach.
 - b. Realschulen:
Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Heidelberg, Pforzheim.
 - c. Realprogymnasien:
Ettenheim, Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).
- C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist:
- a. öffentliche:
 - aa. Höhere Bürgerschulen:
 1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden.
 2. Die Realabteilung des Progymnasiums zu Durlach.

3. Die Realabteilung des Gymnasiums zu Lahr.

4. Die Höhere Bürgerschule zu Billingen.

b. Privatlehranstalten:

Die Privatlehranstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der Höheren Bürgerschule daselbst).

In provisorischer Weise ist außerdem das Internationale Lehrinstitut des Dr. von Söchelles zu Bruchsal berechtigt, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, jedoch nur für diejenigen Schüler der genannten Anstalt, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissärs abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Karlsruhe, den 8. Mai 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bipel.

Die 26. allgemeine Deutsche Lehrerversammlung in Darmstadt betreffend.

Nr. 8089. An sämtliche Kreis Schulvisitationen, Ortsschulbehörden und Lehrer:

Auf Ansuchen des Vorstandes des allgemeinen badischen Volksschullehrervereins gestatten wir den Lehrern, welche an der in der Pfingstwoche zu Darmstadt stattfindenden 26. allgemeinen Lehrerversammlung teilnehmen wollen, den Unterricht vom 26.—30. Mai l. J. im Benehmen mit der Ortsschulbehörde auszusetzen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Abhaltung eines Obstbaukurses für Volksschullehrer betreffend.

Nr. 8315. Für Volksschullehrer der Kreise Baden, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Mosbach und Tauberbischofsheim wird an der Großherzoglichen Obstbauschule dahier in der Zeit vom 13.—25. Juli d. J. ein Obstbaukurs abgehalten werden. Die zugelassenen Lehrer erhalten für die Dauer des Kurses Wohnung und Verpflegung in der Anstalt; auch kann denselben Ersatz der Reise- und Erlaß der Verpflegungskosten gewährt werden. Diejenigen Lehrer, welche hiernach an dem Kurse sich beteiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Zulassungsgesuche spätestens bis

zum 7. Juni l. J. bei ihren vorgeordneten Kreisschulvisitaturen einzureichen. Letztere haben die Meldungen mit kurzer Begutachtung baldigst anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Auf nachverzeichnete Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für Volksschulen: „Karl Ehrenberg's Bilder zum Gebrauch beim Unterricht in der biblischen Geschichte.“ 24 Blätter. Verlag der Hofbuchhandlung von J. Meindinger, Berlin E., Niederwallstraße 22. Preis 20 M.

Die Zusendung erfolgt auf Bestellung bei der Verlagsbuchhandlung portofrei gegen vierteljährliche Teilzahlungen oder bei Baarzahlung mit 10 Prozent Rabatt.

Für Mittelschulen, insbesondere zu Schulprämien: Ferdinand Hirtz's historische Bildertafeln für die Belebung des geschichtlichen Unterrichts und als eine Ergänzung zu den Lehrbüchern der Geschichte. Breslau. Verlag von Ferdinand Hirt. Erster Teil, das Altertum bis zum Untergang des Heidentums (2 M. 50 Pfg.). Der zweite Teil, von den Anfängen des Christentums bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts, soll Ende dieses Jahres erscheinen.

Für Lehrer zum Gebrauch beim Unterricht über Obstbaumzucht: „Der landwirtschaftliche Obstbau“, von Th. Nerlinger und Karl Bach, Lehrern an der Großh. Obstbauschule in Karlsruhe. Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart. Ladenpreis 2 M., Partiepreis für 12 Exemplare 21 M.

Bei Bestellung durch Vermittelung der Großh. Obstbauschule stellt sich der Preis für Ortsschulbehörden auf 1 M. 75 Pfg., für die Lehrerfeminarien bei Bezug größerer Partien auf 1 M. 50 Pfg. per Exemplar.

Für die Musiklehrer der Präparandenschulen und Seminare: „Hesse-Album“, Auswahl der vorzüglichsten Orgelkompositionen von Adolf Hesse. Leipzig. Verlag von F. C. C. Leuckart. I. Band. Geheftet 3 M.

Das Werk soll die bedeutendsten, bisher nur in Einzelausgaben zu höherem Preis erhältlichen Orgelkompositionen des hervorragenden Orgelkünstlers in zwei Bänden zusammenfassen. Der bis jetzt erschienene erste Band enthält 77 leichte und mittelschwere Orgelstücke mit beigefügter Pedal-Applikatur.

Für Schülerbibliotheken: Königin Luise, vaterländische Romanzen von Gustav Weck.
Paderborn 1884. Preis 1 M.

Für Bibliotheken höherer Lehranstalten: „Der Mensch und dessen Gesundheit“
von Dr. L. Schmitz, Kreisphysikus in Malmedy. Freiburg bei Herder. 1884.

III.

Dienstnachrichten.

Nr. 5748. Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist der Hauptlehrer Theodor Zahn an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe, seinem Ansuchen gemäß, auf 1. August l. J. seiner Stelle enthoben und aus dem Schuldienste entlassen worden.

Nr. 5747. Durch Entschliebung des Oberschulrats ist Architekt Hermann Lender von Hagnau, zur Zeit in Straßburg, zum Hauptlehrer an der Gewerbeschule in Heidelberg ernannt worden.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 8060. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Adelsberg, A. Schönau, dem Unterlehrer Samuel Baumgartner in Erzingen, A. Waldshut.

Nr. 4030. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Aichen, A. Bonndorf, dem Hauptlehrer August Kammerer in Grimmelshofen, A. Bonndorf.

Nr. 5794. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Binsendorf, A. Engen, dem Unterlehrer Urban Rüttenauer in Sulzbach, A. Weinheim.

Nr. 4788. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Binau, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Philipp Baust in Duerbach, A. Kehl.

Nr. 5321. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dettighofen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Bart in Breitnau, A. Freiburg.

Nr. 5503. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Einbach, A. Buchen, dem Unterlehrer Martin Achtmann in Sedach, A. Adelsheim.

Nr. 5215. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Erdmannsweiler, A. Willingen, dem Hilfslehrer Karl Werner in Theningen, A. Emmendingen.

Nr. 5132. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ettlingen (die vierte) der Lehrerin Emma Bleicher daselbst.

Nr. 4805. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großsachsen, A. Weinheim, dem Hauptlehrer Wilhelm Schlimm in Schallbach, A. Lörrach.

Nr. 6326. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hagnau, A. Überlingen, dem Schulverwalter Wendelin Deckert daselbst.

Nr. 6196. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Leiberstung, A. Bühl, dem Hauptlehrer Nikolaus Roth in Hildmannsfeld, A. Bühl.

Nr. 4665. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Biedolsheim, A. Karlsruhe, dem Schulverwalter Hermann Salm daselbst.

Nr. 3543. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Menningen, A. Meßkirch, dem Schulverwalter Otto Reck in Rohrdorf, A. Meßkirch.

Nr. 6146. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberglasshütte, A. Meßkirch, dem Unterlehrer Johann Nepomuk Kenner in Mundelsingen, A. Donaueschingen.

Nr. 5234. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberglotterthal, A. Waldkirch, dem Schulverwalter Heinrich Gutmann daselbst.

Nr. 6597. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ottenhöfen, A. Achern, dem Schulverwalter Georg Halter daselbst.

Nr. 4851. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Pforzheim (die vierundzwanzigste) dem Hauptlehrer Albin Schmidt in Thiengen, A. Waldshut.

Nr. 5000. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rintheim, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Georg Quenzer in Palmbach, A. Durlach.

Nr. 6137. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Seckach, A. Adelsheim, dem Hauptlehrer Bernhard Henn in Großrindersfeld, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 2832. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Strittberg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Robert Throm in Griesen, A. Waldshut.

Nr. 5594. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wieden, A. Schönau, dem Unterlehrer Max Kühn in Burtheim, A. Breisach.

Der Verzicht des Hauptlehrers Julius Brehm in Eichelberg, A. Eppingen, auf die Schulstelle daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

Der Verzicht des Hauptlehrers Julius Haffner in Adelsberg, A. Schönau, auf die Schulstelle daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

Der Verzicht der Hauptlehrerin Albertine Kern auf die siebente Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hochenheim ist unter Belassung derselben im Schulfache genehmigt worden.

Der Verzicht des Hauptlehrers Martus in Engelschwand auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Einbach ist unter Belassung desselben auf seiner dermaligen Stelle genehmigt worden.

Der Verzicht des Hauptlehrers Karl Stadelberger in Blaswald, A. St. Blasien, auf die Hauptlehrerstelle daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

Unterlehrer Albert Geiger in Wollbach ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Schuldienste entlassen und in der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 7272. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Friesenheim, A. und K. Sch. B. Lahr, III. Klasse, freie Wohnung, bezw. Mietenschädigung, Schulgeldabersum im Betrage von 250 M.

Nr. 7096. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neckarau (die siebente), A. Schwellingen, K.Sch.B. Heidelberg, mit einem festen Gehalt von jährlich 870 M., IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 311 M.

Nr. 6817. Eine mit einer Lehrerin zu besetzende Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Offenburg (die zehnte), mit einem festen Gehalt von 840 M., IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 228 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 6445. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Burg, A. und K.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 7101. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Darlanden, A. und K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 343 M.

Nr. 7283. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Diebheim, A. Wiesloch, K.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 305 M.

Nr. 6450. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Gerolsau, A. und K.Sch.B. Baden, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 305 M.

Nr. 7755. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberbruch, A. Bühl, K.Sch.B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 5829. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Petersthal, A. und K.Sch.B. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 165 M.

Nr. 4749. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Reithenbuch, A. Neustadt, K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage im Betrage von 90 M.

Nr. 7760. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Raumünzach, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M., Lokalzulage im Betrage von 90 M.

Nr. 6418. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Stockach, K.Sch.B. Konstanz, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 310 M.

Nr. 5256. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Unterhalbach, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 285 M.

Nr. 5254. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Zuzenhofen, A. Oberkirch, K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 262 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 5730. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bettingen, A. Wertheim, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 200 M.

Nr. 6589. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dainbach, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 254 M.

Nr. 4929. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dietenhan, A. Wertheim, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 5819. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Langenschiltach, A. Triberg, K.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 292 M.

Nr. 5688. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Liedolsheim, A. und K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 358 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitatoren bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Nikolaus Kloster, pensionierter Hauptlehrer, in Pforzheim, am 18. März l. J.
 Johannes Balde, pensionierter Hauptlehrer, in Roszbach, am 20. März l. J.
 August Wagenmann, pensionierter Hauptlehrer, in Sandhausen, N. Heidelberg, am 25. März l. J.
 Michael Bernion, Hauptlehrer, in Welschneureuth, am 29. März l. J.
 Jakob Friedrich Mayer, Hauptlehrer an der Realschule in Heidelberg, am 1. April l. J.
 Josef Wilhelm Seiß, Hauptlehrer, in Giersheim, N. Tauberbischofsheim, am 2. April l. J.
 Martin Haas, pensionierter Hauptlehrer, in Adelsheim, am 6. April l. J.
 Ignaz Blum, Hauptlehrer, in Hollerbach, N. Buchen, am 15. April l. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Mai

1885.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Finanzen: Die Einführung des Aversierungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend; die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. Mai 1885.)

Die Einführung des Aversierungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Nr. XVII S. 215.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1. Juni 1885 an werden portopflichtige gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen (Briefe, Postkarten, Druckfachen, Warenproben und Schreiben mit Zustellungsurkunde*), ferner Postanweisungen, welche von den in anliegendem Verzeichnis aufgeführten badischen Staatsbehörden**) frankiert zur Absendung gelangen, nicht mehr im Einzelnen mit Postwertzeichen versehen, sondern es werden die entfallenden Portobeträge in Form einer Baushumme an die Reichspostkasse vergütet.

Inbetreff der Briefe, Postkarten, Druckfachen und Warenproben bezieht sich diese Bestimmung nur auf solche Sendungen, welche nach Orten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn gerichtet sind; für Postanweisungen besteht diese Beschränkung nicht.

§. 2.

Ausgenommen von obiger Vereinbarung bleiben:

1. alle in §. 1 nicht genannten Sendungen, nämlich Nachnahmesendungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete mit und ohne Wertangabe, Postaufträge;

*) Schreiben mit Zustellungsurkunde sind nur nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches zulässig.

**) Dazu gehören auch die eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

Anlage 1.

2. alle Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben nach Orten, welche außerhalb des Deutschen Reiches und zugleich außerhalb Oesterreich-Ungarn liegen;
3. die Sendungen derjenigen Behörden und einzeln stehenden Beamten, welche in dem anliegenden Verzeichniß (Anlage 1) nicht aufgeführt sind.

§. 3.

Die Feststellung der Bauschsumme findet nach Maßgabe der Vorschriften in §. 8 und folgende auf Grund von Aufzeichnungen statt, welche innerhalb der daselbst näher bezeichneten Ermittlungsperiode gemeinschaftlich durch die Großherzoglichen Behörden und die Postanstalten vorgenommen werden und welche in ihrem Ergebnis die Gesamtsumme der Porto- und Gebührenbeträge der in jener Zeit frankiert abgesandten Sendungen (§. 1) darstellen.

Nach Umfluß der bezeichneten Ermittlungsperiode findet bezüglich der der Aversierung unterliegenden Sendungen irgend eine Aufzeichnung über den Portoaufwand durch die einzelnen Staatsbehörden insolange nicht mehr statt, als nicht behufs Prüfung beziehungsweise neuer Feststellung der Bauschsumme eine Wiederholung der Aufzeichnungen angeordnet wird. Ausgenommen sind diejenigen Sendungen, für welche nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen ein Rückersatz des Portos durch Private, Körperschaften zc. einzutreten hat und bezüglich welcher auch fernerhin die zum Zwecke des Portoersatzes dienenden Aufzeichnungen pünktlich vorgenommen werden müssen.

Die Einlieferung der der Aversierung unterliegenden Sendungen zur Post geschieht, sobald die Ermittlung (Absatz 1) beendigt ist, in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Befassung der Postanstalt, soweit nicht eine solche, wie z. B. bei Postanweisungen, ohnehin erforderlich ist.

§. 4.

Die Zahlung und Verrechnung der Bauschsumme wird durch das Finanzministerium veranlaßt.

II. Bestimmungen über Beschaffenheit (äußere Bezeichnung) der Sendungen.

§. 5.

Die nach §. 1 der Portoaversierung unterliegenden Sendungen müssen

1. mit dem Vermerk

„frei laut Aversum Nr. 16“ und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde versehen werden.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen (vergleiche §. 6).

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschuß mittelst des Dienstsigels oder Dienststempels oder mittelst Siegelmarken der absendenden Behörde im einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Auslieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen ebenfalls mit dem Dienstsigel

oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlusmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch den Beisatz „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde muß der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 16“ nebst der Bezeichnung der absendenden Behörde auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde gesetzt werden.

§. 6.

Die Großherzoglichen Staatsbehörden haben sich, soweit nicht das vorgesezte Ministerium eine Ausnahme zuläßt, zum Ausdruck der in §. 5 Absatz 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

frei lt. Avers. Nr. 16
Großh. Badische
Domänen-Direktion.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Bei vorübergehender Ermangelung dieses Stempels hat an dessen Stelle ausnahmsweise der handschriftliche Vermerk unter genauer Beobachtung des vorgeschriebenen Textes zu treten.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

§. 7.

Der nach §. 6 erforderliche Stempel wird jeder bei der Vereinbarung der Vauschsumme beteiligten Behörde (§. 1) erstmals durch die vorgesezte Behörde zugehen.

Bei der Vornahme von Reparaturen, sowie bei Neubeschaffung etwa weiter benötigter Stempel (Reserve- oder Ersatzstempel) dürfen Form und Text des gelieferten Stempels in keiner Weise Änderungen erleiden; bezüglich der Vornahme von Reparaturen und Beschaffung weiterer Stempel werden die beteiligten Ministerien und Mittelstellen die erforderlichen Anordnungen treffen.

Die aus der Anschaffung und Unterhaltung der Stempel sich ergebenden Kosten — abgesehen von jenen für die erstmalige Beschaffung — sind aus dem Bureauaversum oder — wo ein solches nicht besteht — in gleicher Weise wie der übrige Bureauaufwand zu bestreiten.

III. Bestimmungen über die Feststellung der Bauschsumme.

§. 8.

Zum Zweck der Feststellung der Portobauschsumme (§. 3) finden erstmals in der Zeit vom 1. bis mit 28. Juni 1885 genaue Aufzeichnungen über die der Aversierung unterliegenden Sendungen (§. 1) statt. Während dieses Zeitraums darf seitens der absendenden Behörde (vergleiche Anlage 1) von der Verwendung von Freimarken zu solchen Sendungen oder von der Auslieferung der letzteren durch die Brieffasten kein Gebrauch gemacht werden. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Postanstalten sich befinden, bei derjenigen Stelle aufzuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Hauptpostanstalt und dem Vorsteher der betreffenden Behörde dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde jedoch ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen.

§. 9.

Anlage 2.

Die absendende Staatsbehörde (Anlage 1) läßt die zur frankierten Absendung bestimmten gewöhnlichen und Einschreib-Brieffsendungen sowie Postanweisungen (§. 1) in ein Portobuch eintragen, welches nach Maßgabe des anliegenden Formulars von der betreffenden Staatsbehörde einzurichten ist. Der ausliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1—4 ob; die Einschreibsendungen und Postanweisungen sind neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen.

Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte verzeichnet die Portobeträge in Spalte 5, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Druckfachen, Warenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen, in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuch der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Postannahmestelle das Datum der Einlieferung und die Portobeträge summarisch verzeichnet.

§. 10.

Zu den bei Feststellung der Bauschsumme zu berücksichtigenden Beträgen gehören auch:

- a. die Porto- und Gebührenbeträge für frankiert abzusendende gewöhnliche und Einschreib-Brieffsendungen, sowie für Postanweisungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt, soweit eine Beförderung dieser Sendungen überhaupt mittelst der Post erfolgt;
- b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weiter- sendung mit der Post bestimmten Einschreib-Brieffsendungen und Postanweisungen, soweit die betreffenden Sendungen frankiert werden sollen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde beziehungsweise in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen.

Bei Feststellung der Bauschsumme kommen in bezug auf die in das Aversierungsverhältnis einzuschließenden Korrespondenzgegenstände folgende Gebühren nicht in Betracht:

1. die am Adressort zu bezahlende Gebühr für Bestellung der Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten, falls derselbe nicht von der Abholung Gebrauch macht;
2. das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde bar zu entrichten;
3. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten Einschreib-Briefsendungen, soweit dieselben unfrankirt abgesandt werden sollen; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender bar zu entrichten.

§. 11.

Unmittelbar nach Ablauf der Ermittlungszeit ist das Portobuch (§. 9 Absatz 1 und 2), nachdem zuvor die Einträge in Spalte 5 von der Staatsbehörde summiert sind, der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Die letztere wird die Prüfung bezüglich der Übereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung vornehmen und demnächst die Vorlage der beiden Portobücher an die Oberpostdirektion bewirken.

§. 12.

Auch während der Ermittlungszeit sind die obigen Vorschriften über die Beschaffenheit (äußere Bezeichnung) der der Aversierung unterliegenden Sendungen genau zu beachten.

Karlsruhe, den 16. Mai 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Verzeichnis

der in die Porto-Aversierung einzubeziehenden Großherzoglich Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Staatsministeriums:

1. Das Staatsministerium.

II. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

2. Das Ministerium (einschließlich Oberstaatsanwalt).
3. Das Oberlandesgericht.
4. Die Landgerichte.
5. Die Amtsgerichte.
6. Die Staatsanwaltschaften.
7. Die Strafanstalten und zwar:
 - Männerzuchtthaus Bruchsal.
 - Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt Bruchsal.
 - Landesgefängnis Mannheim.
 - Landesgefängnis Freiburg.
8. Die Senate und Kassenverwaltungen der Universitäten Heidelberg und Freiburg.
9. Die Direktion der Technischen Hochschule.
10. Die Direktion der Irrenklinik Heidelberg.
11. Die Verwaltung des akademischen Krankenhauses Heidelberg.
12. Der Oberschulrat.
13. Die Kreisshulräte.

III. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern:

14. Das Ministerium (einschließlich Rheinschiffahrtsbevollmächtigten und Fabrikinspektor).
15. Die Landeskommissäre.
16. Der Verwaltungsgerichtshof.
17. Der Verwaltungshof.
18. Das Generallandesarchiv.
19. Das Obereichungsamt.
20. Die Bezirksämter (einschließlich der Kreishauptmänner).
21. Die Bezirksärzte.
22. Die Bezirksassistentenärzte.
23. Die Bezirkstierärzte.
24. Das Kommando des Gendarmeriecorps.

25. Die Distriktskommandos der Gendarmerie.
26. Die Bezirkskommandos " "
27. Die Stationskommandos " "
28. Der Verwaltungsrat der General-Witwen- und Brandkasse.
29. Die General-Witwen- und Brandkasse.
30. Die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.
31. Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.
32. Das polizeiliche Arbeitshaus Rislau.
33. Das Statistische Bureau.
34. Die Landesgewerbehalle.
35. Die Kunstgewerbeschule.
36. Die chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchsanstalt.
37. Die agritektur-chemische Versuchsstation.
38. Die pflanzenphysiologische Versuchsanstalt.
39. Die landwirtschaftlichen Winterschulen (Landwirtschaftslehrer).
40. Die Obstbauschule.
41. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
42. Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen.
43. Die Wasser- und Straßenbau-Sektionen.
44. Die Rheinbauinspektionen.
45. Die Kulturinspektionen.
46. Das topographische Bureau.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:

47. Das Ministerium (zugleich für den Verwaltungsrat für die Witwenkasse der Angestellten und für die Verwaltungskommission der Militärwitwenkasse, deren Kanzleigeschäfte gemeinschaftlich mit denjenigen des Ministeriums besorgt werden).
48. Die Generalstaatskasse.
49. Die Amortisationskasse.
50. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse.
51. Die Baudirektion.
52. Die Bezirksbauinspektionen.
53. Die Münzverwaltung.
54. Die Domänendirektion.
55. Die Domänenverwaltungen.
56. Die Bezirksforsteien.
57. Die Salineverwaltungen.
58. Die Steuerdirektion.
59. Die Steuerrevisionen.
60. Die Hauptsteuerämter.

61. Die Obereinnehmerien.
62. Die Steuerkommissäre.
63. Die Zolldirektion.
64. Das Hauptzollamt Mannheim.
65. Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Waldshut.
66. Die Militärwitwenkasse einschließlich der Witwenkasse der Angestellten.

Anlage 2
(zu S. 9).

Portobuch

der Großherzoglichen Domänenverwaltung zu Karlsruhe behufs Feststellung einer
Bauschsumme.

Beginn der Ermittlungszeit:
am 1. Juni 1885.

Dauer der Ermittlungszeit:
4 Wochen (bis einschl. 28. Juni 1885).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Datum.	Stückzahl der gewöhnlichen Brief- sendungen.)	Stückzahl der sonstigen Sendungen.)	Bezeichnung der Sendungen Spalte 3 ob Einschreibbriefe oder Postanweisungen.	nach Bestimmungsort und, bezüglich der Post- anweisungen, nach dem Geldbetrag.	Porto- und Gebüh- ren- beträge.	Bemerkungen.
					M. S.	

- *) Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Schreiben mit Zustellungsurkunde.
**) Einschreib-Briefsendungen und Postanweisungen.

Verordnung.

(Vom 21. Mai 1885.)

Die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Nr. XVIII. S. 223.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird, in Zusammenfassung und theilweiser Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Behandlung der Postsendungen der Staatsbehörden, verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle amtlichen Postsendungen der Großherzoglichen Staatsbehörden und Einzelbeamten *), soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. XXXVIII. Seite 210) und den auf Grund derselben von der Reichspostverwaltung jeweils ergehenden Vorschriften zu den portofreien gehören, sind als portopflichtig zu behandeln.

Die vorerwähnten Bestimmungen über Portofreiheit sind in ihrer dermaligen Fassung in Anlage 1 abgedruckt.

§. 2.

Bei den portopflichtigen Sendungen sind zu unterscheiden:

- a. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden unter sich;
- b. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden einerseits und Behörden anderer Deutscher Bundesstaaten sowie ausländischen Behörden andererseits; ferner zwischen Großherzoglichen Behörden und Reichsbehörden, sofern es sich nicht um portofreie Sendungen (§. 1) handelt;
- c. Sendungen von Großherzoglichen Behörden an andere als die unter a. und b. genannten Empfänger (Privatpersonen, Körperschaften, Gemeinden &c.).

§. 3.

Die Sendungen der Großherzoglichen Behörden unter sich sind in der Regel bei der Absendung zu frankieren.

Ausnahmen finden statt, wenn es sich aus einem der nachstehend verzeichneten Gründe empfiehlt, die Entrichtung des Portos der empfangenden Behörde zu überlassen, in welchem Falle die Sendungen unter Beachtung der Vorschrift in §. 14 unfrankiert abgelassen werden.

*) Auch in den folgenden Paragraphen dieser Verordnung sind unter den Staatsbehörden die Einzelbeamten mit inbegriffen; als Einzelbeamte im Sinne dieser Verordnung gelten nur die einzeln stehenden, eine Behörde vertretenden Beamten.

Unterscheidung
zwischen porto-
freien und
portopflich-
tigen
Sendungen.

Anlage 1.

Unterscheidung
der porto-
pflichtigen
Sendungen.

a. Sendungen
zwischen
Großherzog-
lichen
Behörden
unter sich.

Solche Gründe sind:

- a. wenn in einer Angelegenheit, in welcher das Porto für die Staatskasse wieder einzuziehen ist, die Rückerhebung mehrerer, in derselben Sache erwachsenden Beträge durch Überweisung an die empfangende Behörde in eine Hand gebracht werden kann. Hierher sind namentlich die Sendungen zu rechnen, welche an eine Behörde gehen, bei der die den Gegenstand der Korrespondenz bildende Privatangelegenheit anhängig ist;
- b. wenn das für die Staatskasse wieder einzuziehende Porto im Sportelwege zu erheben ist und die Sendung an eine Sportel ansehende Behörde gerichtet ist, während die absendende Behörde kein Sporteljournal führt.

Anlage 2.

Außerdem haben die in Anlage 2 genannten Behörden ihre sämtlichen, an andere Großherzogliche Behörden gehenden Sendungen unter Beachtung der Vorschrift in §. 14 unfrankiert abzulassen.

Wegen des Portoersatzes (§. 7) macht es keinen Unterschied, ob das Porto von der absendenden oder von der empfangenden Stelle entrichtet ist.

§. 4.

b. Verkehr mit außerbadischen Behörden.

Die portopflichtige Korrespondenz mit außerbadischen Behörden ist bei der Absendung stets zu frankieren und zwar auch dann, wenn die Sendung in einer Angelegenheit ergeht, in welcher eine Partei zum Ersatz des Portos an die Staatskasse verpflichtet ist. (Bezüglich des Wiederersatzes vergleiche §. 8 Absatz 2.)

§. 5.

c. Sendungen im Verkehr mit Privaten, Körperschaften zc.

Die von Großherzoglichen Behörden an Private, Körperschaften zc. ergehenden Postsendungen sind unter Beachtung der Vorschrift in §. 14 in der Regel unfrankiert abzulassen.

Ausnahmen finden statt bei denjenigen Sendungen

1. deren Porto nach §. 7 der Staatskasse zur Last bleibt;
2. deren Porto zwar der Staatskasse nicht zur Last bleibt, aber auch nicht von dem Empfänger, sondern von einem Dritten zu tragen ist;
3. deren Porto zwar von dem Empfänger zu tragen ist, bei denen jedoch die absendende Behörde aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit und unter der Bedingung, daß der Wiederersatz des Portos sicher gestellt ist, die Frankierung vornimmt.

Sendungen von Privaten zc. an Behörden sind zu frankieren. Kommen solche Sendungen unfrankiert an, so hat die Behörde in Gemäßheit der hierüber bestehenden Bestimmungen (§. 44 Ziffer VI. der Postordnung vom 8. März 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX. Seite 206) die Postanstalt um nachträgliche Einziehung des Portos und der sonstigen Gebühren von dem Absender zu ersuchen.

§. 6.

Der Umstand, daß eine Staatsbehörde in das Aversierungsverhältnis (§. 10 Absatz a.) einbezogen ist, entbindet nicht von der Verpflichtung, in den nach den §§. 3—5 dazu geeigneten Fällen die Sendungen unfrankiert abzulassen. Fortsetzung
(zu §§. 3—5).

§. 7.

Der Staatskasse bleibt das von ihr ausgelegte Porto nur dann zur Last, wenn

Wiederersatz
von Porto.

- a. es sich um ein ausschließliches Staatsinteresse handelt,
- b. zwar ein ausschließliches Staatsinteresse nicht vorliegt, aber die zum Ersatz verpflichtete Privatperson gesetzlich von der Entrichtung von Spotteln oder Gerichtsauslagen befreit ist.

In allen übrigen Fällen hat der Wiederersatz einzutreten, beispielsweise

1. bei Postsendungen in Angelegenheiten von Privaten, der Kreisverbände, Gemeinden, Kirchen und übrigen Religionsgenossenschaften, Stiftungen, sowie in Angelegenheiten der Witwenkassen und ähnlichen Anstalten mit von der Staatskasse gesondertem Vermögen, ausgenommen, soweit es sich um Wahrung staatlicher Interessen handelt;
2. bei persönlichen Angelegenheiten der Staatsbediensteten, bei Sendungen von Bureaubedürfnissen und Druckmaterialien an Behörden, welche Bureauaversen beziehen;
3. bei Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, insbesondere Strafverfügungen;
4. bei Geldsendungen aus Staatskassen, sofern die Zahlung bei der Kasse und nicht am auswärtigen Wohnsitz des Empfangsberechtigten in Empfang zu nehmen ist;
5. in Polizei-, Zoll- und Steuer-Strafsachen, sowie in Dienstpolizeisachen;
6. in Verwaltungstreitsachen;
7. in gerichtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

§. 8.

Die Sorge für den Wiedereinzug des Portos für die Staatskasse liegt allgemein derjenigen Behörde ob, bei welcher die Portoauslage entstanden ist, gleichviel ob es sich hiebei um die Gebühren für die frankiert abgegangenen oder unfrankiert angekommenen Sendungen handelt. Bezüglich der Sendungen, für welche das Porto in Form einer Bauschsumme (vergleiche §. 10 Absatz a.) entrichtet wird, ist stets die absendende Behörde als diejenige zu betrachten, welche für den Wiedereinzug des Portos zu sorgen hat. Fortsetzung.

Eine Ausnahme von vorstehender Regel besteht für den Verkehr mit außerbadischen Behörden (§. 4) insofern, als hier die Wiedereinziehung von Porto stets der Behörde desjenigen Staates obliegt, in dessen Gebiet sich die ersatzpflichtige Partei befindet. Demgemäß ist auch das Porto für die von außerbadischen Behörden frankiert ankommenden Sendungen

von der ersatzpflichtigen inländischen Partei für die badische Staatskasse einzuziehen, ohne daß eine Erstattung desselben an die betreffende außerbadische Behörde stattfindet. Umgekehrt wird das für Sendungen an außerbadische Behörden badischerseits ausgelegte Porto an die badische Staatskasse nicht ersetzt, wenn die ersatzpflichtige Partei sich im Gebiet der empfangenden außerbadischen Behörde befindet, da in diesem Falle dieser letzteren der Wiedereinzug überlassen bleibt.

§. 9.

Fortsetzung.

Der Einzug des Portos von den Ersatzpflichtigen geschieht entweder durch Aufnahme der Beträge in die Sportelhebrollen oder auf anderem Wege. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie die Vorschriften über die rechnungsmäßige Behandlung der zum Ersatz kommenden Beträge werden, soweit dies nicht bereits geschehen, für die einzelnen Dienstzweige besonders erlassen. Als allgemeine Vorschrift ist zu beachten, daß die auf Wiederersatz ausgelegten Portobeträge sofort bei ihrem Entstehen festgestellt und in geordneter Weise für den Wiedereinzug aufgezeichnet werden müssen, daß ferner bezüglich derjenigen Sendungen, für welche das Porto durch Entrichtung der Bauschsumme (§. 10 Absatz a.) ausgelegt wird, das für die einzelne Sendung entfallende und wieder einzuziehende Porto in derselben Weise und mit der gleichen Gewissenhaftigkeit aufzuzeichnen ist, als wenn die Portobauschsumme nicht bestünde.

Insofern die Einziehung durch Aufnahme in die Sportelhebrolle stattfindet, ist zur Vermeidung unverhältnismäßiger Konstatierungs- und Erhebungskosten Folgendes zu beachten:

- a. die Portobeträge sind nur dann in die Hebrolle aufzunehmen, wenn nicht dadurch für die Staatskasse eine die Einnahme übersteigende Ausgabe entsteht;
- b. geringere als die vorstehend erwähnten Portobeträge sind zunächst in ein Vormerkverzeichnis nach anliegendem Muster zu übertragen und, sofern innerhalb 3 Monaten für einen und denselben Ort weitere Portobeträge oder Sporteln hinzukommen, mit diesen in die Hebrolle aufzunehmen, andernfalls aber in dem Vormerkverzeichnis zu streichen.

Anlage 3.

§. 10.

Form der Frankierung der abgehenden Sendungen. Behandlung bei der Postaufgabe.

Die Frankierung der von badischen Staatsbehörden abgelassenen Sendungen geschieht entweder:

- a. in Form der Entrichtung einer Portobauschsumme an die Reichspostkasse oder
- b. in der allgemein üblichen Weise durch Verwendung von Postwertzeichen.

Inwiefern die erstere Frankierungsform zur Anwendung kommt, ist durch die Verordnung vom 16. Mai 1885, betreffend die Einföhrung des Ueberlieferungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 215), bestimmt.

§. 11.

Fortsetzung.

Soweit die Frankierung mittelst der üblichen Postwertzeichen erfolgt (§. 10 Absatz b.), ist das nachstehende Verfahren einzuhalten:

1. Die erforderlichen Postwertzeichen werden entweder:

- a. im Vorrat aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern zum Voraus angeschafft oder
 b. bei jeder Posteinlieferung gegen Stundung des Wertbetrags bei den Postanstalten entnommen.

Ob eine Behörde sich des einen oder andern dieser beiden Verfahren zu bedienen hat, darüber bleibt Bestimmung der oberen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

2. Über die Verwendung der aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern zum Voraus angekauften Postwertzeichen (Ziffer 1 a.) führt die absendende Behörde eine nach Anlage 4 einzurichtende Nachweisung unter dem Titel „Portobuch“, in welchem die Sendungen einzeln (nicht summarisch) unter Angabe von Datum, Geschäftsnummer, Art der Sendung, Adresse und Portobetrag verzeichnet werden. Außerdem enthält das Portobuch noch eine Rubrik zur Aufnahme der von Privaten u. wieder einzuziehenden Portobeträge (vergleiche auch die Anmerkung auf Anlage 4).

Anlage 4.

Die Einlieferung dieser Sendungen zur Post geschieht in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Mitwirkung der Postanstalt, wenn nicht eine solche, wie z. B. bei Postanweisungen, ohnehin erforderlich ist.

3. Soll die Stundung der Portobeträge (Ziffer 1 b.) erfolgen, so werden die zu frankierenden Sendungen in einer, ebenfalls nach Anlage 4 einzurichtenden besonderen Nachweisung unter dem Titel „Portostundungsbuch“ nach Vorschrift der Ziffer 2 verzeichnet. Dieses Portostundungsbuch ist bei jeder Einlieferung unter Bezeichnung der jeweils erforderlichen Postwertzeichen dem Postannahmebeamten vorzulegen. Der letztere wird hierauf die Postwertzeichen übergeben und den Wertbetrag derselben bezüglich der gewöhnlichen Brieffsendungen am Schlusse der Einzeleintragungen in einer Summe vermerken, bezüglich der übrigen Sendungen dagegen bei jedem einzelnen Eintrag den Frankobetrag einrücken.

Kommen bei einer Einlieferung Sendungen beider Arten vor, so ist jede derselben im Portostundungsbuch für sich aufzuführen.

Das Aufkleben der gegen Stundung entnommenen Postwertzeichen auf die Sendungen ist Sache der absendenden Staatsbehörde; die Einlieferung dieser Sendungen hat sodann ohne weitere Befassung der Postanstalt in der allgemein üblichen Weise zu erfolgen.

§. 12.

Das Porto für sämtliche unfrankiert angekommenen Sendungen wird gestundet und zu diesem Zweck der Betrag desselben von dem Postausgabebeamten in das in §. 11 Ziffer 3 bezeichnete Portostundungsbuch in einer Summe vermerkt.

Unfrankiert
ankommende
Sendungen.

Die empfangende Staatsbehörde hat, soweit erforderlich und thunlich, demnächst die Sendungen einzeln einzutragen und das Gesamtporto nach Maßgabe der Anschreibungen auf den einzelnen Poststücken im Portostundungsbuch zu entziffern.

Die auf Sendungen mit Postnachnahme entfallenden Beträge sind in die besondere Rubrik „Postnachnahme“ einzutragen und bei der Anweisung auf die Staatskasse (§. 13 Absatz 3) getrennt von der Summe des eigentlichen Portos zu bezeichnen.

Sofern Sendungen von badischen Staatsbehörden, die zu frankieren waren, wiederholt unfrankiert eintreffen, hat die empfangende Behörde der absendenden Stelle hierüber entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

§. 13.

Anweisung des
Portoauf-
wands auf
die Staats-
kasse.
Zahlung und
Verrechnung.

Für den aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern vorschüsslich bestrittenen Portoaufwand (§. 11 Ziffer 1 a. und Ziffer 2) ist — nach dem Ermessen der betreffenden Behörde monatlich, vierteljährlich oder jährlich — Ersatz zu leisten.

Die von der Post gestundeten Beträge (§. 11 Ziffer 1 b. und Ziffer 3 und §. 12) sind monatlich an die Postanstalten zu zahlen und zwar muß diese Zahlung spätestens bis zum 15. des auf den Schuldigkeitsmonat folgenden Monats bewirkt werden.

In beiden Fällen geschieht die Zahlung auf Veranlassung der Staatsbehörde, bei welcher der Portoaufwand erwachsen ist, durch diejenige Kasse, auf welcher der Etat der betreffenden Stelle nach dem bestehenden Kassensystem angewiesen ist. Dekretur ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die in gehöriger Form erfolgende Veranlassung der betreffenden Staatsbehörde, wobei für die im Laufe des Jahres erforderlichen Zahlungen die summarische Bezeichnung des Portoaufwands (für den Monat, für das Vierteljahr) ausreicht. Wo, wie bezüglich der gestundeten Beträge, allmonatlich seitens der Postanstalt Rechnung eingereicht wird, ist diese der Zahlungsaufforderung beizufügen. Auf der Rechnung der Postanstalt ist die Übereinstimmung des angeforderten Betrags mit dem Portostundungsbuch durch die Staatsbehörde zu bestätigen, sofern das Portostundungsbuch nicht selbst der Rechnung des betreffenden Monats beigelegt wird.

Als spezieller Ausgabenachweis und Beleg zur Jahresrechnung dient das Portobuch beziehungsweise Portostundungsbuch (vergleiche den vorletzten Absatz).

Die definitive Verrechnung der Portobeträge geschieht auf die der Kasse durch besondere Verfügung bezeichneten Paragraphen der Rechnung. Aus derselben muß der reine Aufwand an Postporto getrennt von den sonstigen Versendungskosten, sowie den Postnachnahmen ersehen werden können. Diese Trennung ist entweder durch Eröffnung besonderer Positionen in der Rechnung oder durch eine entsprechende Entzifferung am Schlusse des Jahres zu bewirken.

Die Jahresrechnung umfaßt den Portoaufwand für die Zeit vom 1. Dezember des einen bis zum 30. November des andern Jahres.

Die Portobücher und Portostundungsbücher, welche jeweils für diesen Zeitraum anzulegen sind, verbleiben während desselben ununterbrochen bei der betreffenden Behörde. Im Laufe des Jahres ist auf die einzelnen Zahlungstermine (Monat, Vierteljahr) die Summe zu ziehen und am 1. Dezember sind die Bücher unter Feststellung des Jahresaufwands abzuschließen und der Kasse, welcher die definitive Verrechnung obliegt, zum Beleg der Rechnung zu übersenden.

Sind mehrere Verrechnungen ständig zu einem Dienste vereinigt, so sind sämtliche bei diesem Dienste erwachsenden Portobeträge von der die Kasse führenden Verrechnung zu übernehmen.

§. 14.

Portopflichtige unfrankierte Dienstbriefe nach und von Orten innerhalb des deutschen Postgebiets werden mit dem Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch einen Vermerk auf dem Umschlag vor der Postaufgabe erkennbar gemacht wird.

Bezeichnung
der unfrankier-
ten Dienst-
Briefe wegen
Befreiung vom
Zuschlagporto.

Zu diesem Zwecke sind die von den Großherzoglichen Behörden nach den Vorschriften dieser Verordnung unfrankiert abzulassenden Dienstbriefe vor der Postaufgabe

- a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen,
- b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel oder Siegelmarken zu verschließen.

Von dem Erfordernisse eines amtlichen Siegels oder Stempels oder von Siegelmarken (b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. durch den Beisatz: „In Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adresse der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

§. 15.

Zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ sind berechtigt:

Fortsetzung.

- a. alle Großherzoglichen Behörden,
- b. alle diejenigen Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 5) aufgeführt sind.

Anlage 5.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses erfolgen durch die einzelnen Ministerien.

§. 16.

Postsendungen, für welche nach den allgemeinen Postvorschriften Frankierungszwang besteht, wie z. B. Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Postanweisungen, dürfen auch von den Behörden nur frankiert abgelassen werden. In soweit diese Sendungen in die an die Reichspostverwaltung zu entrichtende Portobauschsumme eingeschlossen sind, kommen die bezüglichen Vorschriften unserer Verordnung vom 16. Mai d. J. zur Anwendung.

Dem Fran-
kierungszwang
unterliegende
Sendungen.

Werden Geldsendungen mittelst des Postanweisungsverfahrens bewirkt, so ist, wenn das Porto dem Empfänger zur Last fällt, der entfallende Frankobetrag in den dazu geeigneten Fällen durch die absendende Behörde von dem Geldbetrage der Anweisung vorweg abzuziehen und dieser Abzug durch einen Vermerk auf dem Abschnitt des Postanweisungsformulars zu erläutern.

§. 17.

Die Behörden haben bei ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoaussgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

Maßnahmen
zur Beschrän-
kung der
Portokosten.

1. die Verfügungen und insbesondere die Eröffnungen solcher sind, soweit es das Interesse des Dienstes zuläßt, zu beschränken, überhaupt ist darauf zu halten, daß alle unnötigen Schreibereien der Behörden untereinander wie mit den vorgesetzten Behörden nach Thunlichkeit vermieden werden;
2. in allen Fällen, in denen Sendungen nach den postalischen Vorschriften sich zur Beförderung als Drucksache zur ermäßigten Taxe eignen, ist von dieser Versendungsweise Gebrauch zu machen, sofern mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen keine Bedenken entgegenstehen;
3. die Versendung von Akten, Büchern, Rechnungsbestandteilen zc. ist auf das zur Erledigung des betreffenden Geschäfts durchaus Notwendige zu beschränken.
Bei Abgabe von Rechnungsbeilagen, welche Behörden zur Erledigung von Rechnungsbemerkungen bedürfen, sind die hierzu erforderlichen Schriftstücke, wenn thunlich, aus den Beilageheften auszuscheiden und den Behörden mitzuteilen;
4. die Überweisung von Geldsendungen darf mittelst Postanweisung nur erfolgen, wo nicht nach bestehender Vorschrift ein Kontokorrent- oder sonstiges Abrechnungsverfahren anzuwenden ist;
5. es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Brieffsendungen nicht ohne Not das zulässige Gewicht eines einfachen Briefes (15 Gramm) übersteigen. Zu diesem Zwecke soll, soweit dies erforderlich und angemessen ist, die Adresse auf das Schriftstück selbst gesetzt und die unnötige Verwendung von Umschlägen, ebenso die Verwendung ganzer statt halber Bogen Papier vermieden werden;
6. Sendungen von einer Staatsstelle an eine andere, mit welcher erstere in regelmäßigem dienstlichen Verkehre steht, sind nur in dringlichen Fällen sofort einzeln, sonst aber, wo eine Gefährdung dienstlicher Interessen nicht in Frage steht, erst dann zu vollziehen, wenn eine Ansammlung von einigen Tagen stattgefunden hat (vergleiche auch §. 18 Ziffer 1); dabei darf jedoch nicht unterlassen werden, die an bestimmte Termine gebundenen Vorlagen rechtzeitig zu bewirken.

In der Befolgung sowohl der vorstehenden Bestimmungen als auch derjenigen in §. 18 durch die absendenden Behörden macht es keinen Unterschied, ob für die betreffenden Sendungen das Porto in Form der Bauschsumme (§. 10 Absatz a.) oder durch Verwendung von Postwertzeichen (§. 10 Absatz b.) entrichtet wird.

§. 18.

Die Versendung selbst ist stets so einzurichten, daß der Aufwand für Porto möglichst verringert wird. Sofern dieser Zweck dadurch erreicht wird, haben die Behörden insbesondere:

1. Sendungen an dieselbe Adresse in eine gemeinschaftliche Verpackung einzuschließen und geeigneten Falls als Paket zu versenden;
2. zur Beförderung überall da, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Transporteinrichtungen der Großherzoglichen Staatseisenbahnen ohne Schwierigkeiten benützt werden können, dieser Beförderungsanstalt sich zu bedienen (vergleiche letzten Absatz).

Verpackung
und Versee-
dung.

Eine portopflichtige Sendung darf nicht einer portofreien beigelegt werden.

Sendungen, für welche das Porto rückzuerheben ist, sind regelmäßig nicht mit andern, bei welchen dies nicht der Fall, zusammenzupacken.

Wird eine Packetsendung der Eisenbahn zur Vermittlung (als Expresgut) übergeben, so dürfen derselben nur solche unverschlossene Schriftstücke (Entschließungen, Begleitschreiben, Lieferscheine zc.) beigelegt werden, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 19.

Die Vorstände der Staatsbehörden haben die Aufgabe, die Portobücher und Porto-
stundungsbücher inbezug auf die zu Lasten der Staatskasse verrechneten Porto- zc. Beträge von
Zeit zu Zeit einer Prüfung auf Grund des Geschäftstagebuchs und beziehungsweise der Akten zu
unterziehen oder durch einen unbeteiligten Beamten unterziehen zu lassen und, wie geschehen, zu
vermerken.

Kontrollierung
des Portoauf-
wandes.

Bei dieser Prüfung ist namentlich darauf zu achten, ob

1. den auf Verringerung des Portoaufwandes abzielenden Bestimmungen seitens der vollziehenden Organe Rechnung getragen, auch von der Versendung als Expresgut in den dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird;
2. das verrechnete Porto inbezug auf die Zahl der Sendungen und die Höhe der einzelnen Portoansätze mit den wirklich abgegangenen und angekommenen Sendungen im Einklang steht;
3. die Bestimmungen über den Wiedereinzug von Porto (§§. 7—9) gehörig beachtet werden.

§. 20.

Durch gegenwärtige Verordnung werden aufgehoben und ersetzt:

1. die Verordnungen Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. Dezember 1871 nebst Anlagen (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. LIV. Seite 459—477),
2. die Verordnungen desselben Ministeriums vom 3. April 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 198) und vom 15. Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII. Seite 238),
3. die Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV. Seite 478—482), vom 2. Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. Seite 233), vom 21. August 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV. Seite 323), vom 9. Juli 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX. Seite 377) und vom 23. Oktober 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX. Seite 289),
4. die Bekanntmachung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18. März 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI. Seite 60),
5. die beiden Verordnungen Großherzoglichen Finanzministeriums vom 14. September 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. Seite 259/60),

Aufgehobene
Verfügungen.

6. sämtliche bis jetzt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen inbetreff der Bezeichnung derjenigen Beamten und öffentlichen Diener, welche zur Absendung portopflichtiger unfrankierter Dienstbriefe berechtigt sind.

§. 21.

Porto in
Hinter-
legungs-
sachen.

Die für die Behandlung der Postsendungen in Hinterlegungssachen bestehenden besonderen Vorschriften (§. 49 der Vollzugsverordnung zum Hinterlegungsgesetz vom 30. Dezember 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII. Seite 651) werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Karlsruhe, den 21. Mai 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Anlage 1.
(zu S. 1).

Regulativ über die Portofreiheiten.

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß des inneren Postverkehrs von Bayern und Württemberg.

Artikel 1.

Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie die Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstlicher Vermögensverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstlicher persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien (beziehungsweise die mit den betreffenden Geschäften beauftragten obersten Stellen), die denselben nachgeordneten Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militärkabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfalligen Sendungen, soweit sie von den Hausministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstiegel und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“ u. s. w. oder „Militaria“ versehen sein.

Artikel 2.

In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reichs portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind*). Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

*) Anmerkung. • Den von der Reichshauptkasse, dem Reichsbankdirektorium und den Reichsbankanstalten ausgehenden oder an diese Behörden gerichteten Sendungen in reinen Reichsdienstangelegenheiten steht die Portofreiheit zu. Dagegen unterliegen diejenigen Sendungen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Reichsbank beziehen, der Portozahlung.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

- a. mit amtlichem Siegel oder Stempel*) und
- b. in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria“, „Marinesache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zollvereinsache“ und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache“

versehen sind.

Von dem Erfordernis eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a.) ist nur dann abzugehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Reichs- oder Staatsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des Namens und Beisehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über 250 Gramm nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Bei Packeten, deren Inhalt nicht aus barem Gelde, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretiosen, oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von 10 Kilogramm nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.**)

Artikel 3.

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche Privatangelegenheiten ganz oder teilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichsverwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesratsfachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesratsache“ bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsigel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrate aus

*) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

***) Einschreib- beziehungsweise Versicherungsgebühr ist in keinem Falle zu erheben.

anderen Orten des Deutschen Reichs unter der Bezeichnung „Bundesratsache“ nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Artikel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden inbetreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstagsangelegenheit“ bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags versehen sein.

Artikel 7.

In Militär- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienstangelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden, einzelnen Beamten abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit. *)

Artikel 8.

Als Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. der Schriftwechsel und die Geldsendungen, welche dadurch nötig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen- bzw. Marineteilen abkommandiert oder Truppenteile nach anderen Orten verlegt sind;
2. Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden:
 - a. für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorrath an Ortsbehörden,
 - b. für Futterlieferungen an Ortsbehörden,
 - c. für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,

*) Anmerkung. In Militär- und Marinesachen genießen im Weiteren auch Sendungen von und an Gemeindebehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche an magistratualische Garnison-Verwaltungen gerichtet oder von solchen aufgeliefert werden, falls sie im übrigen den Vorschriften dieses Regulativs etc. entsprechen, Portofreiheit.

Ebenso sind die Geistlichen berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden etc. in solchen Militärangelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienstangelegenheiten darstellen, der portofreien Bezeichnung »Militaria« zu bedienen.

- d. für Ruhegehälter der Militärs bis zum Major bezw. Korvetten-Kapitän ausschließlich aufwärts, *)
- e. für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3. Sendungen mit Militär- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
- a. seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militär-Kommandos,
- b. seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marineteile, durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde;
4. in Invaliden-Angelegenheiten:
- a. die an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden gerichteten Besuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
- b. Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse;
5. in Landwehr- oder Seewehr-Angelegenheiten:
- a. Umlaufsbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- bezw. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die letzteren. Die Einlieferung muß entweder unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder es muß ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im allgemeinen und der Name der betreffenden Offiziere zu ersehen ist;
- b. Meldungen der Reservisten, sowie der Landwehr- und Seewehrmänner bei ihrer vorgelegten Kompagnie bezw. bei den Bezirksfeldwebeln, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden;
- c. Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;
6. in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Brief- und Aktensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Die Versendung hat in der unter 5 a. angegebenen Weise zu erfolgen;
7. die Empfangsbescheinigungen über die an Offiziere gezahlten Ruhegehälter, sowie die Quittungen der Invaliden über Unterstützungen (4 b.), bei der Einsendung an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden;
8. Meßinstrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 50 Kilogramm portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die

*) Anmerkung. Die portofreie Beförderung findet auch dann statt, wenn die Absendung der Ruhegehälter von Staatsbehörden oder von Staatskassen geschieht.

portofreie Beförderung der unter Nr. 4 a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.

Artikel 9.

Inbetreff der Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind, tritt eine Änderung nicht ein.

Artikel 10.

In Angelegenheiten des Zollvereins kommt die Bestimmung im §. 2 der Unterbeilage auch bei Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs zur Anwendung. Diese Portofreiheit erstreckt sich indeß innerhalb des Deutschen Reichs nur auf den amtlichen Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten, wogegen der zwischen Behörden und Beamten eines und desselben Bundesstaats in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten vorkommende Schriftwechsel der Portozahlung unterliegt. *)

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs.

Artikel 11.

Sendungen nach oder von Orten außerhalb des Deutschen Reichs werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Konventionen vollständig portofrei von dem Aufgabsorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Unterbeilage zusammengestellt.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 bis 10 erwähnten Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 portofrei zu befördernden Postanweisungen und Fahrpostsendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie der Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten von Entrichtung des auf die Beförderungstrecken innerhalb des Deutschen Reichs entfallenden Portos freizulassen. In den letztgedachten Fällen ist das auf die fremden Beförderungstrecken entfallende Porto für frankierte Sendungen bei der Einlieferung zu erheben und für unfrankierte Sendungen bei der Aushändigung einzuziehen.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Reichs-Postkasse getragen.

*) Anmerkung. Sendungen in Angelegenheiten der Übergangsabgaben gehören nicht zu den Sendungen in Zollvereinsfachen und unterliegen daher allgemein der Portozahlung.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mitteilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1. die Zustellungsgebühr,
2. die Gebühr für die Bestellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke gerichteten Briefe mit Wertangabe, Packete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpäckete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen;
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts;
4. das Eilbestellgeld;
5. die Verzollungsgebühr für Packete vom Zollauslande;
6. die für dringende Packetsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr;
7. die für Einschreibsendungen, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Überweisungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen und bei Begleitadressen zu Packetsendungen ist der Portofreiheitsvermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. *) In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft zu bescheinigen. Bei dem durch Postanweisungen erfolgenden Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

- a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel

*) Anmerkung. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache zc. beseitigen, so ist die Sendung unverzüglich abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Vorderseite der Sendung zu bezeichnen, z. B. „Öffentliches Siegel fehlt“. In solchen Fällen ist außer dem Porto das etwaige Zuschlagporto wie bei unfrankierten Sendungen anzusehen.

Es ist ferner zu prüfen:

- b. ob dem Absender beziehungsweise Empfänger Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung zc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Aufschrift überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechnete Behörde zc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechnigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabsorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechnigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Prüfung (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur nähern Begründung der Portofreiheit“ zu versehen und, wie zu a. angegeben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Beteiligte nicht unnötig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniss gelangenden Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 und vorkommendenfalls die disziplinarische Klage gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17.

Wird die Portofreiheit einer austaxierten Sendung

a. durch Vorzeigen des Inhalts, oder

b. durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Briefumschlage, oder

c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Empfänger erhobene Porto demselben erstattet. Bei Briefsendungen erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Briefumschlages oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Der Briefumschlag oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Bestimmungen

über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Übereinkommen beruhen.

§. 1.

Portofreitum
in Postdienst-
Angelegen-
heiten.

Der auf den Postdienst bezügliche, zwischen den Postverwaltungen vorkommende Schriftwechsel wird portofrei behandelt.

§. 2.

Portofreitum
in Zollvereins-
sachen.

Der gesamte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins (mit Einschluß des Großherzogtums Luxemburg) im Brief-, sowie im Packetverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit müssen die Sendungen mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ versehen werden.

§. 3.

Portofreitum
im Verkehr
mit Öster-
reich-Ungarn.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Österreich-Ungarn werden portofrei befördert:

1. der Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenfamilien*), und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht. Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in bezug auf die Portofreiheit für Brieffsendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxischen Hauses gleichgestellt.

Bezüglich der Portofreiheit für Postanweisungen, Postnachnahmebriefe, Wertbriefe und Pakete der Mitglieder der Regentenfamilien verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Dasselbe gilt bezüglich der Portofreiheit für derartige Sendungen der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxischen Hauses;

2. der Schriftwechsel in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten;
3. alle dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander vorkommen.

*) Anmerkung. Unter dem Ausdrucke „Beiderseitige Regentenfamilien“ sind zu verstehen: die Regentenfamilien in den Staaten des Deutschen Reichs-Postgebiets einerseits und die Regentenfamilie der Österreich-Ungarischen Monarchie andererseits.

§. 4.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert: Portofreitung
im Verkehr mit
der Schweiz.

1. die Schriften- und Aktenpakete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;
2. alle Sendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehr vorkommen.

§. 5.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Helgoland werden portofrei befördert: Portofreitung
im Verkehr mit
Helgoland.

1. der im §. 1 bezeichnete Schriftwechsel;
2. die in Postdienst-Angelegenheiten vorkommenden Fahrpostsendungen.

§. 6.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Luxemburg werden portofrei befördert: Portofreitung
im Verkehr mit
Luxemburg.

1. die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Sendungen;
2. Pakete mit und ohne Wertangabe in Postdienst-Angelegenheiten.

§. 7.

Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Deutschen Reichs-Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Unterbeilage bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Artikel 1 und 2 zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache“, „Königliche Dienstsache“ oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

Verzeichnis

der Behörden, Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche ihre gesamte portopflichtige Dienstkorrespondenz mit anderen Großherzoglichen Behörden unfrankiert abzusenden haben.

I. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Die Notariatsinspektoren. Die Notare. Die landesherrlichen Kommissäre für die weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Der Vorstand der Sternwarte. Die Konservatoren der Baudenkmale und der Altertümer. Die Gerichtsvollzieher. Die Standesbeamten. Die Gemeinderäte. Die Waisenrichter. Die Leichenschauer.

II. Im Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern:

Der Rheinschiffahrtsinspektor. Die Bezirksräte (als Einzelbeamte). Die Bürgermeister und Stabhalter (als Ortspolizeibeamte). Die Kreisoberhebärzte. Die Badeärzte. Die Ärzte. Die Apothekenvisitatoren. Der Badfondsgärtner in Badenweiler. Der Fischereiaufscher am Bodensee. Die Bezirksgeometer. Die Katastergeometer. Die Straßenmeister. Die Dammeister. Die Floßaufseher. Die Brückenmeister. Die Straßenwarte. Die Beobachter bei den meteorologischen Stationen.

III. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen:

Der Finanzinspektor. Der Steuerinspektor. Die Güteraufseher. Die Forsttagatoren. Die Forstgeometer. Die Waldaufseher und Waldhüter. Die Obergrenzkontrolleure. Die Grenzkontrolleure. Die Tabaksteuerkontrolleure. Die Tabaksteueraufseher. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die nicht am Sitze einer Bezirksstelle befindlichen Aufseher von Tabaklagern und Fabriken. Der Rübenzuckersteuer-Aufseher. Die Salzsteueraufseher. Die Grenzaufseher. Die Steuer-Oberaufseher. Die Steueraufseher. Die Steuereinnehmereien. Die Nebenzollämter. Die Untersteuerämter. Die Anmeldeposten für die Aufschreibungen der Verkehrsstatistik (welche nicht mit einer Zoll- oder Steuerstelle verbunden sind).

Anlage 3.
(zu §. 9).

Vormerk-Verzeichnis

für nicht sofort einzuziehende kleinere Portoauslagen. *)

*) Die Vormerkung derartiger Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten geschieht lediglich nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Nr. XXXVIII. Seite 417).

Ord.-Zahl.	Datum und Nro. des Beschlusses.	Name des Ersappflichtigen.	Wohnort.	Gegenstand. (Betreff.)	Porto- betrag.	Bemerkungen.
					M. 27	

Anlage 5.
(zu §. 15).

Verzeichnis

der Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche bei Absendung von Dienstbriefen zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ berechtigt sind.

I. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Die Notariatsinspektoren. Die Notare. Die landesherrlichen Kommissäre für die weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Kreisschulräte. Der Vorstand der Sternwarte. Die Konservatoren der Baudenkmale und der Altertümer. Die Gerichtsvollzieher. Die Standesbeamten. Die Gemeinderäte. Die Waisenrichter. Die Leichenschauer.

II. Im Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern:

Die Landeskommissäre. Der Fabrikinspektor. Der Rheinschiffahrtsbevollmächtigte. Der Rheinschiffahrtsinspektor. Die Bezirksräte (als Einzelbeamte). Die Bürgermeister und Stabhalter (als Ortspolizeibeamte). Die Kreisoberherbärzte. Die Bezirksärzte. Die Bezirksassistentenärzte. Die Badeärzte. Die Ärzte. Die Apothekenvisitatoren. Die Bezirkstierärzte. Die Polizeikommissäre. Der Bauschätzungs-Kontroleur. Der Badfondsgärtner in Badenweiler. Der Fischereiaufsesser am Bodensee. Der Vorstand der Obstbauschule. Der Obstbaulehrer bei dieser Anstalt. Die Bezirksgeometer. Die Katastergeometer. Die Straßenmeister. Die Dammmeister. Die Floßaufseher. Die Brückenmeister. Die Bauaufseher, Ingenieure, Ingenieurpraktikanten und Kulturaufsesser mit Wohnsitz außerhalb des Sitzes der vorgeordneten Inspektionen. Die Topographengehilfen. Die Straßenwarte. Die Beobachter bei den meteorologischen Stationen. Die Verwaltungsräte und die Verwalter (Verrechner) nachgenannter Stiftungen:

des Kreisunterstützungsfonds in Freiburg, der vereinigten Stiftungenverwaltung Baden, der Wilder-Stiftungenverwaltung Bruchsal, der vereinigten Stiftungenverwaltung Karlsruhe, der vereinigten Stiftungenverwaltung Mannheim, der Großherzog-Friedrich-Jubiläums-Stiftung Karlsruhe, der Ernst Maler'schen Stiftung daselbst, der General Gmelin'schen Stiftung daselbst, der Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Fideikommiß- und eventuellen Stiftung für ein adeliges Damen-Stift in Sinsheim, der Freiherrlich von Ulner'schen Stiftung in Weinheim, der Distrikts-Stiftungen in Konstanz, der Distrikts-Stiftungen in Wertheim, des Albert-Karolinen-Stifts in Freiburg, des adeligen Damen-Stifts in Karlsruhe und des Hospitalfonds in Tauberbischofsheim.

III. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen:

Der Finanzinspektor. Der Steuerinspektor. Die Güteraufseher. Die Forsttagatoren. Die Forstgeometer. Die Waldaufseher und Waldhüter. Die Obergrenzkontrolleure. Die Grenzkontrolleure. Die Tabaksteuerkontrolleure. Die Tabaksteueraufseher. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die nicht am Sitze einer Bezirksstelle befindlichen Aufseher von Tabaklagern und Fabriken. Der Rübenzuckersteueraufseher. Die Salzsteueraufseher. Die Grenzaufseher. Die Steuerkommissäre. Die Steuer-Oberaufseher. Die Steueraufseher.

Die Betriebs-, Bahnbau- und Maschinen-Inspektoren bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Der Dampfschifffahrtsinspektor in Konstanz.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1885.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachungen:

Des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Lehramtskandidatenprüfung für 1885 betreffend. — Die Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend. — Den Stand der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1884 betreffend.

Des Oberschulrats: Die Aufnahme von Böglingen in die Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim betreffend. — Die Abhaltung eines Obstbaukurses für Volksschullehrer betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Aufnahme von Schulkandidaten in die Lehrerseminare betreffend. — Die Dienstprüfung an den Lehrerseminaren betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidatinnen betreffend. — Die Personalzulagen der Volksschulhauptlehrer betreffend. — Die Verleihung von Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach für 1884/85 betreffend.

Dienstnachrichten und Dienstentledigungen.

Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 20. Mai d. J.

dem Professor Ludwig Mory am Gymnasium zu Karlsruhe die Staatsdienerereignenschaft zu verleihen und

die Lehramtspraktikanten Karl Goos am Gymnasium zu Lörrach und Johann Nepomuk Bepf an der Realschule zu Pforzheim zu Professoren an den genannten Anstalten zu ernennen;

unter dem 11. Juni d. J.

den Professor Adalbert Baier an der Realschule zu Pforzheim in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Konstanz zu versetzen;

unter dem 12. Juni d. J.

- den Professor Josef Greule am Realprogymnasium in Ettenheim an die Realschule zu Karlsruhe zu versetzen und
- den Lehramtspraktikanten Josef Kesper von Kleinlausenburg zum Professor am Realprogymnasium zu Ettenheim zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Lehramtskandidatenprüfung für 1885 betreffend.

Nachbenannte Lehramtskandidaten, welche sich der im Monat April d. J. abgehaltenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind unter die Lehramtspraktikanten ausgenommen worden:

a. Kandidaten der vollständigen Prüfung in klassischer Philologie.

Eduard Baumann von Karlsruhe,
 Philipp Blümmel von Seckenheim,
 Friedrich Wilhelm Dürr von Tauberbischofsheim,
 Hermann Rohrschneider von Plauen,
 Wilhelm Schnarrenberger von Tauberbischofsheim,
 Karl Schumacher von Dühren,
 Leo Seger von Herrenschwand,
 Johann Sigler von Eppingen,
 Georg Weickart von Heidelberg,
 Johann Zwingert von Barnhalt.

b. Kandidaten der Prüfung in moderner Philologie und Geschichte.

Johann Heinrich Ludwig Ehlers von Sirkrade,
 Albert Johann Georg Krieger von Gaggenau,
 Dr. Karl Josef Objer von Karlsruhe,
 Philipp Wilhelm Schmitt von Heddesheim,
 Dr. Albert Friedrich Eduard Otto Waag von Mannheim,
 Friedrich Heinrich Wittmann von Oppenheim.

c. Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung.

Richard Maurer von Wertheim,
Wilhelm Schmidle von St. Peter.

Karlsruhe, den 30. April 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Dr. Mühling.

Die Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 19. Mai l. J. ist der Berechtigung, welche den Realschulen zu Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. April l. J. — veröffentlicht durch die Nummer 17 des Centralblattes für das Deutsche Reich — verliehen wurde, rückwirkende Kraft zugunsten derjenigen Schüler beigelegt worden, welche mit dem Schlusse des Schuljahres 1883/84 aus dem sechsten in den siebenten Jahreskurs eingetreten sind.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 13. Juni 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Obkircher.

Den Stand der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1884 betreffend.

Nachstehende, auf Grund der Rechnung des Jahres 1884 gefertigte Übersicht des Standes der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 17. Juni 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Obkircher.

Summarische Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen
Schullehrer-Witwen- und Waisenfonds in Ettlingen für 1884.

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		fl.	sch.
A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.			
I. Einnahme.			
1.	Zinse aus Grundstockkapitalien	59 640	18
2.	Beiträge und Dotationen:		
	a. Aufnahmestagen	30 919	55
	b. Jahresbeiträge der Mitglieder	116 585	10
	c. Aus der Staatskasse	52 900	—
3.	Sonstige Einnahmen	659	86
	Summe I.	260 704	69
II. Ausgabe.			
1.	Zinse aus Passivkapitalien	7	—
2.	Abgang und Gefällverlust	225	75
3.	Allgemeiner Aufwand für die Verrechnung und Verwaltung:		
	a. Für das Personal der Verrechnung	3 432	73
	b. Für frühere Stiftungsbeamte und deren Relikten	404	24
	c. Für Bureaubedürfnisse	551	—
4.	Postporto	944	20
5.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten	297	78
6.	Witwengehalte	199 347	4
7.	Erziehungsbeiträge	18 104	9
8.	Nahrungsgehälter	3 204	29
	Summe II.	226 518	17
Abschluß.			
	Die Einnahmen betragen	260 704	69
	Die Ausgaben betragen	226 518	17
	Folglich ergibt sich eine Vermehrung von	34 186	52

Ordnungs- Zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		M.	S.
	B. Darstellung des Vermögensstandes.		
1.	Forderungen:		
	a. Grundstockkapitalien	1 251 772	25
	b. Einnahmsreste (hierunter sind 22 200 M. 20 S. noch nicht verfallene Aufnahmestagen inbegriffen)	24 031	97
2.	Vorräte an Geld	54 385	36
3.	Fahrnisse	306	61
	Zusammen	1 330 496	19
	Schulden.		
4.	Ausgabreste	2 436	80
	Rest reines Vermögen	1 328 059	39
	Am 31. Dezember 1883 hat dasselbe betragen	1 288 704	47
	Daher Vermehrung von	39 354	92
	Diese Vermehrung ist entstanden durch:		
	a. den Überschuß der Einnahmen gegenüber den Aus- gaben	34 186	M. 52 S.
	b. den Gewinn an heimbezahlten und verkauften Staatsobligationen	5 163	" 40 "
	c. die Zunahme des Fahrnisvermögens	5	" — "
	Giebt wieder obige Vermehrung von	39 354	92

Ordnungs- Zahl.	Gegenstand.	Zahl.
C. Darstellung des Personalstandes.		
Am 31. Dezember 1884 waren es:		
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	3445
	Stand am 31. Dezember 1883	3312
	Vermehrung . . .	133
2.	Bezugsberechtigte Witwen	725
	Stand am 31. Dezember 1883	732
	Verminderung . . .	7
3.	Zum Bezug des Erziehungsbeitrags berechnete Kinder	317
	Stand am 31. Dezember 1883	335
	Verminderung . . .	18
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehalts berechnete Kinder	34
	Stand am 31. Dezember 1883	43
	Verminderung . . .	9

Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim betreffend.

Nr. 5556. Auf Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Oktober — werden in der Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das elfte noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei der Inspektion der Taubstummenanstalt Gerlachsheim zu Tauberbischofsheim einzureichen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Scherer.

Fr. Schmidt.

Die Abhaltung eines Obstbaukurses für Volksschullehrer betreffend.

Nr. 8907. Für Volksschullehrer der Kreise Offenburg, Lahr, Freiburg, Villingen, Lörrach, Waldshut und Konstanz wird in der Zeit vom 14. bis 27. September d. J. bei der landwirtschaftlichen Lehranstalt Hochburg ein Obstbaukurs abgehalten werden.

Die zugelassenen Lehrer erhalten für die Dauer des Kurses Wohnung und Verpflegung in der Anstalt; auch kann denselben Ersatz der Reise- und Erlaß der Verpflegungskosten gewährt werden.

Diejenigen Lehrer, welche an dem Kurse sich beteiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Zulassungsgesuche spätestens bis zum 12. Juli bei ihren vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen einzureichen. Letztere haben die Meldungen mit kurzer Begutachtung anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Armbruster.

E. Bichel.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 9831. Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, bestandenen Prüfung die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden:

a. Für Höhere Mädchenschulen:

1. von Bibra, Leonie, von Brennhausen (Bayern),
2. Blessing, Luise, von Billingen,
3. Dirhold, Flora, von Neßkirch,
4. Dorner, Carola, von Niedlingen,
5. Fallert, Magdalena, von Hast, Amts Bühl,
6. Häbler, Emilie, von Billingen,
7. Hendel, Anna, von Otterberg (Bayern),
8. Lintner, Pauline, von Hedingen,
9. Löchner, Emilie, von Heidelberg,
10. Pflieger, Octavia, von Hagen (Elsaß),
11. Rees, Rosalie, von Horben,
12. Regenauer, Luise, von Lyon,
13. Terwelp, Alwine, von Sigmaringen,
14. Vogel, Maria, von Billigheim,
15. Weber, Regina, von Rippenheim.

b. Für Volksschulen:

16. Caroli, Agnes, von Brugg (Schweiz),
17. Madle, Laura, von Mudau.

Karlsruhe, den 13. Juni 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bigel.

Die Aufnahme von Schulkandidaten in die Lehrerseminare betreffend.

Nr. 10039. Aufnahmsprüfungen für Schulaspiranten, welche als Zöglinge in ein Lehrerseminar einzutreten wünschen, finden statt:

Am Seminar Karlsruhe I.:

Donnerstags, den 13. August l. J.

und an den folgenden Tagen;

am Seminar Ettlingen:

Freitags, den 2. Oktober l. J.

und an den folgenden Tagen.

Die Schulaspiranten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Beachtung der diesseitigen Bekanntmachung vom 19. Februar 1874 — Schulverordnungsblatt

Nr. II. — vor dem 15. Juli l. J. für das Seminar Karlsruhe I. und vor dem 1. September l. J. für das Seminar Ettlingen unmittelbar an die betreffenden Seminardirektionen in portofreien Eingaben zu wenden und, wenn ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittag vor Beginn der Prüfung in dem Seminar sich einzufinden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Dienstprüfung an den Lehrerseminaren betreffend.

Nr. 10039. Dienstprüfungen nach §. 32 des Gesetzes über den Elementarunterricht werden abgehalten werden:

Am Seminar Karlsruhe I.:

Dienstag, den 18. August l. J.

und an den folgenden Tagen;

am Seminar Ettlingen:

Montag, den 14. August l. J.

und an den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen zur Prüfung, in welchen Vor- und Zuname, Heimatsort und derzeitige Dienststelle, Zeit der Geburt und der Aufnahme als Schulkandidat anzugeben und welchen (auf der Rückseite) eine Abschrift des Seminarzeugnisses aus der obersten Klasse beizufügen ist, sind spätestens bis zum 15. Juli l. J. durch Vermittelung der vorgesetzten Kreis-
schulvisitatur dahier einzureichen. Die Großh. Kreis-
schulräte werden die ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen über die Dienstführung der Betreffenden den einzelnen Anmeldungen beifügen.

Diejenigen Schulkandidaten, welche auf ihre Gesuche um Zulassung keine abschlägige Antwort erhalten, haben sich am Tage vor Beginn der Prüfung bei der betreffenden Seminardirektion zu melden, und acht Tage vor dem Abgange von dem Orte ihrer Verwendung der vorgesetzten Kreis-
schulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Vernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1873 — Schulverordnungsblatt Nr. I. — verwiesen.

Schulkandidaten, welche in der Dienstprüfung nicht bestehen, dürfen dieselbe, soweit dies nach der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 — Schulverordnungsblatt Nr. XVI. — zulässig ist, erst nach Umfluß eines ganzen Jahres wiederholen.

Karlsruhe, den 12. Juni 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidatinnen betreffend.

Nr. 10038. Die Dienstprüfung für die an der Volksschule verwendeten unständigen Lehrerinnen wird am Montag, den 17. August d. J. und den folgenden Tagen am Seminar I. dahier stattfinden.

Diejenigen Lehrerinnen, seit deren erster Prüfung bereits drei Jahre verflossen sind, beziehungsweise im Laufe des Spätjahres verflossen sein werden und welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre Gesuche, in denen Vor- und Zunamen, Heimatsort, derzeitige Dienststelle, Zeit der Geburt und Reception, sowie Religion genau anzugeben sind, unter Beifügung einer Abschrift ihres ersten Prüfungszeugnisses vor dem 15. Juli d. J. durch Vermittelung der Großh. Kreisschulvisitatur anher einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche auf ihre Gesuche keine abschlägige Antwort erhalten, haben sich am 17. August d. J., morgens 8 Uhr, bei der Direktion des Seminars I. zu melden.

Die Großh. Kreisschulräte werden den Anmeldungen die ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen über die Dienstführung u. s. w. der betreffenden Lehrerinnen beifügen.

Karlsruhe, den 17. Juni 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bisel.

Die Personalzulagen der Volksschulhauptlehrer betreffend.

Nr. 10125. Die nach Artikel I, §. 59 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 den Volksschulhauptlehrern zukommenden Personalzulagen sind für die Zeit vom 1. Mai 1884 bis dahin 1885 festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Die Auszahlung derselben erfolgt durch die Verrechnung des Schullehrer-Personalzulagefonds dahier und ist durch die betreffenden Ortsschulbehörden gegen vom Vorsitzenden zu beglaubigende Quittungen zu vermitteln.

Hievon werden die Ortsschulbehörden und Lehrer zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 18. Juni 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Harrer.

Die Verleihung von Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach für 1884/85 betreffend.

Nr. 9703. Die Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach für 1884/85 mit je 35 M. sind

dem evangelischen Hauptlehrer Christian Braun in Mittelschesslenz und dem katholischen Hauptlehrer Gustav Lipp in Rittersbach verliehen worden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bigel.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 8909. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gersbach, A. Schoppsheim, dem Unterlehrer Leopold Hauth in Neckargemünd, A. Heidelberg.

Nr. 8817. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hochhausen, A. Mosbach, dem Schulverwalter Wilhelm Freudenberger daselbst.

Nr. 8986. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Langenschiltach, A. Triberg, dem Schulverwalter Emil Benz daselbst.

Nr. 9028. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Fabrik Nordrach, A. Offenburg, dem Unterlehrer Fridolin Hirth in Nordrach, A. Offenburg.

Nr. 7754. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Döschelbronn, A. Pforzheim, dem zweiten Hauptlehrer Johannes Kittmann daselbst.

Nr. 8854. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Östringen, A. Bruchsal, der Lehrerin Albertine Kern, Schulverwalterin daselbst.

Nr. 9637. Eine Hauptlehrerstelle (die sechste) an der Volksschule zu Offenburg dem Hauptlehrer Franz Robert Hesch in Rusbach, A. Oberkirch.

Nr. 9082. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Walldorf, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Adolf Curtaz in Neuenheim, A. Heidelberg.

Nr. 9345. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wessenthal, A. Wertheim, dem Schulverwalter Franz Josef Ulrich daselbst.

Nr. 8642. Der Schulkandidat Peter Marzell Eifert von Stettfeld, zuletzt Unterlehrer in Reuchen, ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Schuldienste entlassen und in der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

Nr. 7722. Die Unterlehrerin Elise Schöninger an der Volksschule zu Freiburg ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen worden.

IV.

Dienst erledigungen.

An der Realschule zu Pforzheim und an der Höheren Bürgerschule zu Ladenburg ist je eine Professorenstelle zu besetzen.

Bewerber aus der Zahl der akademisch gebildeten Lehrer (philologische Klasse) haben ihre Gesuche binnen vierzehn Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Nr. 8287. Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Heidelberg (fünfundzwanzigste und sechsundzwanzigste), A. und R.Sch.B. daselbst, V. Klasse, mit einem festen Gehalt von 950 beziehungsweise 900 M. jährlich, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 472 M.

Nr. 10511. Drei Hauptlehrerstellen an der Volksschule zu Karlsruhe (die siebenundfünfzigste, achtundfünfzigste, neunundfünfzigste mit einem festen Gehalt von 900 M.), V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum 275 M.

Nr. 10511. Eine mit einer Lehrerin zu besetzende Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Karlsruhe (die siebenzigste mit einem festen Gehalt von 900 M.), V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum 275 M.

Nr. 4896. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Nußloch, A. und R.Sch.B. Heidelberg, mit einem festen Gehalt von 1140 M., IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 375 M.

Nr. 10345. Vier mit Lehrern oder Lehrerinnen zu besetzende Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Pforzheim, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe, mit einem festen Gehalt von 900 M., V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 585 M.

Nr. 8191. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sinsheim, A. Sinsheim, R.Sch.B. Mosbach, mit einem festen Gehalt bis zu 1040 M., IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 266 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 8209. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bietingen, A. Meßkirch, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 9235. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bilsingen, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 310 M.

Nr. 8175. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Birkingen, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 153 M.

Nr. 8160. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Blasiwald, A. St. Blasien, R.Sch.B.

Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M., Lokalzulage im Betrage von 90 M.

Nr. 7757. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bubenbach, A. Neustadt, K.Sch.V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8212. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Burbach, A. Ettlingen, K.Sch.V. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 246 M.

Nr. 8197. Die erste und die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Gamshurst, A. Achern, K.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnungen, Schulgeldaversum im Betrage von je 243 M.

Nr. 10357. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Greffern, A. Bühl, K.Sch.V. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 287 M.

Nr. 8211. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Harpolingen, A. Säckingen, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 164 M.

Nr. 8179. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Hockenheim, A. Schwezingen, K.Sch.V. Heidelberg, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt bis zu 1000 M., freie Wohnung beziehungsweise Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 325 M.

Nr. 8181. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kappel a. Rh., A. Ettenheim, K.Sch.V. Lahr, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 240 M.

Nr. 8259. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kehl (Stadt), A. Kehl, K.Sch.V. Lahr, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt von jährlich 1020 M., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 440 M.

Nr. 8184. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kuppenheim, A. Kastatt, K.Sch.V. Baden, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 287 M.

Nr. 8183. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Maisach, A. Oberkirch, K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 222 M.

Nr. 8169. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Markelfingen, A. Konstanz, K.Sch.V. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 185 M.

Nr. 8198. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mauchen, A. Müllheim, K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 184 M.

Nr. 9294. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mondfeld, A. Wertheim, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 190 M.

Nr. 7941. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Norsingen, A. Staufsen, K.Sch.V. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 164 M.

Nr. 8188. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Niedergebissbach, A. Säckingen, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage im Betrage von 90 M.

Nr. 8174. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberndorf, A. und K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8618. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberprechtal, A. Waldkirch, K.Sch.V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 313 M.

Nr. 8177. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Odenheim, A. und K.Sch.V. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung beziehungsweise Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 338 M.

Nr. 8201. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ödsbach, A. Oberkirch, K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 213 M.

Nr. 8178. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ostersheim, A. Schwezingen, K.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 343 M.

Nr. 8059. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rauenberg, A. Bertheim, R.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 252 M., Lokalzulage im Betrage von 60 M.

Nr. 7756. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rohrdorf, A. Meßkirch, R.Sch.V. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 241 M.

Nr. 8190. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rohrhardsberg, A. Triberg, R.Sch.V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 150 M., Lokalzulage im Betrage von 90 M.

Nr. 8204. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rumpfen, A. Buchen, R.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8210. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schielberg, A. Ettlingen, R.Sch.V. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 246 M.

Nr. 8930. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schweigern, A. und R.Sch.V. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 234 M.

Nr. 9236. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sulzbach, A. und R.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 234 M.

Nr. 8176. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sunthausen, A. Donaueschingen, R.Sch.V. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 238 M.

Nr. 8187. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Taisersdorf, A. Überlingen, R.Sch.V. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8172. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Tiefenbronn, A. Pforzheim, R.Sch.V. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 307 M.

Nr. 8186. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Überlingen a. N., A. und R.Sch.V. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 185 M.

Nr. 8171. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Unterglötterthal, A. Waldkirch, R.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 263 M.

Nr. 10035. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Waghäusel, A. und R.Sch.V. Bruchsal, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 9720. Eine Hauptlehrerstelle (die fünfte mit einem festen Gehalt von 840 M.) an der Volksschule in Waldkirch, A. Waldkirch, R.Sch.V. Freiburg, IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 386 M.

Nr. 8203. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wasenweiler, A. Breisach, R.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 296 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 8196. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bürcbau, A. Schopfheim, R.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 150 M., Lokalzulage im Betrag von 75 M.

Nr. 8058. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Dattingen, A. Müllheim, R.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8052. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Eichen, A. Schopfheim, R.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 160 M.

Nr. 10474. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Eschelbach, A. Sinsheim, R.Sch.V. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 289 M.

Nr. 8182. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Grünenwörth, A. Bertheim, R.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8192. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kleinkems, A. und R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 5268. Die mit einem für erweiterte Volksschulen geprüften Lehrer zu besetzende erste Hauptlehrer-
stelle an der Volksschule in Lichtenau, A. Kehl, R.Sch.B. Lahr, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeld-
aversum im Betrage von 280 M. und eine von der Gemeinde weiter zu bezahlende Gehaltsaufbesserung
von 300 M. Auf die Befähigung zur Erteilung von Unterricht im gewerblichen Zeichnen und in der französi-
schen Sprache wird seitens der Ortsschulbehörde besonderer Wert gelegt.

Nr. 8189. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Märkt, A. und R.Sch.B. Lörrach,
I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8170. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Neckarau, A. Schwetzingen, R.Sch.B.
Heidelberg, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt bis zu 940 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im
Betrage von 311 M.

Nr. 8195. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Oberbaldingen, A. Donaueschingen,
R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 406 M.

Nr. 7754. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Döschelbronn, A. Pforzheim,
R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 276 M.

Nr. 8111. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Sachsenhausen, A. Wertheim, R.Sch.B.
Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 253 M.

Nr. 10111. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schaarhof, A. Mannheim, R.Sch.B.
Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M. Die Gemeinde leistet
zum Lehrergehalt einen weiteren Beitrag von 60 M.

Nr. 8193. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schönbrunn, A. Eberbach, R.Sch.B.
Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 171 M.

Nr. 9232. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schweighof, A. Müllheim, R.Sch.B.
Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 8173. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Stebbach, A. Eppingen, R.Sch.B.
Bruchsal, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 250 M.

Nr. 9295. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Unterkessach, A. Adelsheim, R.Sch.B.
Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 239 M.

Nr. 9234. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Baisenhäusen, A. Bretten,
R.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 294 M.

Nr. 8199. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Junzingen, A. Müllheim, R.Sch.B.
Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern israelitischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 8415. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Altdorf, A. Ettenheim, R.Sch.B.
Lahr, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 238 M.

Nr. 8180. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Michelfeld, A. Sinsheim, R.Sch.B.
Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 309 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils
oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Matthias Steinhäuser, Hauptlehrer in Hertingen, A. Lörrach, am 21. April l. J.
 Ludwig Braun, Reallehrer an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg, am 1. Mai l. J.
 Stephan Birsner, pensionierter Hauptlehrer in Mauchen, A. Bonndorf, am 8. Mai l. J.
 Gustav Ludwig Nis, Unterlehrer in Hockenheim, A. Schwezingen, am 12. Mai l. J.
 Georg Tschann, Hauptlehrer in Haueneberstein, am 22. Mai l. J.
 Gottlieb Adam Gerhard, pensionierter Hauptlehrer in Binzen, A. Lörrach, am 25. Mai l. J.
 Salomon Bohlinger, pensionierter Hauptlehrer in Kirchhofen, A. Staufeu, am 26. Mai l. J.
 Johannes Münz, pensionierter Hauptlehrer in Spechbach, A. Heidelberg, am 31. Mai l. J.
 Johann August Wollfahrt, Unterlehrer in Rheinsheim, am 16. Juni l. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juli

1885.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Lehrplan und die Ordnung der Reifeprüfung für die Realschulen betreffend.

I.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1885.)

Den Lehrplan und die Ordnung der Reifeprüfung für die Realschulen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. Seite 273.)

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884 über die Organisation der Real-Mittelschulen, Artikel 5 und Artikel 19 Ziffer 1 wird untenstehender Lehrplan nebst Ordnung der Reifeprüfung für die Realschulen zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 30. Juni 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Walz.

Lehrplan und Ordnung der Reifeprüfung für Realschulen.

I. Übersicht des Lehrplans.

§. 1.

Die Lehrgegenstände und die jedem einzelnen derselben in den verschiedenen Klassen zugewiesene Stundenzahl werden durch folgende Übersicht veranschaulicht:

Lehrgegenstand.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I. inf.	I. sup.
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	5	4	4	4	4
Französisch	6	6	6	6	6	5	5
Englisch	—	—	—	3	3	4	4
Geographie	2	2	2	2	2	—	—
Geschichte	—	—	—	2	2	2	2
Arithmetik	4	4	4	3	3	3	3
Geometrische Formenlehre, Geometrie und Trigonometrie	—	—	—	2	2	2	2
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	—	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	2	2
	21	21	21	26	28	28	28
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	—	—	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2
	29	29	29	30	32	34	34

II. Behandlung und Verteilung des Lehrstoffes.

§. 2.

1. Religion.

Für den Religionsunterricht sind die von den zuständigen oberen geistlichen Behörden aufgestellten beziehungsweise aufzustellenden Lehrpläne maßgebend (Gesetz vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, §. 12).

§. 3.

2. Deutsche Sprache.

Lehrziel.

Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den Schüler mit den wichtigsten Gesetzen der Formen- und Satzlehre bekannt machen und denselben dahin führen, sich mündlich und schriftlich richtig und klar auszudrücken, seine Denkkraft durch Entwicklung, Bestimmung und Einteilung von Begriffen zu bilden; sie soll ihn ferner mit den Haupterscheinungen der deutschen Litteratur durch Einführung in das Verständnis einer angemessenen Auswahl von klassischen Stücken bekannt machen. Damit sind die Hauptthatfachen aus dem Leben der einzelnen in Proben vorgeführten Schriftsteller, die nötigsten Belehrungen über die Dichtungsformen und Dichtungsarten zu verbinden. Durch die Aufsatzübungen insbesondere soll erreicht werden, daß die Schüler bei ihrem Abgange aus der obersten Klasse durchaus selbständig ein in ihrem Gesichtskreis liegendes Thema sprachrichtig und geordnet zu behandeln imstande sind.

Verteilung des Lehrstoffes.

a. Sprachlehre.

In VI.: Kenntnis des Artikels, Substantivs, Adjektivs, Numerals, Pronomens und der Beugung derselben. Kenntnis des Verbs und seiner Konjugation im Aktiv und Passiv mit Unterscheidung der starken und schwachen Flexion ohne Beachtung der betreffenden Klassen und Gruppen. Konjugation der Hilfsverben. Der rein-einfache Satz. Übersicht der Teile des erweitert-einfachen Satzes.

Bezüglich der systematischen Behandlung der Sprachlehre wird im allgemeinen bemerkt, daß dieselbe zum Zweck der Zusammenfassung und Ordnung des Stoffes für jeden einzelnen Abschnitt jeweils erst dann einzutreten hat, wenn die bezügliche Reihe von Spracherscheinungen zuvor an prosaischen Lesestücken zur Anschauung gebracht und erkannt worden ist. Desgleichen dienen solche Lesestücke wiederum dazu, den in systematischer Folge bereits erlernten Stoff praktisch einzuüben und zu befestigen.

In V.: Wiederholung der Flexionen ohne Stoffweiterung. Kenntniß der übrigen Wortarten. Der erweitert-einfache Satz. Kurze Übersicht der Hauptformen des mehrfachen Satzes.

In IV.: Wiederholung des einfachen Satzes. Der einfach-zusammengesetzte Satz (Beiordnung und Unterordnung mit Unterscheidung der verschiedenen Arten der Nebensätze) nebst Beachtung der Satzzeichen.

In III.: Wiederholung der Formenlehre mit Erweiterung und der nötigsten Begründung der Flexionsformen (die Klassen und Gruppen der starken und schwachen Verben, die anomalen Verben). Bildung der Adverbien. Kongruenz und Stellung der Satztheile. Das Wichtigste über den Gebrauch der Kasus, der Tempora und Modi. Die Ausdrucksformen des Satzes. Wiederholung der Beiordnung und Unterordnung. Verkürzung und Umgestaltung der Nebensätze.

In II.: Wiederholung der gesamten Formen- und Satzlehre in nicht systematischer Folge (im Anschluß an prosaische Lesestücke unter Verweisung auf die Regeln der Grammatik). Der mehrfach zusammengesetzte Satz (Satzreihen und Perioden), Satzbilder. Wortbildungslehre.

In I. inf. und I. sup.: Gelegentliche Wiederholung einzelner Theile der Grammatik, besonders im Anschluß an die Aufsatzkorrektur.

b. Lesestoff und dessen Behandlung.

In VI. und V.: Erzielung des richtigen, geläufigen und wohlbetonten Lesens durch raschere (kurforische) Durchnahme der Lesestücke. Eingehende (statarische) Lektüre: Stücke eines passenden Lesebuchs werden sprachlich und sachlich erklärt, womit mündliches Nacherzählen des Gelesenen verbunden wird. Dabei wird das Grammatische nur soweit berücksichtigt, als zur richtigen Gedankenauffassung unbedingt nötig ist. Die Wiedergabe des Inhalts erfolgt auf Grund des Anschreibens von Schlagwörtern an der Schultafel. Vortrag erklärter leichter Stücke in ungebundener und in gebundener Rede.

In IV. und III.: Fortsetzung der Lektüre musterergültiger Stücke in einem der Stufe angemessenen Lesebuch mit — soweit es nötig ist — sprachlicher und sachlicher Erläuterung und geordneter Wiedergabe des Inhalts auf Grund der Auffassung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung (Disposition). Lektüre wird zuerst nur hinsichtlich der Haupttheile, allmählig aber eingehender mit Erstreckung auf die Unterabteilungen entwickelt und angeschrieben, um als Grundlage für die Inhaltswiedergabe zu dienen. — Vortrag erklärter Stücke in ungebundener und in gebundener Rede.

In II.: Fortsetzung der Lektüre, wie in den beiden vorausgehenden Klassen, mit nunmehriger Berücksichtigung der wichtigsten Redefiguren und des Nötigsten aus der Verslehre. Gegen den Schluß des Schuljahrs Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Lehre der Redefiguren und aus der Verslehre in geordnetem Gange. — Vortrag erklärter Stücke.

In I. inf. und I. sup.: Hier erstreckt sich die Lektüre nicht nur auf kürzere Lesestücke und Bruchstücke größerer Werke, wie dieselben zum Zweck der Veranschaulichung der einzelnen Stilgattungen und der Kenntniß der bedeutenderen Prosaiter und Dichter in einem geeigneten

Lesebuch vorgeführt werden, sondern es soll auch das eine oder andere vollständige Werk eines unserer hervorragenden Klassiker (Dichter) von Klopstock ab gelesen werden. Mit der Lektüre ist die sprachlich-sachliche Einzelerklärung unter Beachtung der wichtigsten Redefiguren und der metrischen Gesetze, die Hervorhebung der Hauptgedanken und Gedankengruppen, die Entwicklung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung, sowie die Hinweisung auf die künstlerische Gestaltung des Werkes und die Charaktere der vorkommenden Personen zu verbinden. Dabei soll die Verwertung des Inhalts zur Weckung des religiös-sittlichen, des ästhetischen und patriotischen Gefühls der Schüler nicht versäumt werden. An die Lektüre der einzelnen Stücke schließen sich ferner Erörterungen über die betreffende Stilgattung und die Gesetze derselben, über die litterarische Bedeutung des Verfassers, über die wichtigsten Thatfachen seines Lebens und seine bedeutendsten Werke, sowie eine Hinweisung auf die Hauptvertreter der betreffenden Stilgattung (Dichtungsart) in der deutschen Litteratur an. Gegen den Schluß des Schuljahrs verbindet sich damit in I. inf. eine ganz kurze Übersicht der deutschen Litteraturgeschichte in systematischer Folge auf Grund der bereits besprochenen Proben (darunter Übersetzungen aus der älteren Zeit), welche Übersicht in I. sup. wiederholt und nach Maßgabe der weiteren Lektüre etwas erweitert wird. — Übung im Vortrag gelesener und erklärter Stücke. Der Vortrag kann auch auf kurze eigene Arbeiten der Schüler ausgedehnt werden. — In beiden Klassen ist zugleich für eine geordnete und ersprießliche Privatlektüre der Schüler, über welche dieselben in der Klasse Rechenschaft ablegen, Bedacht zu nehmen.

e. Schreibübungen.

In VI. und V.: Häufige Übungen im Niederschreiben vorgelesener Sätze und Lesestücke mit gelegentlicher Vorführung der orthographischen Hauptregeln und des Allereinfachsten aus der Wortbildungslehre. — Die Aufsätze dieser Stufe bestehen in Nachbildungen und Umbildungen von eingehend besprochenen kleinen Erzählungen und Beschreibungen unter Andeutung des Gedankenganges mittelst angeschriebener Schlagwörter.

In IV. und III.: Zu den etwas ausgedehnteren Nachbildungen und Umbildungen von Erzählungen und Beschreibungen treten solche von leichten Schilderungen und Vergleichen auf Grund der entwickelten und angeschriebenen Stoffgliederung (Disposition) hinzu. In III. werden auch Briefe nach Besprechung der Erfordernisse derselben und nach Mitteilung von Mustern behandelt.

In II.: Fortsetzung der Aufsatzübungen nach vorgeführtem Muster. Allmählicher Übergang zu leichten eigenen Ausarbeitungen (Erzählung von Erlebnissen, Beschreibung von Beobachtetem, Schilderungen erhaltener Eindrücke). Dazu Geschäftsaufsätze nach Mitteilung von Mustern und Angabe der Erfordernisse derselben.

In I. inf. und I. sup.: Die Themata der auf dieser Stufe zu fertigenden Abhandlungen schließen sich am besten an die Lektüre oder an den übrigen Unterrichtsstoff an; jedenfalls aber hat eine Besprechung des Themas hinsichtlich der Auffindung und Gliederung des Stoffes in allmählig abnehmender Ausführlichkeit der Bearbeitung voranzugehen. Theoretische Belehrungen über die Aufsatzbildung mit Übungen in der Stoffgliederung (Disposition) sollen nicht fehlen.

3. Französische Sprache.

Schziel.

Die Schüler sollen dahin geführt werden, daß sie das Französische richtig aussprechen, eine eingehende Vertrautheit mit den Hauptteilen der Grammatik besitzen, über einen umfassenden Wortvorrat gebieten; sie sollen nicht nur eine Anzahl kleinerer Musterstücke, sondern auch einige ganze Werke der klassischen französischen Litteratur gelesen haben, und sollen im mündlichen Gebrauche der Sprache soweit befähigt sein, daß sie auf die in französischer Sprache an sie gerichteten Fragen mit einiger Gewandtheit französisch antworten können. Insbesondere sollen sie in den Stand gesetzt werden, ein nicht zu schwieriges deutsches Extemporale richtig französisch niederzuschreiben, ein deutsches Diktat, vorzugsweise historischen oder überhaupt erzählenden Inhalts, ohne Hilfe von Wörterbuch und Grammatik orthographisch und grammatisch richtig und dem Geiste und den Eigentümlichkeiten der französischen Sprache entsprechend zu übersehen, auch jedes ihnen vorgelegte prosaische Schriftwerk, das nicht durch seinen Inhalt besondere Schwierigkeiten bietet, namentlich aber Stücke erzählenden, beschreibenden und eigentlich historischen Inhalts, desgleichen leichtere poetische Stücke mit Geläufigkeit und richtig ohne jedes Hilfsmittel in das Deutsche zu übertragen.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI., V. und IV. wird das Ganze der regelmäßigen und das Gebräuchlichste der unregelmäßigen Formenlehre unter Anschluß der einfachsten syntaktischen Regeln behandelt und Schritt für Schritt durch mündliche Übersetzung der französischen, und mündliche und zumteil schriftliche Übersetzung der deutschen Übungsbeispiele der Grammatik bis zur Geläufigkeit eingeübt. — Die Formenlehre umfaßt in VI. und V. avoir und être und die regelmäßige, in IV. dazu noch die unregelmäßige Konjugation der am häufigsten vorkommenden Verben. Die einfachsten syntaktischen Regeln werden aus Beispielen der Grammatik entwickelt und in fester Form nebst je einem stehenden Beispiel eingeprägt. — Eine Anzahl häufig gebrauchter Wörter und Redensarten, sowie die in den grammatischen Übungen vorkommenden Wörter werden auswendig gelernt. Leichte und kurze Extemporalien und Stile im Anschluß an den behandelten grammatischen Stoff und unter Verwendung der erlernten Wörter. — Der richtigen Aussprache des Französischen ist von Anfang an die sorgsamste Beachtung zu schenken.

In III.: Wiederholung der regelmäßigen und der schon vorgenommenen unregelmäßigen Formenlehre nebst der bereits behandelten elementaren Syntax, Behandlung sämtlicher unregelmäßigen Verben, ferner das erste Drittel der systematischen Syntax nach Maßgabe der eingeführten Grammatik. In II.: Wiederholung des ersten Drittels der systematischen Syntax und dazu das zweite Drittel. In beiden Klassen sind die grammatischen Regeln in fester Form mit je einem stehenden Beispiel einzuprägen und durch mündliche Übersetzung

der französischen und durch mündliche und teilweise schriftliche Übersetzung der Übungssätze der Grammatik praktisch einzuüben. Dazu kommen Extemporalien und Stile.

Zur Lektüre dienen leichte prosaische Schriftsteller oder eine Chrestomathie.

Der Wörternvorrat wird durch Auswendiglernen nicht nur der bei der Übersetzung aus der Grammatik und bei der Lektüre vorgekommenen, sondern auch anderer für den mündlichen Gebrauch notwendiger Wörter und Redensarten erweitert.

Anfang des mündlichen Gebrauchs der französischen Sprache in III. (Abfragen des Inhalts der Lesestücke mit steigender Umgestaltung des Ausdrucks, zusammenhängendes mündliches Nacherzählen des Gelesenen, kurze Inhaltsangaben).

In I. inf. und I. sup.: Wiederholung der bereits behandelten Satzlehre, dazu das dritte Drittel derselben in I. inf. mit Anschluß von Übersetzungen aus der Grammatik, wie in den vorhergehenden Klassen, nebst Extemporalien und Stilen. Bei der Übersetzung, wozu vorzugsweise zusammenhängende Stücke zu wählen sind, sowie bei den Extemporalien und Stilen ist neben dem grammatischen auch dem stilistischen Element geeignete Rücksicht zu tragen.

In I. sup.: Gelegentliche Wiederholung einzelner Teile der Grammatik im Anschluß an die hier lediglich zusammenhängenden Übersetzungsübungen und an die Extemporalien und Stile.

Die Lektüre schließt sich in beiden Klassen teils an eine Chrestomathie an, in welcher die wichtigsten Stilgattungen und die bedeutendsten Klassiker seit Ludwig XIV. vertreten sind, teils erstreckt sich dieselbe auf ganze Werke der französischen Litteratur, namentlich aus dem Gebiete des Lustspiels und Trauerspiels. Die sachliche Erklärung des Lesestoffs, die Hervorhebung des Gedankengangs des Gelesenen, die Charakteristik der in der Lektüre vorkommenden Personen, die Belehrungen über die Lebensverhältnisse, die Werke und die litterarische Bedeutung der vorgestellten Schriftsteller bietet eine ausgiebige Veranlassung zur mündlichen Handhabung der französischen Sprache, in welcher auf dieser Stufe der Verkehr zwischen Lehrer und Schüler stattfinden soll — jedoch mit der Ausnahme, daß der grammatische (syntaktische) Lehrstoff nur in deutscher Sprache zur Behandlung kommt.

Die in den Übersetzungen und in der Lektüre vorgekommenen Wörter werden auswendig gelernt und das Auswendiglernen der für Sprechübungen nötigen Wörter und Redensarten wird fortgesetzt.

Zur Übung in der Auffassung des Französischen und zugleich zur Befestigung der Orthographie werden von Zeit zu Zeit Diktate geschrieben.

§. 5.

4. Englische Sprache.

Lehrziel.

Das Lehrziel der englischen Sprache ist im allgemeinen, nur in etwas beschränkterem Maße, das gleiche, wie das der französischen. Insbesondere sollen die Schüler befähigt werden,

jedes prosaische Stück, dessen Verständnis nicht durch den behandelten Gegenstand erschwert ist, ohne Vorbereitung und ohne Hilfsmittel geläufig zu übersetzen, ein deutsches Diktat (besonders erzählenden oder eigentlich historischen Inhalts), zu dem die selten vorkommenden Wörter angegeben werden, ohne grammatikalische und orthographische Verstöße in's Englische zu übertragen, endlich mit einiger Fertigkeit sich mündlich in englischer Sprache auszudrücken.

Verteilung des Lehrstoffs.

In III. werden die regelmäßigen Formen einschließlich der am häufigsten vorkommenden starken Verben und die sich anschließenden leichteren syntaktischen Regeln an der Hand von zahlreichen englischen und deutschen Übersetzungsbeispielen, von denen ein Teil der deutschen Übungssätze schriftlich zu behandeln ist, sowie durch leichte Extemporalien und Stile eingeübt. Der Wörternvorrat wird durch Auswendiglernen der bei der Übersetzung vorgekommenen, sowie anderer für die Sprechübungen notwendiger Wörter begründet.

In II. tritt die unregelmäßige Formenlehre und eine Erweiterung der Syntax bei gleicher Behandlungsweise wie in III. sowie unter Anschluß von Extemporalien und Stilen hinzu. Die Lektüre erstreckt sich auf eine angemessene Chrestomathie oder auf ganze Litteraturstücke leichterer Gattung. Fortsetzung des Auswendiglernens von Wörtern in der in III. begonnenen Weise. Anfang der mündlichen Handhabung der englischen Sprache beim Unterricht.

In I. inf. und I. sup. dient zur Bervollständigung und Befestigung der Grammatik und zur Begründung der nötigen stilistischen Gewandtheit teils die Übersetzung englischer und deutscher Übungsstücke der Grammatik, von denen ein Teil der letzteren, insbesondere die zusammenhängenden Stücke auch schriftlich zu bearbeiten sind, teils die Fertigung von Extemporalien und Stilen, in der Art, daß der eigentlich grammatische Unterricht der Hauptsache nach in I. inf. seinen Abschluß erhält und in I. sup. das Hauptgewicht auf das stilistische Element gelegt werden kann. Die Einführung in die englische Litteratur findet nicht nur an der Hand einer Chrestomathie statt, in welcher die wichtigsten Stilgattungen und die bedeutendsten Klassiker durch Musterstücke vertreten sind, sondern auch durch Lesung und Erklärung vollständiger, namentlich poetischer Litteraturwerke. Fortgesetztes Auswendiglernen von Wörtern und Redensarten in gleicher Weise wie in III. und II. Zur Befestigung der Orthographie und zur Gewöhnung des Ohrs an die richtige Auffassung des Englischen dienen englische Diktate, welche von Zeit zu Zeit geschrieben werden. Der Verkehr zwischen Lehrer und Schüler hat in I. inf. und I. sup. in englischer Sprache zu geschehen; doch werden die grammatischen (syntaktischen) Regeln nur in deutscher Sprache behandelt.

§. 6.

5. Mathematik.

Lehrziel.

Als Lehrziel ist festzuhalten eine auf eingehendes Verständnis gegründete und mit praktischer Fertigkeit verbundene Kenntnis der Hauptteile der Elementarmathematik. Insbesondere soll

erreicht werden: Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit numerischen ganzen und gebrochenen Zahlen einschließlich der Rechnungen für das bürgerliche und kaufmännische Leben, Kenntnis und Fertigkeit in den vier Rechnungsarten in algebraischen ganzen und gebrochenen Zahlen, in den Proportionen, in der Potenzierung, Radizierung und in den Logarithmen, in der Auflösung von Gleichungen des ersten und zweiten Grades (letztere mit einer Unbekannten), in der Behandlung der niederen arithmetischen und der geometrischen Reihen, der Zinsezins- und Rentenrechnung; Kenntnis der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI.: Das dekadische Zahlensystem (Numerieren), die vier Grundrechnungsarten in unbenannten und einfach benannten ganzen Zahlen, mündlich und schriftlich. Zerlegung der Zahlen in ihre kleinsten Faktoren. — Kenntnis unserer Münzen, Maße und Gewichte mit mündlicher und schriftlicher Übung in der Resolution und Reduktion. Die vier Rechnungsarten in mehrfach benannten ganzen Zahlen, mündlich und schriftlich.

In V.: Wiederholung und Abschluß der vier Rechnungsarten in mehrfach benannten ganzen Zahlen (einschließlich der Zeitrechnungen), mit Berücksichtigung der Anforderungen des praktischen Lebens. Die Lehre von den gemeinen und Dezimalbrüchen und ihrer Anwendung in den vier Rechnungsarten, in Verbindung mit entsprechendem Kopfrechnen.

In IV.: Wiederholung der Bruchlehre unter Beachtung der periodischen Dezimalbrüche. Der zwei- und mehrgliedrige Zweisatz mit entsprechendem Kopfrechnen.

In III.:

a. Rechnen: Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens mittelst des Zweisatzes und Kettenatzes.

b. Algebra: Die Verbindungsgesetze allgemeiner Zahlen durch Addition und Subtraktion. Begriff des Positiven und Negativen. Die Gesetze der Multiplikation und Division in allgemeinen Zahlen. Zahlreiche Übungsaufgaben in der Multiplikation und Division allgemeiner Zahlenausdrücke.

c. Geometrie: Als Einleitung das Nötigste aus der geometrischen Formenlehre (Linien, Winkel, die Arten der Dreiecke und Vierecke, Vielecke, der Kreis, die einfachsten geometrischen Körper). — Beginn der wissenschaftlichen Geometrie: Die Gerade, die Winkel, die Parallelen, Winkel in Drei-, Vier- und Vielecken. Kongruenz der Dreiecke. Konstruktionsaufgaben und Berechnungen.

In II.:

a. Rechnen: Fortsetzung der Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens mittelst des Zweisatzes, Kettenatzes und der Proportionen.

b. Algebra: Wiederholung der vier Rechnungsarten in allgemeinen Zahlen. Die Bruchrechnung in allgemeinen Zahlen. Zerlegung algebraischer Ausdrücke in die Faktoren. Die Proportionen und ihre Anwendung. Das Potenzieren mit ganzen positiven und negativen Exponenten. Das Potenzieren von Summen und Differenzen. Zahlreiche Übungsbeispiele.

c. Geometrie: Wiederholung der Kongruenz der Dreiecke, die Vierecke (besonders Parallelogramme) und Vielecke. Gleichheit der Flächenräume ebener Figuren. Ausmessung der Drei-, Vier- und Vielecke. Teilung und Verwandlung der Figuren. Die Eigenschaften des Kreises, die sich auf die Kongruenz gründen. Konstruktions- und Berechnungsaufgaben in dem entsprechenden Umfange.

In I. inf.:

a. Rechnen: Fortsetzung der Lösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen und kaufmännischen Rechnen. Berechnung der Wertpapiere. Lösung mittelst des Zweifaches, des Kettenfaches, der Proportionen und der Gleichungen, dazu: Anleitung zur einfachen Buchführung.

b. Algebra: Wiederholung des Potenzierens im allgemeinen, sowie des Potenzierens von Summen und Differenzen. Die Wurzeln und die Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus numerischen und algebraischen Zahlen (Ausdrücken). Die Logarithmen. Anleitung zum Gebrauch der Logarithmentafel zum Zweck der Lösung einfacher Aufgaben aus der Zinsezinsrechnung. Das Nötigste aus dem Gebiete der niedern arithmetischen und geometrischen Reihen mit leichten Übungsaufgaben. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, die des zweiten Grades mit einer Unbekannten.

c. Geometrie: Wiederholung der bereits behandelten Kreislehre. Die Figuren in und um den Kreis. Die Proportionalität der Geraden und die Ähnlichkeit geradliniger Figuren. Die Eigenschaften des Kreises, die sich auf die Ähnlichkeit gründen. Dabei ist jedoch nicht vollständige Aufführung der Lehrsätze anzustreben, sondern es ist die Planimetrie auf die wichtigsten und für das System unentbehrlichsten Sätze zu beschränken. — Das Nötigste aus der Stereometrie: Die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume zur Unterstützung des Projektionszeichnens, dazu die einfachen Formeln der Körperberechnung mit Übungsbeispielen. — Das Nötigste aus der ebenen Trigonometrie; die Formeln, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind (also unter Ausschließung aller Formeln für zusammengesetzte Winkel und für die Summe der Funktionen).

In I. sup.:

a. Rechnen: in Verbindung mit der Algebra.

b. Algebra: Wiederholung der Potenzen, Wurzeln, Logarithmen und Progressionen mit Übungsbeispielen. Wiederholung der Gleichungen des ersten Grades und der quadratischen Gleichungen mit einer Unbekannten. Die quadratischen Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Zinsezins- und Rentenrechnung.

c. Geometrie: Wiederholung, Erweiterung und Abschluß der Planimetrie mit Konstruktions- und Berechnungsaufgaben. Wiederholung der Stereometrie und der Trigonometrie in dem bereits behandelten Umfang, unter Anschluß des in diesen beiden Gebieten rückständigen Lehrstoffes.

6. Darstellender Unterricht.

Schziel.

Richtige Auffassung der darzustellenden Formen, Ausbildung der Raumvorstellung und Erwerbung der Fertigkeit im genauen und schönen Linearzeichnen.

Schgang.

In I. inf.: Einfache Planschrift. Geometrisches Zeichnen ebener Gebilde: Übung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreiseinteilungen und andern geradlinigen und krummlinigen Gebilden.

In I. sup.: Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Maß. Das Einfachste aus der Projektionslehre.

7. Geographie.

Schziel.

Übersichtliche Kenntnis der geographischen Verhältnisse sämtlicher Erdteile, genauere Bekanntschaft mit der Geographie Europas und insbesondere Deutschlands, desgleichen genauere Kenntnis der mit Europa in vielfachem Verkehr stehenden außereuropäischen Länder. Dazu die Hauptlehren der mathematischen Geographie. Dieser geographische Lehrstoff soll der Art geläufig gemacht werden, daß die Schüler schließlich nicht mehr des äußeren Hilfsmittels der Karte benötigt sind.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI.: Populäre Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche (allgemeine Topographie). Weltgegenden, Gestalt der Erde, Bewegung der Erde, Pole, Aequator, Längen- und Breitenkreise, Halbkugeln. Übersicht der Land- und Wasserverteilung auf der Erde, die Erdteile, ihre ungefähre Größe, ihre Gestalt und gegenseitige Lage, ihre Hauptgebirge und Hauptströme; die Hauptmeere und ihre Teile nebst den bedeutendsten Inseln. — Spezielle Geographie von Baden. — Zeichnen von Handrissen (Skizzen), zuerst unter Anschauung der Karte, dann frei.

In V.: Das deutsche Reich, physikalisch und politisch, in ausführlicher Behandlung. Kartenskizzen wie in VI.

In IV.: Die übrigen Staaten Europas in einer ihrer Bedeutung für Deutschland angemessenen Ausführlichkeit. Handrisse wie oben.

In III.: Die außereuropäischen Weltteile mit besonderer Beachtung der mit Europa im Verkehr stehenden Länder. Handrisse von durchgenommenen Gebieten.

In II.: Anfangsgründe der mathematischen Geographie. Wiederholung von Mitteleuropa.

8. Geschichte.**Schziel.**

Lehrziel der Geschichte ist in Hinsicht auf den Stoff die übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte und die genauere Bekanntschaft mit der Geschichte Deutschlands, in formeller Hinsicht (bei diesem Gegenstande von besonderer Bedeutung) die Anbahnung eines selbständigen Urteils über geschichtliche Ereignisse und die Förderung des nationalen und sittlichen Sinnes der Jugend durch Weckung der Vaterlandsliebe, der Begeisterung für Großes und Edles und die Erkenntnis einer höheren Leitung der Geschicke der Völker.

Verteilung des Lehrstoffs.

In III.: Die hervorragendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der alten und mittleren Geschichte bis auf Karl den Großen in elementarer Behandlung.

In II.: In gleicher Art die mittlere Geschichte von Karl dem Großen an und die neuere Geschichte.

In I. inf.: In mehr pragmatischer Behandlung die deutsche Geschichte seit Max I. mit besonderer Beachtung der badischen Geschichte, unter Anschluß des Wichtigsten aus der gleichzeitigen Geschichte der mit Deutschland in Wechselbeziehung stehenden Staaten.

In I. sup.: In gleicher Behandlung die deutsche Geschichte bis Max I. und Wiederholung der Aufgabe von I. inf.

9. Naturgeschichte.**Schziel.**

Übersichtliche Kenntnis der Zoologie, Botanik und Mineralogie, genauere Bekanntschaft mit den für die verschiedenen Erdregionen charakteristischen und den für Landwirtschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern. Kenntnis der Hauptorgane des Menschen und ihrer Berrichtungen.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI. und V.: Beschreibung einer Anzahl von Repräsentanten aus dem Tier- und Pflanzenreich in elementarer Behandlung.

In IV.: Wie in VI. und V.; Zusammenfassung von beschriebenen Naturkörpern zu Familien, Ordnungen und Klassen auf Grund der Vergleichung ihrer Merkmale gemäß ihrer Ähnlichkeit und Verschiedenheit.

In III. und II.: Übersichtliche Vorführung der nach den oben bezeichneten Gesichtspunkten wichtigsten Naturkörper in systematischer Folge mit Hervorhebung der Klassen, Ord-

nungen und Familien. Der Zoologie ist eine Übersicht über die Organisation des menschlichen Leibes und über die Berrichtungen seiner Organe voranzuschicken.

Bei den einzelnen Tierklassen ist auf die abweichende Organisation der Tiere in vergleichender Behandlung aufmerksam zu machen.

In der Botanik ist bei der Beschreibung der Hauptorgane der Pflanzen auch auf die Berrichtungen derselben hinzuweisen. Übungen im Bestimmen der Pflanzen.

An die Mineralogie schließt sich eine kurze Übersicht der Hauptperioden der Bildung der Erdoberfläche an.

Der Klasse III. fällt die Behandlung der Wirbeltiere (im Winter) und Botanik (im Sommer) zu, der Klasse II. eine kurze Übersicht der Gliedertiere und Weichtiere, sowie das Nötigste aus der Mineralogie (im Winter) und Botanik (im Sommer) zu. In letzterer ist die Kenntniss des Linné'schen und eines natürlichen Systems zu verlangen. Anleitung zum Sammeln von Naturkörpern ist in sämtlichen Klassen zu geben.

§. 11.

10. Physik.**Lehrziel.**

Kenntniss der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Geseze. Mathematische Begründung der Hauptgeseze, insbesondere in der Mechanik.

Verteilung des Lehrstoffs.

In II.: Elementarer, auf Versuche gestützter Lehrgang der gesamten Physik, welcher zugleich durch Aufführung der wichtigsten chemischen Elemente und Hinweisung auf die Art ihrer Verbindung als Propädeutik der Chemie dient. Von mathematischer Begründung ist hier durchweg abzusehen.

In I. inf. und I. sup.: Experimentalphysik. In I. inf. Magnetismus, Electricität und Wärme, in I. sup. Akustik, Optik und Mechanik, mit entsprechender mathematischer Begründung der Hauptgeseze.

§. 12.

11. Chemie.**Lehrziel.**

Die Elemente der anorganischen Chemie, einschließlich der stöchiometrischen Geseze und der Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien, sowie des Wesentlichsten aus der bezüglichen chemischen Technologie. Aus der organischen Chemie die für die Ernährung und für die Industrie bedeutsamen organischen Stoffe.

In I. inf.: Einleitung. Die Metalloide und die leichten Metalle nebst ihren wichtigsten Verbindungen unter Beachtung des Wesentlichsten aus dem anschließenden Teile der chemischen Technologie und der Zusammensetzung der hier einschlägigen Mineralien.

Zu I. sup.: Die schweren Metalle und ihre wichtigsten Verbindungen, gleichfalls unter Berücksichtigung des Wesentlichsten aus der anschließenden chemischen Technologie und der Zusammensetzung der anschließenden Mineralien:

Die für die Ernährung und für die Industrie bedeutsamsten organischen Stoffe. Zu Übungen im chemischen Laboratorium ist Gelegenheit zu bieten; dieselben sind indessen fakultativ.

§. 13.

Bezüglich des Lehrganges im Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen wird auf den Lehrplan der Realgymnasien verwiesen.

III. Ordnung der Reifeprüfung an den Realschulen.

§. 14.

Die Reifeprüfung, der sich nach Vollendung des Realschulkurses diejenigen Schüler zu unterziehen haben, welche ein Abgangszeugnis zu erhalten wünschen, und besonders alle diejenigen, welche die mit der Absolvierung einer Realschule verknüpften oder künftighin noch zu verknüpfenden Berechtigungen erlangen wollen, soll ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, welche das Ziel des durch den Lehrplan festgestellten Bildungsgangs ist.

Dieselbe ist theils schriftlich, theils mündlich.

§. 15.

Die bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen werden durch die im Lehrplan bei jedem einzelnen Unterrichtsgegenstand angegebenen Lehrziele bestimmt.

§. 16.

Die Prüfung wird an der betreffenden Schule, kurz vor oder mit dem Schlusse des Schuljahrs vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche aus einem Kommissär des Oberschulrats als Vorsitzendem, dem Direktor der Realschule und den übrigen Lehrern der wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstände der obersten Klasse der letzteren besteht.

Auch die mit wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen betrauten Lehrer der übrigen Klassen haben, sofern sie ihr anderweitiger Dienst nicht in Anspruch nimmt, der mündlichen Prüfung anzuwohnen.

Für die schriftliche, der mündlichen vorangehende Prüfung bedarf es der Anwesenheit des Kommissärs der Oberschulbehörde nicht (vergleiche §. 18).

§. 17.

Acht Wochen vor dem Schlusse des Schuljahrs haben die betreffenden Direktionen das Verzeichnis derjenigen Schüler, welche sich der Reifeprüfung zu unterziehen beabsichtigen, nebst einer die Noten über Fleiß, Betragen und Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen, nicht aber die Lokation (welche jedenfalls nicht ohne Berücksichtigung der Reifeprüfungsarbeiten gemacht werden soll) enthaltenden Liste dem Oberschulrat vorzulegen.

Einer besonderen Erlaubnis des Oberschulrats für Zulassung zur Prüfung bedürfen

diejenigen Schüler, welche bis zum nächstfolgenden 1. Oktober das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Befreiung von der mündlichen Prüfung kann auf Grund besonderer Verhältnisse, wie z. B. wegen Krankheit, bei genügenden schriftlichen Leistungen und bei sonstiger guter Prädizierung eines Schülers, nach Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz durch den Oberschulrat gewährt werden.

§. 18.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von dem Oberschulrat den betreffenden Direktionen unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

Sie werden bei allen Realschulen, die zu gleicher Zeit ihr Schuljahr schließen, an denselben Tagen und nach der gleichen vom Oberschulrat zu bestimmenden Tagesordnung gefertigt.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. ein deutscher Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische;
3. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Englische;
4. vier mathematische Aufgaben, und zwar:
 - a. eine aus dem Gebiete der Zinsezins- oder Rentenrechnung,
 - b. eine aus dem Gebiete der Gleichungen,
 - c. eine aus dem Gebiete der Planimetrie,
 - d. eine aus dem Gebiete der Stereometrie oder ebenen Trigonometrie.

Die für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten erforderliche, beziehungsweise zugestandene Zeit bestimmt bei Zustellung der Aufgaben an die Direktion der Oberschulrat. Wer in der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

Außer logarithmischen und trigonometrischen Tafeln, welche keinen Auszug aus der Trigonometrie enthalten, sind bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben keinerlei Hilfsmittel gestattet.

§. 19.

Die Anfertigung der Arbeiten (§. 18) geschieht in einem Klassenzimmer unter der ununterbrochenen Aufsicht eines zur Prüfungskommission gehörigen Lehrers, dessen Name auf dem Umschlag der betreffenden Arbeiten anzugeben ist. Derselbe hat streng darauf zu sehen, daß weder ein Verkehr der Schüler beim Arbeiten, noch irgend welcher andere Unterschleif stattfindet. Von jedem etwaigen derartigen Vorkommnis ist sofort nach Beendigung der betreffenden Arbeit Anzeige bei dem Direktor zu erstatten.

Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benützung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, ebenso, wer anderen zu solcher Benützung beziehungsweise Täuschung behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Nur ganz ausnahmsweise kann in milderer Fällen das

Verfahren eintreten, daß dem betreffenden Schüler neue Aufgaben zu besonderer Bearbeitung gestellt werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches trifft zunächst der Direktor mit den bei der Prüfung thätigen Lehrern einstweilige Anordnung. Die Entscheidung selbst erfolgt in einer der mündlichen Prüfung vorangehenden Beratung der Prüfungskommission. Auf diese Vorschriften hat der Direktor beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit aufmerksam zu machen.

§. 20.

Der Direktor erhält die Arbeiten sofort nach deren Fertigung und stellt sie zur Durchsicht und Beurteilung den betreffenden Fachlehrern zu, welche mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßigen Anforderungen die Arbeiten mit den entsprechenden Censurziffern bezeichnen und die ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen anfügen, insbesondere auch darüber, ob die betreffende Arbeit den Schulleistungen des Examinanden gleich oder ungleich ist.

Die Censurziffern sind: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = ziemlich gut; 4 = hinlänglich; 5 = ungenügend; 6 = schlecht. Von Zwischenstufen sind nur $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ zulässig.

Nach Beendigung der Durchsicht und Censur cirkulieren die Arbeiten unter den Lehrern, welche Mitglieder der Prüfungskommission sind. Dem Kommissär des Oberschulrats werden die Arbeiten bei dessen Eintreffen zugestellt, sofern nicht im Einzelfalle die Einsendung an den Amtssitz des Kommissärs von demselben angeordnet wird.

§. 21.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

Deutsche Geschichte, Französisch (Übersetzung nach Lehrplan §. 4), Englisch (Übersetzung nach Lehrplan §. 5), Mathematik (Lehraufgabe von I. sup.), Physik (ebenso) und Chemie (ebenso).

Die Prüfung wird im einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Gegenstände gerichtet, welche, in Verbindung mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urteil über die Gesamtbildung des Schülers gewähren.

Bei dieser mündlichen Prüfung sind besonders diejenigen Schüler ins Auge zu fassen, deren Reife, sei es nach ihren Jahresleistungen oder nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten, zweifelhaft erscheint, oder bei welchen sich ein auffallender Widerspruch zwischen beiden zeigen sollte.

Über den Verlauf des mündlichen Prüfungsaktes wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Prüfungskommissär zugleich mit seinem Berichte dem Oberschulrat vorlegt.

§. 22.

Nach Beendigung der Prüfung vereinigt sich die Kommission zur Schlußberatung. Es wird darin zunächst das Urteil über die mündlichen Leistungen der Geprüften in ähnlicher Weise wie bei den schriftlichen Arbeiten (§. 20) festgestellt.

Bei solchen, welche von der mündlichen Prüfung befreit waren, tritt das Urteil der betreffenden Fachlehrer, wie es sich nach den Jahresleistungen ergeben hat, an die Stelle der Prüfungsnote. Ebenso ist dieses Urteil als ergänzender Faktor für Bestimmung der Note bei den übrigen, namentlich bei denjenigen beizuziehen, deren Reife sowohl nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten als nach ihren Jahresleistungen unzweifelhaft ist und welchen bei der

mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen nur kürzere Zeit gewidmet wurde. (Vergl. §. 21 Absatz 3.)

Aus den Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird sodann die Gesamtnote für jeden als reif Erklärten bestimmt.

Dieser Gesamtnoten gibt es vier:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = ziemlich gut;
- 4 = hinlänglich.

Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind die einzelnen Fächer nach ihrer relativen Wichtigkeit zu berechnen.

Selbst für den Fall, daß die Durchschnittsnote das Maß des Hinlänglichen erreichen sollte, soll doch gänzlicher Mangel an Kenntnissen (d. h. die Note 6) in einem Hauptsache (wie Deutsch, Französisch, Mathematik) oder die Note 6 in zwei andern wissenschaftlichen Fächern von der Reifeerklärung ausschließen. Im übrigen ist es zulässig, nicht hinlängliche Leistungen in dem einen Fache durch mindestens gute Leistungen in einem andern als ergänzt zu erachten.

Die Prüfungskommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß über das Ergebnis der Prüfung und die zu erteilenden Noten, beziehungsweise Zeugnisse. Doch steht dem Kommissär des Oberschulrats das Recht zu, den Beschluß zu suspendieren und die Entscheidung des Oberschulrats einzuholen. Bei allen Abstimmungen giebt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Schlußberatung der Prüfungskommission wird ein von allen Mitgliedern der Ersteren zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende dem Oberschulrat vorlegt.

§. 23.

Die Zeugnisse, über deren Formular eine Verfügung des Oberschulrats das Nähere festsetzen wird, sind von den betreffenden Direktionen auszustellen und werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (Kommissär des Oberschulrats) mitunterschrieben.

Da die Reifezeugnisse zugleich an die Stelle der für die übrigen Klassen, beziehungsweise Schüler, üblichen Jahreszeugnisse treten, ist darin eine aus den betreffenden Konferenzprotokollen beziehungsweise Schülerlisten der Anstalt zu schöpfende Note über Fleiß und Betragen, sowie über Leistungen des abgehenden Schülers auch in denjenigen Lehrgegenständen der obersten Klasse aufzunehmen, welche bei der Prüfung selbst nicht vertreten sind.

§. 24.

Den nicht für reif Erklärten ist gestattet, die Prüfung einmal zu wiederholen.

Eine solche zweite Prüfung kann auf Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz schon nach Umfluß eines weiteren fünfmonatlichen Klassenbesuchs durch den Oberschulrat angeordnet werden.

Die Namen der Schüler, welche Reifezeugnisse erhalten haben, sind jeweils im nächstfolgenden Jahresbericht der Anstalt zu veröffentlichen.

§. 25.

Wer, ohne Schüler einer Realschule zu sein, die an die Reifeprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens sowie seiner Staatsangehörigkeit das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Oberschulrat zu richten.

Er wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Realschule zur Prüfung bei der nächsten an der betreffenden Anstalt stattfindenden regelmäßigen Abgangsprüfung überwiesen.

Angehörige eines deutschen Bundesstaates, welche nicht ihren ständigen Aufenthalt in Baden haben, sowie Nichtreichsangehörige können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugelassen werden.

§. 26.

Das Gesuch um Zulassung ist spätestens bis zum Schlusse des Monats April des Jahres einzureichen, in welchem der Nachsuchende die Prüfung ablegen will.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

Zur Prüfung soll regelmäßig nur zugelassen werden, wer das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder bis zu dem auf die Zeit der Meldung folgenden 1. Oktober zurückgelegt wird.

§. 27.

Für die Prüfung sind die §§. 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22 (mit Ausnahme des zweiten Absatzes dieses Paragraphen) und §. 23 Absatz 1 mit folgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Die Prüfung ist im allgemeinen ausgedehnter und eingehender als bei den Schülern der Realschule vorzunehmen.
2. Bei denjenigen Realschulen, an welchen Reifeprüfungen nach §. 25 vorzunehmen sind, soll die mündliche Prüfung (§. 21) sich unmittelbar an die Fertigung und Korrektur der schriftlichen Arbeiten (§§. 18—20) anschließen.
3. Das Protokoll über die Prüfung ist abgefordert von dem über die Prüfung der Schüler der Realschule zu führen.
4. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann in einem der nächstfolgenden zwei Jahre wiederholte Zulassung zu derselben nach §§. 25 und 26 nachgesucht werden.
5. Von jedem Teilnehmer an der Prüfung (§. 25) ist eine Gebühr von fünfzehn Mark zu entrichten, welche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt hinterlegt wird.

Die Erhebung für die Staatskasse erfolgt im Sportelwege.

Der Oberschulrat kann auf Ansuchen für Dürftige die Gebühr ermäßigen oder ganz erlassen.

Das Gesuch um Ermäßigung beziehungsweise Befreiung ist unter Beifügung amtlichen Nachweises der Dürftigkeit gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung (§. 26) einzubringen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Juli

1885.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachungen des Oberschulrats: Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religions-
schullehrer betreffend. — Die Tolläus'sche Stipendienstiftung betreffend. — Die Anstellung von Militärpensionären im Civil-
dienst betreffend. — Die Schulstatistik betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Dienstinachrichten und Dienst erledigungen.

Berichtigungen.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Karl Ludwig Hauth in Lintenheim die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Hauptlehrern Franz Josef Söhner in Unterbühlertal und Samuel Heimberger in Königsbach die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer betreffend.

Nr. 10416. Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrats der Friedrichsstiftung dahier wird hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 25. Juni 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bittel.

An sämtliche Großherzogliche Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinat, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer des Großherzogtums:

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden pro 1885 wieder die statutenmäßigen Gaben von mindestens je 35 M. bis höchstens je 70 M. im Gesamtbetrage von etwa 1200 M. an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche darauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse, Dienstalter, Dienstehkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens bis zum 30. August d. J. an die ihnen vorgesezten Kreisschulvisitaturen beziehungsweise Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung bis zum 15. September d. J. „an den Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer in Karlsruhe“ zu übermitteln oder bis zu gleicher Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende und obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 25. Juni 1885.

Der Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

Die Tolläus'sche Stipendienstiftung betreffend.

Nr. 10463. Aus der Tolläus'schen Stipendienstiftung in Heidelberg ist für das Jahr 1885 an einen Studierenden der katholischen Theologie ein Stipendium von 200 M. zu vergeben.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise binnen 4 Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Anstellung von Militärpensionären im Civildienst betreffend.

Nr. 10865. Ein im diesseitigen Verwaltungskreise kürzlich zur Behandlung gekommener Fall, in welchem ein längst im öffentlichen Dienste angestellter Militärpensionär die Militärpension fortbezogen hat, veranlaßt uns, diejenigen Beamten und Bediensteten der Mittel- und Volksschulen (Professoren, Lehrer und Schuldiener), welche Militärpensionen beziehen, aufzufordern, unverzüglich unter Vorlage der Quittungsbücher (Ausführungsbestimmungen zu §. 102 c. des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. von 1875) — Anzeige hierüber anher zu erstatten, damit erforderlichen Falls die zur Regelung der Pensionskompetenzen nötigen Anordnungen getroffen werden können.

Karlsruhe, den 13. Juli 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Schulstatistik betreffend.

Nr. 11430. Die Vorsteher der Waisenhäuser, der Rettungsanstalten sowie der Privatlehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum werden behufs Ergänzung der Schulstatistik ersucht, spätestens bis zum 1. August d. J. anher anzuzeigen:

1. die Zahl der Böglinge des Waisenhauses (der Rettungsanstalt) beziehungsweise der Schüler der Privatlehr- und Erziehungsanstalt in jedem der drei Jahre 1883, 1884, 1885;

2. die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen, welche in denselben Jahren an der Anstalt thätig waren beziehungsweise thätig sind.

Karlsruhe, den 15. Juli 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Auf Nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Nr. 6337. Für Bibliotheken der Mittelschulen und zu Schulprämien an diesen Anstalten:

„Das Leben des Freiherrn von Stein“ von Wilhelm Bauer. Zweite Auflage.

Karlsruhe und Leipzig. Verlag von H. Neuther. 1885. Preis 3 M. 50 Pf., elegant gebunden 4 M. 50 Pf.

Nr. 8708. 1. Für Musiklehrer der Lehrerseminare: Gustav Merkel, Orgelschule op. 177. Leipzig, F. Rieter-Biedermann 1884. 104 Seiten netto 5 M.

2. Zum Gebrauch der gemischten Singchöre der Gymnasien und Realgymnasien: G. F. Händel, Gesänge für gemischten Chor mit Klavierbegleitung aus dessen Oratorien. Lieferung 1 und 2. Leipzig, Rieter-Biedermann. Die Lieferung in Partitur 1 M. Chorstimmen je 20 Pf.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 10355. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Biesingen, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Wilhelm Horn in Ottenheim, A. Lahr.

Nr. 9797. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Büdingen, A. Konstanz, dem Unterlehrer Hermann Wendling in Ihringen, A. Breisach.

Nr. 11304. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Geroldsau, A. Baden, dem Hauptlehrer Georg Ries an der Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenau.

Nr. 10338. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Böcherberg, A. Oberkirch, dem Unterlehrer Josef Schultzeiß in Oberharmersbach, A. Offenburg.

Nr. 10867. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mühlburg, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Heinrich Müller in Ottenau, A. Raftatt.

Nr. 10422. Die siebente Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neckarau, A. Schwezingen, dem Hauptlehrer Wilhelm Boß in Michelbach, A. Eberbach.

Nr. 10695. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Nußloch, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Dietrich Hurst, Schulverwalter in Sandhausen, A. Heidelberg.

Nr. 10460. Die zehnte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Offenburg, A. Offenburg, der Lehrerin Rebekka Kahn daselbst.

Nr. 10755. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Petersthal, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Karl Martus in Auerbach, A. Mosbach.

Nr. 10287. An der Volksschule zu Sandhausen, A. Heidelberg:

die erste Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Valentin Hörauf daselbst;

die zweite Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Peter Schmitt daselbst;

die dritte Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Hermann Uihlein in Nußloch, A. Heidelberg.

Nr. 10693. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schaarhof, A. Mannheim, dem Unterlehrer Nikolaus Häcker in Nußloch, A. Heidelberg.

Der Verzicht des Hauptlehrers Josef Noe in Rommingen, A. Engen, auf die Schulstelle daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

Unterlehrer Johann Paul Hof von Zaisenhausen ist seinem Ansuchen gemäß aus dem badischen Schuldienste entlassen und in der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

IV.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 11226. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bühl (die fünfte), R.Sch.B. Baden, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt von jährlich 840 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 283 M.

Nr. 9856. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großherrischwand, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 145 M., Lokalzulage im Betrage von 75 M.

Nr. 11102. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kappel a. Rh., A. Ettenheim, R.Sch.B. Lahr, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 240 M.

Das Ausschreiben in Nr. VI. Seite 89 wird hierdurch berichtigt.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

V.

Berichtigungen.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen — (Schulverordnungsblatt Nr. VI. Seite 85) — wird nicht am 14. August, sondern am

Montag den 10. August l. J.

ihren Anfang nehmen.

Das Ausschreiben der erledigten zweiten Hauptlehrerstellen in Sandhausen und Rusloch wird zurückgenommen.

VI.

Lehrer erledigt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. September

1885.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachungen des Oberschulrats: Die Lehrerinnenprüfung für das Spätjahr 1885 betreffend. — Die Aufnahme von Pöglingen in das Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend. — Die Aufnahme von Pöglingen in die Präparandenschule in Tauberbischofsheim betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen für 1885 betreffend. — Die Reception von Volksschulkandidaten betreffend. — Die Gewerbechulkandidatenprüfung für 1885 betreffend. — Die Großh. Baugewerkschule in Karlsruhe betreffend. — Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Bekanntmachung des Großh. Verwaltungshofes: Die Besetzung der Stelle eines Vorstandes und Lehrers an der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal betreffend.

Diensta Nachrichten und Diensterledigungen.

Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 2. Juli d. J.

den Professor Kornel Maier an der Höheren Bürgerschule in Ladenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit auf den Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 3. Juli d. J.

den Professor Karl Amersbach vom Gymnasium in Konstanz an jenes in Pforzheim,
den Professor Ludwig Neumann vom Gymnasium in Heidelberg an jenes in Mannheim,
den Professor Karl Theodor Ullmann vom Gymnasium in Baden an jenes in Mannheim

und

den Professor Philipp Ruppert vom Gymnasium in Mannheim an jenes in Baden zu versetzen;

unter dem 6. Juli d. J.

den Professor Wilhelm Höbler am Realgymnasium in Karlsruhe zum Vorstand der Höheren Bürgerschule in Kenzingen zu ernennen,

den Professor Josef Schott an der Höheren Bürgerschule in Achern in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule in Sinsheim zu versetzen und

den Lehramtspraktikanten Franz Alois Meidel von Walldürn zum Professor an der Höheren Bürgerschule in Achern zu ernennen;

unter dem 9. Juli l. J.

dem Musiklehrer Anton Bell am Lehrerseminar in Ettlingen das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 27. Juli l. J.

den Professor Ludwig Neumann am Gymnasium zu Heidelberg, unter Zurücknahme der unter dem 3. Juli d. J. ausgesprochenen Versetzung desselben an das Gymnasium zu Mannheim, an das Gymnasium zu Freiburg,

den Professor Dr. Karl Zettler am Gymnasium zu Heidelberg an das Gymnasium zu Mannheim und

den Professor Dr. Heinrich Schäfer an der Realschule zu Heidelberg an das Gymnasium daselbst zu versetzen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Lehrerinnenprüfung für das Spätjahr 1885 betreffend.

Nr. 12692. Im Monat Oktober l. J. findet Termin für die Erste sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt. Nach §. 19 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 können beide Prüfungen diesmal noch in dem nämlichen Termin abgelegt werden. Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und Beilagen sowie der genauen Angabe, ob die Aspirantin die Erste oder die Höhere oder beide Prüfungen abzulegen gedenke, sind bis längstens 15. September l. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 8. August 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bisel.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend.

Nr. 13315. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Aufnahmen in das Prinzessin-Wilhelm-Stift dahier und zur Berichtigung einer irrtümlichen Mitteilung, welche in das diesjährige Herbstprogramm der genannten Anstalt sich eingeschlichen hat, machen wir bekannt, daß zur Aufnahme in den Unterkurs des Prinzessin-Wilhelm-Stifts, gleichwohl ob die Aspirantinnen später der Höheren Lehrerinnenprüfung sich unterziehen wollen oder nicht, mindestens die Absolvierung der zweitobersten Klasse einer organisierten Höheren Mädchenschule oder der Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche in einer Präparandenschule erworben werden, und außerdem der Kenntnis der regelmäßigen französischen Formenlehre erfordert wird.

Karlsruhe, den 28. August 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Secherer.

Fr. Schmidt.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Präparandenschule in Tauberbischofsheim betreffend.

Nr. 12748. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1875 Nr. 6509 (Schulverordnungsblatt Nr. X.) bezüglich der Aufnahmsanfordernisse machen wir bekannt, daß Anmeldungen zur Aufnahme in die Präparandenschule zu Tauberbischofsheim vor dem 5. September l. J. unter Anschluß eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, des Geburtscheins und von Zeugnissen der besuchten Schule mit Angabe von Noten in allen Lehrgegenständen nebst einer Erklärung der Eltern beziehungsweise Vormünder, daß sie die Kosten zu tragen bereit sind, bei dem Vorstand der Anstalt portofrei einzureichen sind.

Die Aufnahmsprüfung findet am

Montag, den 21. September l. J. und den folgenden Tagen
statt.

Die Angemeldeten, denen keine abweisliche Verbescheidung zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung in der Anstalt einzufinden und bei dem Vorstand persönlich zu melden.

Karlsruhe, den 10. August 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bisel.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend.

Nr. 13107. Nachbenannte Zöglinge des III.urses des Lehrerseminars Ettlingen werden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. Bieger, Albert, von Glatt (Hohenzollern),
2. Deckel, Christian, von Jungingen (Hohenzollern),
3. Diemer, Oskar, von Jöhlingen,
4. Egnor, Emil, von Eppingen,
5. Emler, Karl, von Katzenmoos,
6. Falk, Otto, von Unterschüpf,
7. Frey, Otto, von Büchig,
8. Henn, Karl, von Osterburken,
9. Heinrich, Karl, von Mannheim,
10. Herling, Otto, von Ettlingen,
11. Huber, Fridolin, von Ottenhöfen,
12. Hugelmann, Karl, von Schuttern,
13. Keil, Heinrich, von Sulzbach,
14. Kirchgeßner, Josef, von Reinhardtsachsen,
15. Klaiber, Josef, von Burladingen (Hohenzollern),
16. Kuhn, Eduard, von Unterbalbach,
17. Müller, Johann, von Bühlerthal,
18. Nerz, Kaspar, von Beuren (Hohenzollern),
19. Ochs, Julius, von Hamberg,
20. Pfeffer, Gottlieb, von Imnau (Hohenzollern),
21. Ruckebrod, Ludwig, von Ottenau,
22. Rüttenauer, Andreas, von Oberwittstadt,
23. Sandmaier, Julius, von Freiburg,
24. Schmied, Friedrich, von Inneringen (Hohenzollern),
25. Schmied, Joachim, von Rangendingen (Hohenzollern),
26. Schottmüller, Albert, von Bischweier,
27. Stark, Karl, von Hambrücken,
28. Tremmel, August, von Oberwittstadt,
29. Winterroth, August, von Urloffen.

Karlsruhe, den 24. August 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Seherer.

Fr. Schmidt.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen für 1885 betreffend.

Nr. 13361. Nachbenannte Volksschulkandidaten haben am Lehrerseminar Ettlingen die Dienstprüfung bestanden und zwar:

a. Für erweiterte Volksschulen:

1. Dieß, August, von Giffenheim,
2. Dorer, Richard, von Furtwangen,
3. Finzer, Peter, von Reilingen,
4. Walter, Berthold, von Schönwald,
5. Wenk, Albert, von Rogel.

b. Für einfache Volksschulen:

1. Allgeier, Hermann, von Heinstetten,
2. Bell, Karl, von Offenburg,
3. Birkle, Otto, von Kappel, Amts Neustadt,
4. Birzner, Fridolin, von Birndorf,
5. Dannecker, Josef, von Schwenningen,
6. Eckstein, Franz, von Kleinbreitenbach (Hessen),
7. Fechter, Christian, von Hart (Hohenzollern),
8. Fesenmeyer, Josef, von Hubertshofen,
9. Frey, Eugen, von Raumünzach,
10. Fröhle, Dominikus, von Straßberg (Hohenzollern),
11. Graf, Christian, von Singen, Amts Konstanz,
12. Heim, Karl, von Fischbach,
13. Konrad, Albert, von Waibstadt,
14. Kordmann, Georg, von Krensheim,
15. Malzacher, Fridolin, von Deßeln,
16. Martin, Albert, von Beuren,
17. Matt, Oskar, von Gallmannsweil,
18. Müller, Franz Xaver, von Muggensturm,
19. Orens, Franz Josef, von Wiesloch,
20. Ostertag, Wilhelm, von Grosselsingen,
21. Reiß, Friedrich, von Rettigheim,
22. Schloffer, Hugo, von Oberuhldingen,
23. Schütz, Martin, von Ueberlingen a. N.,
24. Seiß, Karl, von Heiligenzell,
25. Stadler, Matthias, von Wilhelmsfeld,
26. Stattelmann, Hugo, von Erlenbach,
27. Steinem, Falk, von Merchingen,

28. Stöcker, August, von Ebringen,
29. Storz, Emil, von Belschensteinach,
30. Stoll, Wilhelm, von Degernau,
31. Thum, Alfred, von Reichenthal,
32. Bögtle, Friedrich, von Kreenheinstetten,
33. Winder, Matthias, von Meersburg,
34. Winterer, Karl Ludwig, von Oberweier.

Karlsruhe, den 25. August 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H. H.

Seherer.

Fr. Schmidt.

Die Reception von Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 13361. Emil Armbruster von Oberharmersbach ist unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 25. August 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H. H.

Seherer.

Fr. Schmidt.

Die Gewerbeschulkandidatenprüfung für 1885 betreffend.

Nr. 12262. Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für das Jahr 1885 nach Maßgabe der diesseitigen Verordnung vom 4. September 1882, die Ausbildung der Gewerbeschulkandidaten betreffend — Schulverordnungsblatt 1882 Nr. XI. — wird am

Samstag, den 24. Oktober d. J. morgens 8 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß §. 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse bis spätestens 1. Oktober d. J. bei der diesseitigen Behörde zu melden.

Karlsruhe, den 24. August 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H. H.

Seherer.

Fr. Schmidt.

Die Großherzogliche Baugewerkschule in Karlsruhe betreffend.

Nr. 13088. Das Wintersemester der Großherzoglichen Baugewerkschule in Karlsruhe beginnt

am Dienstag, den 3. November d. J.

Dieselbe hat den Zweck, durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf auszubilden:

I. Baugewerksmeister (Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeister) und Bauhandwerker (Schreiner, Glaser, Schlosser), Werkmeister (welche sich der staatlichen Prüfung unterziehen wollen), Bauführer und Zeichner.

II. Maschinenbauer und sonstige Metallarbeiter.

III. Gewerbelehrer.

Außerdem wird sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden — Blechnern, Drehern, Schieferdeckern, Gärtnern u., ferner Heizern, Lokomotivführern, Bahn- und Straßenmeistern Gelegenheit geboten, einzelne Fächer oder Kurse der Schule mit Nutzen zu besuchen.

Der Unterricht ist theils vorbereitender, theils unmittelbar beruflicher Art und wird nicht nur in theoretischer, sondern wesentlich in praktischer Richtung gegeben.

Das Erlernen der gewerblichen Handarbeiten bleibt der Übung auf Werk- und Bauplätzen oder in Werkstätten überlassen. Es ist deshalb dringend wünschenswert, daß dem Eintritt in die Schule eine etwa zweijährige Lehrzeit vorangehe.

Die Lehrkurse sind halbjährig. Jeder Kurs kann sowohl im Winter als im Sommer besucht werden, wodurch die Möglichkeit gegeben wird, die Sommerzeit zu praktischen Arbeiten auf Bauplätzen oder in Werkstätten zu verwenden.

Als frühester Termin für die Aufnahme in die I. Klasse wird das zurückgelegte 16. Lebensjahr festgehalten.

Für den Eintritt in die I. Klasse wird mindestens ein gutes Zeugnis einer von dem Schüler vollständig besuchten Volksschule vorausgesetzt, wo nicht der Nachweis über die Absolvierung der 4. oder 5. Klasse einer Höheren Bürgerschule geliefert werden kann. Während der dem Eintritt vorausgehenden praktischen Lehrzeit muß der gleichzeitige Besuch einer Gewerbeschule als sehr wünschenswert bezeichnet werden.

Das Unterrichtsgeld beträgt 30 M. für den halbjährigen Kurs; außerdem hat jeder neu eintretende Schüler 5 M. Aufnahmestaxe zu bezahlen.

Programme und Formulare zur Anmeldung sind von der Direktion der Großherzoglichen Baugewerkschule zu beziehen.

In Privathäusern ist Kost, Wohnung, Bedienung und Wäsche für 230—260 M. im Halbjahr zu erhalten.

Karlsruhe, den 19. August 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H. A.

Becherer.

Fr. Schmidt.

Auf nachverzeichnete Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für Bibliotheken von Mittelschulen und Lehrerseminaren, sowie für Lehrer an solchen Anstalten und für Volksschullehrer:

Ferdinand Leuz (Direktor des Lehrerseminars Karlsruhe I.), Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts für Lehrer und Lehrerinnen. Verlag von J. Lang in Tauberbischofsheim. 1882/85. 3 Teile. Preis brochiert. Teil I. 2 M. 50 Pfg. Teil II. 4 M. Teil III. 3 M.

Für Lehrerbibliotheken der Volksschulen und Lehrerseminare:

- a. Bilder zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts;
- b. Allgemeine Erziehungslehre;
- c. Von der leiblichen und geistigen Entwicklung des Menschen;
- d. Unterrichtslehre;

von Seminardirektor Largiadèr in Straßburg. Verlag von C. F. Schmidt's Universitätsbuchhandlung (Fr. Bull) in Straßburg.

Für Lehrer des Französischen an Gymnasien und Realgymnasien:

H. Stappers, Dictionnaire synoptique d'étymologie française donnant la dérivation des mots usuels classés sous leur racine commune etc.

Bruxelles (et Leipzig), Muquardt (Mertzbach et Folk). 1885.

Zur Benützung in den Gewerbeschulen, insbesondere in solchen, welche sich mit der Thonindustrie befassen:

Leopold Smelin (Professor an der Königlichen Kunstgewerbeschule zu München), die Elemente der Gefäßbildnerie, mit besonderer Berücksichtigung der Keramik; 12 Tafeln mit begleitendem Text, letzterer in besonderem Heft mit Holzschnitten; München, Druck und Verlag von Franz Moises 1885. Preis 18 M.

Das Werk enthält wertvollen Stoff zum Studium für den Lehrer und kann bei richtiger Verwendung im Zeichenunterricht zur Ausbildung des Sinnes und Verständnisses für schöne Formen und für Reinheit der Zeichnung gute Dienste thun.

Die Besetzung der Stelle eines Vorstandes und Lehrers an der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal betreffend.

An der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal bei Baden ist die Stelle des Vorstandes der Anstalt in Erledigung gekommen.

Diese Stelle soll mit einem verheiratheten Hauptlehrer (ohne Rücksicht auf die Konfession) besetzt werden. Derselbe hat — mit Hilfe eines Unterlehrers — den Unter-

richt (mit Ausnahme des Religionsunterrichts) für die sämtlichen (beiläufig 52) Zöglinge der Anstalt, Knaben und Mädchen, an der eigenen Anstaltsschule zu übernehmen und liegen ihm zugleich die Geschäfte des Hausverwalters mit der Aufsicht über die auf Rechnung der Anstalt zu führende Haushaltung ob, während seine Ehefrau die Funktionen einer Hausmutter zu übernehmen hat.

Der Gehalt beträgt, je nach den bereits erworbenen Ansprüchen und der Qualifikation des Bewerbers, jährlich 1200 bis 2000 M. nebst freier Wohnung, Holz und Licht. Die Verköstigung für sich und seine Familie kann der Vorstand aus der Anstaltsküche gegen eine an die Fondsverrechnung zu entrichtende Vergütung, die sich nach dem jeweiligen Stand der Familie richtet, erhalten.

Dem künftigen Vorstand wird zugleich die Erwirkung des Vorbehaltes der von ihm in seiner bisherigen Stellung als Hauptlehrer bereits erworbenen Rechte in Gemäßheit des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 17) in Aussicht gestellt.

Die Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse binnen 8 Tagen bei der unterfertigten Stelle melden.

Karlsruhe, den 25. August 1885.

Großherzoglicher Verwaltungshof.

Seybel.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist: der Hauptlehrer Theodor Zahn an der Turnlehrerbildungsanstalt dahier seinem Ansuchen gemäß seiner Stelle enthoben und aus dem Schuldienste entlassen,

der Reallehrer Sigmund Stritt an der Höheren Bürgerschule in Achern auf den Schluß des Schuljahres in den Ruhestand versetzt und

der Hauptlehrer Georg Adam Leonhardt am Realgymnasium dahier zum Hauptlehrer an der Turnlehrerbildungsanstalt dahier ernannt worden.

Durch Entschließung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 11958. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Angelthürn, A. Tauberbischofsheim, dem Schulverwalter Franz Seubert in Dienstadt, A. Tauberbischofsheim.

- Nr. 11057. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Burg, A. Freiburg, dem Schulverwalter Ludwig Dummel in Fischbach, A. Neustadt.
- Nr. 11433. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dundenheim, A. Lahr, dem Hauptlehrer Valentin Kaufmann in Blumenfeld, A. Engen.
- Nr. 13203. An der Volksschule zu Karlsruhe je eine Hauptlehrerstelle:
dem Lehrer Adolf Bräuninger an der Viktoriaschule daselbst (die 57ste);
dem Unterlehrer Georg Egel daselbst (die 58ste);
dem Unterlehrer Adolf Faist daselbst (die 59ste);
der Lehrerin Theresia Fischer daselbst (die 70ste).
- Nr. 12356. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rittersburg, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Jakob Beck in Heudorf, A. Mestkirch.
- Nr. 13112. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberbaldingen, A. Donaueschingen, dem Schulverwalter Gustav Lauer daselbst.
- Nr. 11273. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Raitenbuch, A. Neustadt, dem Schulverwalter Wilhelm Glag daselbst.
- Nr. 12543. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Raumünzach, A. Rastatt, dem Schulverwalter Gottfried Fischer daselbst.
- Nr. 13050. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sachsenhausen, A. Wertheim, dem Schulverwalter Gustav Hack daselbst.
- Nr. 13469. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Unterbalbach, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Georg Schmiech in Kilsheim, A. Wertheim.

In den Ruhestand treten:

auf 4. August l. J.

Hauptlehrer Stefan Stocker in Guttingen, A. Lörrach;

auf 24. Oktober l. J.

Josef Braungart, Hauptlehrer in Heidersbach, A. Buchen;
Wilhelm Detterer, Hauptlehrer in Eichersheim, A. Sinsheim;
Johann Nepomuk Heim, Hauptlehrer in Reckingen, A. Waldshut;
Kasimir Laibli, Hauptlehrer in Ettlingenweier, A. Ettlingen;
Georg Michael Grießer, Hauptlehrer in Denzlingen, A. Emmendingen;
Josef Speigler, Hauptlehrer in Iffezheim, A. Rastatt.

Unterlehrer Biehl in Arlen ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Schuldienste entlassen und in der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

IV.

Dienst erledigungen.

Nr. 12687. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Konstanz (die zwölfte), V. Klasse, mit einem festen Gehalt von jährlich 900 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 516 M.

Nr. 11846. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mannheim, R.Sch.B. Heidelberg, V. Klasse, mit einem jährlichen Gehalte von 1900 M. bis zu 900 M. abwärts, freie Wohnung beziehungsweise Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 570 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 11226. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bühl (die fünfte), R.Sch.B. Baden, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt von jährlich 840 M., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 283 M.

Nr. 12790. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Brunnadern, A. Waldshut, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 11042. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ettenheim (die vierte), R.Sch.B. Lahr, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt von jährlich 880 M., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 310 M.

Nr. 13269. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Furtwangen (die vierte), A. Triberg, R.Sch.B. Billingen, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt von 840 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 273 M.

Nr. 13138. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Immendingen, A. Engen, R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 319 M.

Nr. 13439. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reibshheim, A. Bretten, R.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 266 M.

Nr. 12542. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Niederbühl, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 283 M.

Nr. 12530. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Robern, A. und R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 194 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 12214. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sulzfeld, A. Eppingen, R.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, Mietentschädigung von 180 M., Schulgeldaversum im Betrage von 305 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden vorchriftsgemäß zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Johann Baptist Schulz, pensionierter Hauptlehrer in Heiligenzell, N. Lahr, am 13. Juni l. J.
 Franz Schwab, Professor a. D. in Karlsruhe, am 6. Juli l. J.
 Ferdinand Gersbach, Hauptlehrer in Rothenfels, N. Rastatt, am 12. Juli l. J.
 Anton Mühlhaupt, Hauptlehrer in Hohenthewgen, N. Waldshut, am 15. Juli l. J.
 Julius Mayer, Professor am Gymnasium in Rastatt, am 16. Juli l. J.
 Blasius Kaier, Hauptlehrer in Waldkirch, am 20. Juli l. J.
 Franz Zimmermann, pensionierter Hauptlehrer in Lahr, am 23. Juli l. J.
 Eduard Albrecht, Hauptlehrer in Immendingen, N. Engen, am 24. Juli l. J.
 Karl Wallo, Unterlehrer in Mühlingen, N. Stockach, am 31. Juli l. J.
 Josef Englert, pensionierter Hauptlehrer in Gamshurst, N. Achern, am 9. August l. J.
 Josef Zimmermann, Hauptlehrer in Erlach, N. Oberkirch, am 9. August l. J.
 K. Fr. Rnecht, Hauptlehrer in Stetten a. f. M., am 16. August l. J.
 Augustin Mall, Hauptlehrer in Neibsheim, N. Bretten, am 21. August l. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Mallch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Oktober

1885.

Inhalt.

Landesherrliche Entschlüsse.

Bekanntmachungen des Oberschulrats: Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe I. betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe I. für 1885 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend. — Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend. — Die Zeichenlehrerprüfung für 1885 betreffend. — Den Preis des Schulverordnungsblattes für 1886 betreffend. — Die Empfehlung von Lehrmitteln und sonstigen Veröffentlichungen betreffend.

Dienstnachrichten und Diensterledigungen.

Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 24. August d. J.

den Gymnasiumsdirektor Emil Bender in Offenburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Freiburg,

dem Gymnasiumsdirektor Theodor Weiland in Lahr in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Offenburg zu versetzen;

den Progymnasiumsdirektor Franz Heinrich Kränkel in Donaueschingen zum Direktor des Gymnasiums in Lahr und

den Professor Karl Jakob Bissinger am Gymnasium zu Karlsruhe zum Direktor des Progymnasiums zu Donaueschingen zu ernennen; ferner

den Professor Josef Neuberger am Progymnasium zu Donaueschingen in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Heidelberg zu versetzen; endlich

den Professor Karl Magnus Badorff am Gymnasium in Baden auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 3. September d. J.

den Professor Robert Meyer an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an die Höhere Mädchenschule in Heidelberg zu versetzen;

unter dem 5. September d. J.

den Professor Julius Keller am Pro- und Realgymnasium zu Durlach in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Karlsruhe zu versetzen;

unter dem 15. September d. J.

den Gewerbeschulhauptlehrer Eugen Fräßle in Freiburg wegen körperlicher Leiden, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 20. September d. J.

den Registrator Karl Kuhn beim Oberschulrat zum Kanzleirat zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 20. September d. J.

gnädigst geruht, folgende Ordenauszeichnungen und Medaillen zu verleihen:

A. den Orden vom Jähringer Löwen:

1. das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Gymnasiumsdirektor Dr. Heinrich Schneider in Pforzheim,
dem Realschuldirektor Robert Salzer in Heidelberg,
dem Vorstand der Höheren Bürgerschule, Professor Philipp Keller in Ettlingen,
dem Kreis Schulrat Ludwig Konrad Keller in Tauberbischofsheim,
dem Direktor der Baugewerkschule Philipp Kircher in Karlsruhe,
dem Studienfondsverwalter Friedrich Arenz in Rastatt;

2. das Ritterkreuz II. Klasse:

dem Schulfondsverwalter, Rechnungsrat Karl Reiß in Karlsruhe,
dem Kanzleirat Josef Friedrich Schick beim Oberschulrat,
dem Oberlehrer Karl Mohr am Gymnasium in Rastatt,
dem Dirigenten des katholischen Kirchenchors, Organisten Eugen Gageur in Karlsruhe.

B. Medaillen:

1. die große goldene Verdienstmedaille:

den Reallehrern

Ludwig Keller an der Höheren Mädchenschule in Mannheim und

Karl Peter an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe,

dem Gewerbeschulhauptlehrer Jakob Schönlein in Mosbach;

2. die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Registraturassistenten Josef Burgard beim Oberschulrat,
dem Gewerbeschulhauptlehrer Karl Christof Meyerhuber in Mannheim,
dem israelitischen Religionslehrer David Keller in Ittlingen,
den Volksschulhauptlehrern

Jakob Staiger in Orsingen,
Johann Thoma in Heudorf,
Isidor Hertweck in Reichenbach,
Heinrich Schreitmüller in Neckargemünd,
Faustin Peter in Wyhl,
Alois Karlein in Weingarten,
Alois Mayer in Ottersweier,
Wilhelm Bausbach in Kronau,
Anselm Killy in Lörrach und
Friedrich Dießlin in Weil,
dem Kanzleidiener Georg Wolf beim Oberschulrat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht:

unter dem 16. September d. J.

den Professor Emil Unser an der Höheren Bürgerschule in Willingen in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Pforzheim zu versetzen;

unter dem 22. September d. J.

den Professor Theodor Le Beau an der Höheren Bürgerschule zu Weinheim in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnasium zu Ettenheim zu versetzen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Abgangsprüfung an dem Lehrerseminar I. in Karlsruhe betreffend.

Nr. 13275. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars Karlsruhe I. werden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. Bangert, Heinrich, von Hergenstadt,
2. Beisel, Karl, von Oberöwisheim,
3. Bender, Heinrich, von Friedensau,

4. Böbel, Johann, von Reidenstein,
5. Braunger, Ludwig, von Weizenstein,
6. Brutschin, Theophil, von Hasloch,
7. Eckert, Georg, von Neckarmühlbach,
8. Ehrhardt, Johann, von Legelshurst,
9. Feuchter, Friedrich, von Steinsfurth,
10. Fleck, Julius, von Reihen,
11. Gassert, Philipp, von Siegelbach,
12. Gröble, Adolf, von Ittlingen,
13. Hager, Hermann, von Mosbach,
14. Hagmaier, Heinrich, von Waldangelloch,
15. Heckmann, Heinrich, von Böttigheim,
16. Huber, Jak. Friedrich, von Rödningen,
17. Jhrig, Wilhelm, von Strümpfelbrunn,
18. Lauer, Karl, von Freiburg,
19. Lilli, Johann, von Spechbach,
20. Lohrer, Rudolf, von Weisweil,
21. Mack, Friedrich, von Schriesheim,
22. Mack, Heinrich, von Ziegelhausen,
23. Mehler, Gustav, von Sandhausen,
24. Obländer, Heinrich, von Sachsenhausen,
25. Pfisterer, Ludwig, von Hochenheim,
26. Reitter, August, von Krautheim,
27. Röth, August, von St. Ilgen,
28. Rupp, Theophil, von Haagen,
29. Schaber, Wilhelm, von Karlsruhe,
30. Schopf, Karl, von Sinsheim,
31. Weisser, Otto, von Neulußheim,
32. Zahn, Hermann, von Baiertal,
33. Zimmermann, Friedrich, von Durlach,
34. Zivi, Bernhard, von Müllheim,
35. Zivi, Hermann, von Müllheim.

Karlsruhe, den 1. September 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Scherer.

Fr. Schmidt.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe I. für 1885 betreffend.

Nr. 13276. Die Dienstprüfung am Seminar Karlsruhe I. haben bestanden:

a. Für erweiterte Volksschulen:

1. Brühler, Karl, von Pforzheim,
2. Herold, Johann, von Boxberg,
3. Schäußele, Wilhelm, von Diedelsheim,
4. Schmidt, Johann, von Oberöwisheim,
5. Winterbauer, Georg, von Helmstadt,
6. Wörner, Christian, von Münzesheim.

b. Für einfache Volksschulen.

1. Albrecht, Friedrich, von Lengenrieden,
2. Arnold, Johann Georg, von Rembach,
3. Baumann, Wilhelm, von Brechtthal,
4. Braun, Heinrich, von Heidelberg,
5. Brox, Heinrich, von Dilsberg,
6. Dinkel, Georg, von Eschelbronn,
7. Edelmayer, Gottfried, von Langenwinkel,
8. Ettner, Friedrich, von Strümpfelbronn,
9. Gauer, Stefan, von Stafforth,
10. Gerathewohl, Friedrich, von Freistett,
11. Gerstner, Georg, von Heddesheim,
12. Gaffner, Ludwig, von Urphar,
13. Koch, Georg, von Oberdielbach,
14. Kubach, Heinrich, von Leibenstadt,
15. Lehrer, Karl Friedrich, von Lahr,
16. Linder, Karl Friedrich, von Teutschneureuth,
17. Mayer, Gotthilf, von Hedelsingen,
18. Ohgemach, Karl, von Kommelshausen,
19. Riemensperger, Georg, von Walldorf,
20. Sauer, Jakob, von Steinklingen,
21. Schumacher, Wilhelm, von Müllheim,
22. Seßler, Hermann, von Gaiberg,
23. Ströbel, Joh. Heinrich, von Sachsenflur,
24. Uß, Jakob, von Neckarelz,
25. Vogt, Heinrich, von Zuzenhausen,
26. Walter, Ludwig, von Mittelscheffenz,

27. Wältner, Daniel, von Schönau,
 28. Beckesser, Jakob, von Schwabhausen,
 29. Wimpfheimer, Simon, von Ittlingen.

Karlsruhe, den 1. September 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Abgangsprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift dahier betreffend.

Nr. 15056. Nachbenannten Böglingen des Prinzessin-Wilhelm-Stifts ist auf Grund einer gemäß §. 3 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, im Laufe des Sommers abgelegten Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung an Höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Böckh, Marie, von Schiltach,
 Brehm, Anna, von Hohensachsen,
 Brückner, Klara, von Neudorf (Rußland),
 Bulster, Klara, von Neustadt,
 Eiermann, Luise, von Weinheim,
 Fleischer, Elisabeth, von Steinbach,
 Gail, Mathilde, von Herborn (Raffau),
 Ganter, Sofie, von Heidelberg,
 Glas, Anna, von Wertheim,
 Görres, Elisabeth, von Ruhrort,
 Hirsch, Bertha, von Kaiserslautern,
 Joos, Anna, von Karlsruhe,
 Raußmann, Marie, von Eppingen,
 Kohl, Eugenie, von Mannheim,
 Krebs, Marie, von Mannheim,
 Krüger, Emma, von St. Petersburg,
 Krüger, Estella, von St. Petersburg,
 Kühne, Friederike, von Rastatt,
 von Langsdorff, Mathilde, von Lichtenau,
 Lindau, Karoline, von Eisenbach (Württemberg),
 Maas, Johanna, von Mannheim,
 Maader, Maria, von Pfullendorf,
 Marg, Regina, von Leutershausen,

Pfannenschmid, Frida, von Hannover,
 Renf, Marie, von Freiburg,
 Reuther, Frida, von Pest (Ungarn),
 Sachs, Anna, von Baden,
 Schilling, Anna, von Müllheim,
 Schlimm, Anna, von Eberstadt i. S.,
 Schmidt, Marie, von Karlsruhe,
 Schmieder, Marie, von Karlsruhe,
 Schmitt, Marie, von Mannheim,
 Seeligmann, Emma, von Karlsruhe,
 Stix, Anna, von Gießen,
 Walther, Anna, von Mannheim,
 Willmannsdörfer, Rosa, von Karlsruhe,
 Windisch, Philippine, von Baden,
 Wisler, Bertha, von Todtnau.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen für 1885 betreffend.

Nr. 12994. Nachbenannte Lehrerinnen haben die Dienstprüfung (Artikel 1. §. 45 c. des Gesetzes vom 1. April 1880) bestanden:

1. Dusberger, Mathilde, von Schwefingen,
2. Eitenbenz, Bertha, von Heiligenberg,
3. Kern, Pauline, von Bühlerthal,
4. Kurz, Marie, von Oberjasbach,
5. Schuhmann, Emma, von Sinsheim,
6. Schumann, Marie, von Wertheim.

Karlsruhe, den 1. September 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Zeichenlehrerprüfung für das Jahr 1885 betreffend.

Die Prüfung für das Amt eines Zeichenlehrers an Höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Januar 1883 — die Ausbildung und Prüfung für den Zeichenunterricht an Höheren Lehranstalten betreffend — Schulverordnungsblatt 1883 Seite 1 wird für das laufende Jahr am

Montag, den 9. November l. J.

ihren Anfang nehmen. Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben nach Maßgabe des §. 6 der genannten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis zum 17. Oktober l. J. bei der diesseitigen Behörde schriftlich einzureichen.

Karlsruhe, den 22. September 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bifel.

Den Preis für das Schulverordnungsblatt für 1886 betreffend.

Nr. 14773. Für das Jahr 1886 wurde der voranzubezahlende Abonnementspreis des Schulverordnungsblattes auf

Eine Mark und dreißig Pfennig

— ausschließlich der Postexpeditionsgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 28. September 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Auf nachverzeichnete Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Nr. 14570. Bildnis Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs; Kreidezeichnung und photographischer Druck aus der Kunstanstalt von Stengel und Markert, Dresden; Verlag von Rudolf Mayer in Freiburg. Preis in Rahme aus Palisanderholz einschließlich portofreier Zustellung 10 M.

Nr. 13713. Zur Anschaffung durch die Bibliotheken der Präparandenschulen und Seminarier und Benützung im Violinunterrichte dieser Anstalten:

H. Hönig, Fünf leichte Quartette für vier Violinen. Mannheim, Th. Sohler.

Das Exemplar in vier gestochenen Stimmen 2 Mark.

Nr. 14116. Für den Modellier- und Zeichenunterricht an Gewerbeschulen:

„Plastische Vorlagen für den Zeichen- und Modellierunterricht von Ad. Heer, Professor an der Gr. Kunstgewerbeschule.“

Der Katalog derselben ist im Verlag von J. Neumann, Karlsruhe 1885, erschienen.

Für kleine Anstalten sind brauchbar die Nummern 18—24, 27, 30., à 3 M., für größere, je nach dem Bedarf auch noch die Nummern 2, 6, 8, 11, 12, 16, 25, 26, à 5 M.

In großen Gewerbeschulen wird wohl auch die ganze Sammlung von 30 Nummern (zu 132 M.) nützlichen Dienst thun können.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind folgende Lehrer zu Hauptlehrern an den dabei genannten Mittelschulen ernannt worden:

Nr. 14128. Hauptlehrer Albert Lehmann an der Volksschule zu Karlsruhe zum Hauptlehrer am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift daselbst.

Nr. 13599. Der provisorische Lehrer Hermann Fühlinger am Gymnasium in Pforzheim zum Hauptlehrer an dieser Anstalt.

Nr. 13404. Der provisorische Lehrer Engelbert Spitz am Realgymnasium in Karlsruhe zum Hauptlehrer an der Höheren Bürgerschule in Achern.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 13957. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bettingen, A. Wertheim, dem Schulverwalter Johann Ries daselbst.

Nr. 14138. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bietingen, A. Meßkirch, dem Schulverwalter Wilhelm Ott daselbst.

Nr. 14244. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Blaswald, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Heinrich Büche in Oberschwörstadt, A. Säckingen.

Nr. 13375. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Birklingen, A. Waldshut, dem Schulverwalter Athanas Martin in Überlingen a. N., A. Konstanz.

Nr. 14645. Die sechste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Brözingen, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer Karl Döwwald in Inzlingen, A. Lörrach.

Nr. 13114. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bubenbach, A. Neustadt, dem Schulverwalter Karl König in Immeneich, A. St. Blasien.

Nr. 13347. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Burbach, A. Ettlingen, dem Schulverwalter Alois Ulrich in Glashofen, A. Buchen.

- Nr. 14142. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Büschau, A. Schopfheim, dem Schulverwalter Wilhelm Bürklin daselbst.
- Nr. 14223. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dainbach, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Valentin Bock in Pforzheim.
- Nr. 14134. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dattingen, A. Müllheim, dem Schulverwalter Johann Hunger daselbst.
- Nr. 12171. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Daglanden, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Friedrich Bischoffberger in Rensberg, A. Triberg.
- Nr. 13507. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dietenhan, A. Wertheim, dem Unterlehrer Friedrich Bühler in Neulussheim, A. Schwezingen.
- Nr. 14145. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eichen, A. Schopfheim, dem Schulverwalter Jakob Breithaupt in Feldberg, A. Müllheim.
- Nr. 14280. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eichelbach, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Jakob Martin Ulrich in Sulzbach, A. Weinheim.
- Nr. 12753. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Friedrichsfeld, A. Schwezingen, dem Unterlehrer Alois Wolpert in Allfeld, A. Mosbach.
- Nr. 14262. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gamshurst, A. Achern, dem Hauptlehrer Ferdinand Eggert in Kappelrodeck, A. Achern.
- Nr. 14261. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gamshurst, A. Achern, dem Hauptlehrer Albert Weizenecker in Alteschwand, A. Säckingen.
- Nr. 14243. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großherrischwand, A. Säckingen, dem Unterlehrer Karl Vogelbacher in Görwihl, A. Waldshut.
- Nr. 10020. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Greffern, A. Bühl, dem Hauptlehrer Eduard Zipperlin in Degernau, A. Waldshut.
- Nr. 12966. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Grünenwörth, A. Wertheim, dem Unterlehrer Gottfried Wörner in Ruith, A. Bretten.
- Nr. 13158. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Harpolingen, A. Säckingen, dem Unterlehrer Philipp Jakob Schell in Gamshurst, A. Achern.
- Nr. 13885. An der Volksschule in Heidelberg je eine Hauptlehrerstelle:
dem Hauptlehrer Hugo Berger in Unteribenthal, A. Freiburg (die fünfundzwanzigste) und
dem Seminarunterlehrer Karl Stärk in Meersburg (die sechsundzwanzigste).
- Nr. 14016. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kappel a. Rh., A. Ettenheim, dem Hauptlehrer Jakob Hoffmann in Kapenthal, A. Mosbach.
- Nr. 14157. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kehl (Stadt) dem Hauptlehrer Stephan Hennrich in Oberweier, A. Bühl.
- Nr. 14146. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kleinfems, A. Lörrach, dem Schulverwalter Wilhelm Nagel in Liedolsheim, A. Karlsruhe.
- Nr. 13602. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Krensheim, A. Tauberbischofsheim, dem Schulverwalter Anton Gehrig daselbst.
- Nr. 14678. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kuppenheim, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Longinus Münch in Sölden, A. Freiburg.
- Nr. 14013. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lichtenau, A. Kehl, dem Schulverwalter R. Geiger daselbst.
- Nr. 14225. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Liedolsheim, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Heinrich Kühner in Pleutersbach, A. Eberbach.

Nr. 14221. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lindelbach, A. Wertheim, dem Unterlehrer Jakob Reinmuth in Freistett, A. Kehl.

Nr. 14218. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Welmlingen, A. Börrach, dem Schulverwalter Peter Müller daselbst.

Nr. 12819. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Maisach, A. Oberkirch, dem Unterlehrer Josef Heydt in Aglasterhausen, A. Mosbach.

Nr. 14595. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Malsch, A. Ettlingen, dem Hauptlehrer Albert Egle in Renzingen, A. Stockach.

Nr. 14596. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Malsch, A. Ettlingen, dem Schulverwalter Nathan Bergmann daselbst.

Nr. 13289. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Marktlingen, A. Konstanz, dem Hauptlehrer Hugo Bracher in Gutenstein, A. Meßkirch.

Nr. 13081. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mondfeld, A. Wertheim, dem Schulverwalter Heinrich Grünwald in Schweigern, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 11832. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mörtelstein, A. Mosbach, dem Schulverwalter Jakob Kern in Sinsheim.

Nr. 14219. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Müllheim dem Schulverwalter Gustav Kolb daselbst.

Nr. 12968. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neckarau, A. Schwezingen, dem Hauptlehrer Andreas Lohrer in Rheinbischofsheim, A. Kehl.

Nr. 12968. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Niedergebischach, A. Säckingen, dem Schulverwalter Benedikt Bollinger daselbst.

Nr. 14222. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberbruch, A. Bühl, dem Schulverwalter Kaver Seiler daselbst.

Nr. 13082. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberndorf, A. Tauberbischofsheim, dem Schulverwalter Markus Bangert daselbst.

Nr. 13731. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ödsbach, A. Oberkirch, dem Hauptlehrer Primus Rombach in Neukirch, A. Triberg.

Nr. 13199. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Döschelbronn, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer Johann Dörrwächter in Sachsenflur, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 13197. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ostersheim, A. Schwezingen, dem Hauptlehrer Ludwig Mäder in Kiechlinnsbergen, A. Breisach.

Nr. 14416. An der Volksschule zu Pforzheim je eine Hauptlehrerstelle:

dem Hauptlehrer Christian Schechter in Barga, A. Sinsheim (die dreißigste),

dem Unterlehrer Philipp Röh in Pforzheim (die einunddreißigste),

dem Hauptlehrer Philipp Kaufmann in Ochsenbach, A. Heidelberg (die zweiunddreißigste),

dem Unterlehrer Johann Georg Ziegler am Seminar I. in Karlsruhe (die dreiunddreißigste).

Nr. 13048. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rauenberg, A. Wertheim, dem Schulverwalter Josef Knühl in Hundheim, A. Wertheim.

Nr. 13113. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rohrhardsberg, A. Triberg, dem Unterlehrer August Hauser in Wintersdorf, A. Rastatt.

Nr. 13348. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schielberg, A. Ettlingen, dem Unterlehrer Emil Speer in Merzhausen, A. Freiburg.

Nr. 13049. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schweigern, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Johann Mosbacher in Gattersdorf, A. Buchen.

- Nr. 13908. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schweighof, A. Müllheim, dem Unterlehrer August Würmlin in Kandern, A. Lörrach.
- Nr. 13444. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Stebbach, A. Eppingen, dem Hauptlehrer Ludwig Berg in Grenzhof, A. Heidelberg.
- Nr. 13808. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Stockach dem Hauptlehrer Josef Glattes in Burgweiler, A. Pfullendorf.
- Nr. 12963. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sunthausen, A. Donaueschingen, dem Hauptlehrer Hermann Maier in Hondingen, A. Donaueschingen.
- Nr. 14139. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Taisersdorf, A. Überlingen, dem Schulverwalter Eduard Kestle in Blaswald, A. St. Blasien.
- Nr. 13552. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Tiefenbronn, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer Josef Engel in Rothenberg, A. Wiesloch.
- Nr. 14140. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Überlingen a. N., A. Konstanz, dem Hauptlehrer Johann Storckenmaier in Uttenhofen, A. Engen.
- Nr. 13192. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Unterleßlach, A. Adelsheim, dem Unterlehrer Jakob Sauer in Korb, A. Adelsheim.
- Nr. 13256. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Waghäusel, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer August Sauer in Hambrücken, A. Bruchsal.
- Nr. 14194. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Waldkirch, dem Hauptlehrer Theodor Schell in Wittelbach, A. Lahr.
- Nr. 14030. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wasenweiler, A. Breisach, dem Schulverwalter Ignaz Böres daselbst.
- Nr. 14674. An der Volksschule zu Wies, A. Schopfheim:
die erste Hauptlehrerstelle dem Schulverwalter Georg Zechiel daselbst,
die zweite Hauptlehrerstelle dem Schulverwalter Gottlieb Ullmer daselbst.
- Nr. 13445. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Baijenshausen, A. Bretten, dem Hauptlehrer Martin Rödel in Mußbach, A. Emmendingen.
- Nr. 14144. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Zunzingen, A. Müllheim, dem Unterlehrer Wilhelm Rinkel in Wagenstadt, A. Emmendingen.
- Nr. 13310. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Zujenshofen, A. Obertirch, dem Hauptlehrer Otto Schultheiß in Schlatt a. N., A. Engen.

Nr. 14098. Der Verzicht des Hauptlehrers Basilius Binder an der Volksschule zu Trienz, A. Mosbach, auf die Hauptlehrerstelle daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienst genehmigt worden.

In den Ruhestand treten:

auf 21. Oktober l. J.

Hauptlehrer Joachim Auer in Worblingen, A. Konstanz;
Hauptlehrer Maurus Bischoff in Haagen, A. Lörrach;
Hauptlehrer Andreas Meyer in Wittenweiler, A. Lahr;
Hauptlehrer Johann Baptist Wittum in Breitenfeld, A. Bonndorf.

Nr. 14759. Hauptlehrer Karl Reinig an der Volksschule zu Pforzheim ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Schuldienste entlassen worden.

Nr. 14677. Unterlehrer Ludwig Zimmermann in Oberbühlerthal ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Schuldienste entlassen und in der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

IV.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 14389. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Unterprechtal, A. Baldkirch, R.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 285 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 12949. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Handschuchsheim, A. und R.Sch.B. Heidelberg (mit einem festen Gehalt von 840 M), IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 317 M.

Nr. 14119. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ladenburg, A. Mannheim, R.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 316 M.

Nr. 15143. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Welschneureuth, A. u. R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 259 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Johann Georg Wagner, pensionierter Hauptlehrer in Oberschwörstadt, A. Säckingen, am 26. August l. J.

Boromäus Schultheiß, Schulverwalter in Vietingen, A. Meßkirch, am 1. September l. J.

Markus Friß, Unterlehrer in Karlsruhe, am 11. September l. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. November

1885.

Inhalt.

Landesherrliche Entschließung.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
Die Wahl eines Dekans für die Diözese Sinsheim und für die Diözese Bretten betreffend.

Bekanntmachungen des Oberschulrats: Die Verleihung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-
Luisenstiftung in Karlsruhe, aus der Mängel'schen Stiftung in Freiburg und der Kurz'schen Stiftung in Ueberlingen betreffend. —
Die Reallehrerprüfung für 1885 betreffend. — Den Einjährig-Freiwilligen Dienst betreffend.

Dienstmeldungen und Diensterledigungen.

Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschließung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. September
d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Schuldiener Ludwig Haag am Gymnasium in Offenburg
die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Sinsheim betreffend.

Von der evangelischen Diözesansynode Sinsheim wurde der bisherige Dekan Pfarrer
Frank in Dühren zum Dekan der Diözese auf weitere sechs Jahre gewählt.

Diese Wahl ist vom Evangelischen Oberkirchenrath gemäß §. 52 der Kirchenverfassung
bestätigt worden.

Karlsruhe, den 30. September 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Walz.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Bretten betreffend.

Von der evangelischen Diözesansynode Bretten wurde Stadtpfarrer Flad in Bretten auf die Dauer von sechs Jahren zum Dekan der Diözese gewählt und ist die Wahl von dem Evangelischen Oberkirchenrate gemäß §. 52 der Kirchenverfassung bestätigt worden.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Hund.

Die Verleihung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe betreffend.

Nr. 15608. Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe sind für das Studienjahr 1885/86 zwei Stipendien im Betrag von je 250 Mark an katholische Studierende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammenden der Vorzug zu geben ist, haben ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Ausweise über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, sittliches Verhalten und Vermögensverhältnisse binnen vier Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Verleihung von Stipendien aus der Mürgel'schen Stiftung in Freiburg betreffend.

Nr. 15188. Aus der Johann Jakob Mürgel'schen Stipendienstiftung in Freiburg ist ein Stipendium im Betrag von 300 Mark zu verleihen.

Genußberechtigt sind solche junge Leute, welche die Obertertia eines humanistischen Gymnasiums mit Erfolg absolvirt haben und sich dem Studium der katholischen Theologie widmen wollen.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters vorzugsweise zu berücksichtigen sind, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Vermögens- und Schulzeugnissen innerhalb 4 Wochen durch Vermittelung der betreffenden Anstaltsdirektionen einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stiftung in Überlingen betreffend.

Nr. 15616. Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz ist für Studierende der katholischen Theologie ein Stipendium von 360 Mark in Erledigung gekommen.

Die Stipendiaten sollen wenigstens 18 Jahre alt sein. Bewerber aus der Stadt Konstanz erhalten den Vorzug.

Bewerbungsgefuche sind unter Anschluß von Heimats- und Vermögens-, sowie von Studien- und Sittenzeugnissen binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzu- reichen.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

R. Schmitt.

Die Reallehrerprüfung für 1885 betreffend.

Nr. 16976. Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1885 wird nach Maßgabe der Ver- ordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881 — Schulverordnungsblatt Nr. XI. — am:

Montag den 30. November l. Js.

und den folgenden Tagen abgehalten werden.

Diejenigen, welche die Voraussetzungen der Zulassung zu der Prüfung erfüllen (§. 5 obiger Verordnung) und sich derselben unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vor- lage der nach §. 6 der Verordnung erforderlichen Nachweise innerhalb vierzehn Tagen bei der unterzeichneten Behörde sich zu melden.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Den Einjährig-Freiwilligendienst betreffend.

An die Direktionen und Vorstände sämtlicher Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, sechsklassigen Höheren Bürgerschulen und an die Vorstände des Bender'schen Instituts in Weinheim und des International-Lehrinstituts in Bruchsal.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 27. August l. J., Ergänzungen und Änderungen der Wehrordnung betreffend, ist u. A. verfügt worden, daß das Schema 17 zu §. 90 der Ersatzordnung (Formular des sogenannten Freiwilligenzeugnisses) am Fuß nachstehenden Zusatz erhalte:

„Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89, 3, Theil I. der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a. eines Geburtszeugnisses,

b. eines Einwilligungens-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —

c. eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungs-Scheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.“

Wir veranlassen die Direktionen und Vorstände der oben bezeichneten Anstalten, diesen Zusatz auf den Formularen der Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisse (auch auf den bereits vorrätigen) schon für den nächsten Fall der Verwendung anzubringen bezw. abdrucken zu lassen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 15507. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bühl, A. Bühl, dem Unterlehrer Alexander Wittmann daselbst.

Nr. 14914. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Friesenheim, A. Lahr, dem Unterlehrer Alois Schwörer in Billingen.

Nr. 15977. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Furtwangen, A. Triberg, dem Hilfslehrer Hermann Nesselbösch daselbst.

Nr. 13191. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hockenheim, A. Schwezingen, dem Hauptlehrer Franz Zieger in Griesheim, A. Offenburg.

Nr. 16315. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Immendingen, A. Engen, dem Hauptlehrer Alfred Stäuble in Möhringen, A. Engen.

Nr. 16018. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reibshheim, A. Bretten, dem Schulverwalter Karl Hofherr daselbst.

Nr. 16075. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Niederbühl, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Benedikt Hörth in Hörden, A. Rastatt.

Nr. 14405. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberprechtal, A. Waldbkirch, dem Hauptlehrer Josef Siebert in Seelbach, A. Lahr.

Nr. 15777. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kobern, A. Mosbach, dem Unterlehrer Alois Eiermann in Strümpfelbrunn, A. Eberbach.

Nr. 14032. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rohrdorf, A. Meßkirch, dem Hauptlehrer Karl Gleichauf in Altheim, A. Meßkirch.

Nr. 13163. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kumpfen, A. Buchen, dem Hauptlehrer Balthasar Wehrauch in Brehmen, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 13804. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schriesheim, A. Mannheim, dem Schulverwalter Josef Braun daselbst.

Nr. 15397. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sinsheim, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer August Feiler in Langensteinbach, A. Durlach.

Nr. 15941. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sulzfeld, A. Eppingen, dem Hauptlehrer Johann Zimmermann in Leiselheim, A. Breisach.

Nr. 14856. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sulzbach, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Karl Ludwig Felleisen in Orschweier, A. Ettenheim.

Der Verzicht des Hauptlehrers Adolf Kusterer in Aitern, A. Schönau, auf die Schulstelle daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

Der Verzicht des Hauptlehrers Emil Schmidt in Schönenberg, A. Schönau, auf die Schulstelle daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

Der Verzicht des Hauptlehrers Heinrich Schmitt in Herthen, A. Lörrach, auf die Schulstelle daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

In den Ruhestand sind getreten:

auf 24. Oktober l. J.

Hauptlehrer Karl Leser in Lahr;

Hauptlehrer Jakob Ludwig in Altfreistett, A. Kehl;

Hauptlehrer Johann Thoma in Heudorf, A. Stockach.

Hauptlehrer August Lehmann in Diedelsheim, A. Bretten, ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen worden.

IV.

Dienst erledigungen.

Nr. 15396. Drei Hauptlehrerstellen an der Volksschule zu Freiburg — eine mit einem festen Gehalt von 960 M., zwei mit einem solchen von 900 M., V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 437 M. Um die zwei letztgenannten Stellen können sich auch Lehrerinnen bewerben.

Nr. 14829. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Karlsruhe (die fünfunddreißigste mit einem festen Gehalt von 1100 M.), V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 M.

Nr. 14289. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Säckingen (die fünfte mit einem festen Gehalt von 900 M.), A. Säckingen, K.Sch.B. Waldshut, V. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 400 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 16737. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Au am Rhein, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 266 M.

Nr. 16740. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Au im Murgthal, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16753. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Biberach, A. Offenburg, K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung bezw. Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 282 M.

Nr. 16744. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchsal (die erste mit einem festen Gehalt von 1020 M.), V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 386 M.

Nr. 15085. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eiersheim, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 217 M.

Nr. 16748. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Fischbach, A. Neustadt, K.Sch.B. Willingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16739. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Glashofen, A. Buchen, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16716. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großrinderfeld, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 236 M.

Nr. 16741. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hildmannsfield, A. Bühl, K.Sch.B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 15084. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hollerbach, A. Buchen, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16742. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hundheim, A. Wertheim, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 283 M.

Nr. 16747. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Kaltbrunn, A. Wolfach, K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 201 M.

Nr. 16715. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mambach, A. Schönau, K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 184 M.

Nr. 16749. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Mauchen, A. Bonndorf, K.Sch.V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 218 M.

Nr. 16745. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Nußbach, A. Oberkirch, K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 282 M.

Nr. 16713. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ottenau, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 301 M.

Nr. 14621. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rhina, A. Säckingen, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16752. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rogingen, A. Waldshut, K.Sch.V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 217 M.

Nr. 16778. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schapbach, A. Wolfach, K.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 234 M.

Nr. 16750. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Thiengen, A. Waldshut, K.Sch.V. Waldshut, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 385 M.

Nr. 16714. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Waldprechtsweier, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 282 M.

Nr. 16743. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wöschbach, A. Durlach, K.Sch.V. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 250 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 16718. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Feldberg, A. Müllheim, K.Sch.V. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 311 M.

Nr. 15077. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hilsbach, A. Sinsheim, K.Sch.V. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 245 M.

Nr. 15911. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hilsenhain, A. und K.Sch.V. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16779. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Langenwinkel, A. Lahr, K.Sch.V. Lahr, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 174 M.

Nr. 16751. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Muckenschopf, A. Kehl, K.Sch.V. Lahr, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 160 M.

Nr. 16738. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberacker, A. Bretten, K.Sch.V. Bruchsal, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 210 M.

Nr. 16717. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Palmbach, A. Durlach, K.Sch.V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16746. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Duerbach, A. Kehl, K.Sch.V. Lahr, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16719. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schallbach, A. Lörrach, K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 147 M.

Nr. 15738. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schwanenbach, A. Triberg, R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 16166. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Zell i. B., A. Schönau, R.Sch.B. Lörrach, (die IV. mit einem festen Gehalt von 840 M.), IV. Klasse, freie Wohnung bezw. Mietenschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 249 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern israelitischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 13134. Die II. Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Altdorf, A. Ettenheim, R.Sch.B. Lahr, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 238 M.

Für geeignete Bewerber wird seitens des Synagogenrates die Übertragung des erweiterten Religionsunterrichts und des Vorsängerdienstes mit einem Einkommen von 600—700 M. in Aussicht gestellt.

Nr. 16736. Die II. Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Michelfeld, A. Sinsheim, R.Sch.B. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 309 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Leopold Dammert, Gymnasiumsdirector in Freiburg, am 22. Juli l. J.

Friedrich Henninger, Hauptlehrer in Schoppsheim, am 23. August l. J.

Mois Baader, Hauptlehrer in Renchen, A. Achern, am 20. September l. J.

Wilhelm Schilling, pensionierter Hauptlehrer in Müllheim, am 5. Oktober l. J.

Peter Mayer, Hauptlehrer in Freiburg, am 9. Oktober l. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 24. November 1885.**

Inhalt.

Landesherrliche Entschlüsse. — Die Reception der Volksschulandidaten betreffend. — Die Eheschließung der im Dienste der Civilstaatsverwaltung beschäftigten öffentlichen Diener betreffend. — Die Gewerbeschulandidatenprüfung für 1885 betreffend. — Die Prüfung der Reichenlehrer für 1885 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend.

Dienstnachrichten und Dienst erledigungen.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 8. November d. J.

die Lehramtspraktikanten Albert Broglie an der Höheren Bürgerschule zu Waldshut, Karl Reichert an der Höheren Bürgerschule zu Ladenburg und Friedrich Blaz am Lehrerseminar zu Ettlingen, sowie

unter dem 10. November d. J.

die Lehramtspraktikanten und unständigen Lehrer Heinrich Höcker am Gymnasium zu Freiburg, Kurt Richter am Progymnasium zu Donaueschingen, Armand Baumann am Gymnasium zu Mannheim und Dr. Josef Sarrazin am Gymnasium zu Baden zu Professoren an den genannten Anstalten zu ernennen.

Bekanntmachungen.

Die Volkszählung betreffend.

An sämtliche Ortsschulbehörden und Volksschullehrer.

Nr. 18079. Zufolge Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. v. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI, Seite 353 ff.) findet am 1. Dezember d. J. eine allgemeine Volkszählung statt.

Wie bei den früheren Zählungen soll auch diesmal durch die Mitwirkung der Lehrer namentlich in den ländlichen Gemeinden eine besondere Gewähr für die richtige Vornahme dieses wichtigen Geschäftes erzielt werden.

Damit nun die Lehrer in ausgiebigster Weise, insbesondere auch als Mitglieder der Zählungskommissionen oder als Zähler, an dem Zählungsgeschäfte sich beteiligen können, sehen wir uns veranlaßt, für den Zählungstag, d. i. am

Dienstag, den 1. Dezember,

in sämtlichen Volksschulen den Unterricht freizugeben.

Bei Ausfüllung der Zählungslisten werden zweckmäßiger Weise auch hierzu befähigte Schüler mitverwendet werden.

Indem wir im Einzelnen auf die eingangserwähnte Verordnung noch besonders hinweisen, erwarten wir bestimmt, daß überall, wo eine Aufforderung der Gemeindebehörde an sie ergeht, die Lehrer bereitwilligst ihre Mithilfe eintreten lassen werden.

Karlsruhe, den 18. November 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Reception der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 16767. Franz Dorey von Schönenbach und Johann Hölle von Zimmern sind unter die Zahl der Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

H. Schmitt.

Die Eheschließungen der im Dienste der Civilstaatsverwaltung beschäftigten öffentlichen Diener betreffend.

Nr. 17859. Die landesherrliche Verordnung vom 12. Mai 1873 — §. 1 — (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1873 Nr. IX. Seite 53 und Schulverordnungsblatt 1873 Nr. V. Seite 31), wonach bei Verehelichungen öffentlicher Diener das Ehevorhaben, unter Angabe des Namens und Wohnorts der Braut, sowie des Wohnorts und Standes der Eltern derselben vor Erwirkung des Verkündscheins im geordneten Dienstwege der vorgesetzten Dienstbehörde angezeigt werden soll, ist ungeachtet der erst mit Bekanntmachung vom 6. Dezember 1883 Nr. 18313 (Schulverordnungsblatt 1883 Nr. XVII.) diesseits ergangenen Erinnerung in mehreren Fällen nicht beachtet worden.

Wir bringen deshalb die fragliche Vorschrift wiederholt in Erinnerung, indem wir ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wie im Falle der Unterlassung der Anzeigeerstattung bei Feststellung von Zugskostenvergütungen unterstellt werden müßte, daß der betreffende Diener ledigen Standes sei.

Karlsruhe, den 10. November 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Gewerbebeschulldkandidatenprüfung für 1885 betreffend.

Nr. 17405. Auf Grund der im Monat Oktober l. J. abgehaltenen Prüfung sind unter die Gewerbebeschulldkandidaten aufgenommen worden:

Karl Borromäus Breinlinger von Liptingen, Amts Stodach,
August Ropper von Furtwangen,
Albert Riefter von Lenzkirch.

Karlsruhe, den 2. November 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Die Prüfung der Zeichenlehrer für 1885 betreffend.

Auf Grund ordnungsmäßig bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Zeichenlehreramtscandidaten aufgenommen worden:

Rudolf Armbruster von Altenheim,
 Max Blum von Lörrach,
 Albert Kornhas von Billingen,
 Rupert Rutschmann von Achdorf.

Ferner hat die Prüfung bestanden:
 Hermann Göbel von Hadamar (Regierungsbezirk Wiesbaden).
 Karlsruhe, den 18. November 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.
 Joos.

Fr. Schmidt.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, bestandenen Prüfung die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden:

a. für Höhere Mädchenschulen:

Abramowski, Leonore, von Egelschhofen (Schweiz),
 Baader, Wilhelmine, von Billingen,
 Baines, Rosamund, von Liverpool,
 Bruch, Johanna, von Offenbach a. M.,
 Eckert, Elisabeth, von Stuttgart,
 Forch, Josefa, von Wörstadt (Hessen),
 Gscheidlen, Frida, von Oberdielbach,
 Hagmayer, Martha, von Neustadt,
 Hahn, Sophie, von Kehl,
 Kircher, Luise, von Wiesloch,
 Lerch, Agnes, von Mainz,
 Leuchsenring, von, Karoline, von Weinheim,
 Link, Anna, von Freiburg,
 Mackle, Laura, von Mudau,
 Martin, Josefina, von Speier,
 Schlögel, Elisabeth, von Freiburg,
 Sedlmayer, Margarete, von Salzweil,
 Staiger, Luise, von Bruchsal,
 Stürz, Maria Theresia, von Trier,
 Vorbach, Margarete, von Mannheim,
 Weber, Maria, von Rippenheim;

b. für Volksschulen:
Büchler, Mathilde, von Oberkirch,
Eckert, Katharina, von Stuttgart,
Biegler, Charlotte, von Heidelberg.
Karlsruhe, den 19. November 1885.
Großherzoglicher Oberschulrat.
Joos.
Fr. Schmidt.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

Nr. 17451. Gemäß §. 5 der Statuten der Friedrichsstiftung wurden 42 Stipendien zu je 35 Mark an Volks- und Religionschullehrer bewilligt und die sofortige Auszahlung angeordnet.

Karlsruhe, den 3. November 1885.
Der Stiftungsrat.

Karlsruhe, den 6. November 1885.
Großherzoglicher Oberschulrat.
Joos.
R. Schmitt.

III.
Dienstnachrichten.

Nr. 15615. Dem Hauptlehrer **Karl Schott** an der Gewerbeschule in **Lahr** ist die erledigte Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule in **Freiburg** übertragen worden.

Nr. 18178. Auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1884, die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Korporationen oder Stiftungen verwendeten Volksschulkandidaten betreffend, sind den nachverzeichneten Lehrern an den beigesetzten Anstalten, die in ihren früheren Stellungen als Hauptlehrer erworbenen Rechte vorbehalten worden:

- dem Hauptlehrer **Matthäus Grieninger** an der Rettungsanstalt **„Mariabof“** zu **Häufingen**,
- dem Hauptlehrer **Friedrich Reijfer** an der Rettungsanstalt zu **Durlach**,
- dem Hauptlehrer **Anton Rutschmann** an dem Knabenwaisenhaus zu **Freiburg**;

ferner dem Hauptlehrer Ferdinand Kinde in Todtnau behufs Übernahme der ihm übertragenen Stelle eines Vorstandes und Lehrers an der von Stulz'schen Waisenanstalt in Dichtenthal.

Auf Grund desselben Gesetzes sind die Rechte eines Volksschulhauptlehrers verliehen worden den Volksschulkandidaten:

Johann Jakob Klingensfuß, Hausvater an der Rettungsanstalt „Pilgerhaus“ bei Weinheim,
Friedrich Ludwig Mayer, Hausvater an der Rettungsanstalt „Hardtstiftung“ bei Welschneureuth,
Amts Karlsruhe,

Ernst Christof Wilhelm, Hausvater an der Rettungsanstalt Niesernburg in Niesern, Amts Pforzheim.

Der Verzicht der Hauptlehrerin Marie Loser an der Volksschule zu Karlsruhe auf ihre Stelle daselbst ist unter Belassung derselben im Schuldienste genehmigt worden.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 18206. Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule zu Zell i. B. (die dritte und vierte mit einem festen Gehalt von 1020 M. bzw. 840 M.), A. Schönau, K.Sch.B. Lörrach, IV. Klasse, freie Wohnung bzw. Mietenschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 249 M.

Das Ausschreiben der vierten Hauptlehrerstelle in Nr. XI. des Schulverordnungsblattes (Seite 150 Zeile 3 ff. von oben) wird hiermit zurückgenommen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 17379. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dienstadt, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 17368. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großschönach, A. Pfullendorf, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 265 M.

Nr. 18211. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rommingen, A. Engen, K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 17370. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Merzhausen, A. und K.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 268 M.

Nr. 17896. Die erste eventuell eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mörsh, A. Ettlingen, K.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung bzw. Mietenschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 M.

Nr. 18007. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reibshheim, A. Bretten, K.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 266 M.

Nr. 18210. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kesselried, A. und K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 341 M.

Nr. 18209. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Riethheim, A. und K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 200 M.

Nr. 17375. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schutterwald, A. und K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung bzw. Mietenschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 304 M.

Nr. 17843. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Todtnau, A. Schönau, K.Sch.B. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 281 M. Bewerber, die eine besondere Ausbildung im Zeichnen erhalten haben, werden in erster Reihe berücksichtigt.

Nr. 17376. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Weier, A. und K.Sch.B. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 194 M.

Nr. 17372. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Würmersheim, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 221 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 17764. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dundenheim, A. und K.Sch.B. Lahr, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 211 M.

Nr. 17377. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hesselhurst, A. Kehl, K.Sch.B. Lahr, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 210 M.

Nr. 17374. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kirchart, A. Sinsheim, K.Sch.B. MObach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 257 M.

Nr. 17373. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Linkenheim (eventuell die erste), A. und K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung bezw. Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 248 M.

Nr. 17369. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Unteröwisheim (eventuell die erste), A. und K.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung bezw. Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 315 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Die zweite Hauptlehrstelle an der Hohenstaubenschule zu Tübingen, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...
 Die dritte Hauptlehrstelle an der Hohenstaubenschule zu Tübingen, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...
 Die vierte Hauptlehrstelle an der Hohenstaubenschule zu Tübingen, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...

Die erste Hauptlehrstelle an der Hohenstaubenschule zu Tübingen, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...
 Die zweite Hauptlehrstelle an der Hohenstaubenschule zu Tübingen, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...
 Die dritte Hauptlehrstelle an der Hohenstaubenschule zu Tübingen, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...
 Die vierte Hauptlehrstelle an der Hohenstaubenschule zu Tübingen, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...

Verordnungen

Die erste Verordnung, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...
 Die zweite Verordnung, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...
 Die dritte Verordnung, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...
 Die vierte Verordnung, welche am 1. März 1843 durch den Tod des H. v. ...

Verordnet von dem Minister des öffentlichen Unterrichts, den 1. März 1843.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 8. Dezember 1885.

Inhalt.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. November 1885.)

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV. S. 377.)

Zum Vollzuge des §. 32 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, wird auf Antrag des Oberschulrats verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Zulassung zur Dienstprüfung (der zweiten Prüfung, Anstellungsprüfung) erfolgt frühestens nach drei von der ersten Prüfung an (Kandidatenprüfung) umlaufenen Jahren, von welchen der Kandidat wenigstens zwei an einer Schule überhaupt und wenigstens eines an einer Schule des Landes zugebracht hat.

§. 2.

Kandidaten, welche nach Umlauf des sechsten Jahres zur Dienstprüfung nicht erschienen sind, haben die Außerdienstsetzung zu erwarten.

Die Zulassung zur Dienstprüfung kann in diesem Falle nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

§. 3.

Kandidaten, welche in der Dienstprüfung erstmals nicht bestanden sind, können nach Jahresfrist zu einer zweiten zugelassen werden.

Erstreckte sich der Mangel an Erfolg nur auf ein oder zwei Fächer minder wichtiger Art bei sonst zufriedenstellenden Leistungen, so kann die Oberschulbehörde Nachsicht beziehungsweise eine Nachprüfung in jenen Fächern, und zwar letztere nach Umständen schon nach einem halben Jahre, gewähren.

Die Nachprüfung kann nicht wiederholt werden.

Kandidaten, welche in der Dienstprüfung zum zweitenmal nicht bestanden sind oder in der auferlegten Nachprüfung nicht genügt oder überhaupt nach Umfluß des achten Kandidatenjahres das Dienstprüfungszeugnis nicht erworben haben, sind im öffentlichen Schuldienste nicht weiter zu verwenden.

§. 4.

Die Dienstprüfung findet in der Regel je einmal im Jahre an jedem Schullehrerseminar des Landes statt.

Die Prüfungskommission besteht für jede Prüfung aus einem von der Oberschulbehörde ernannten Kommissär, welcher den Vorsitz führt, und aus dem Lehrkörper des Seminars, an welchem die Prüfung stattfindet.

Die Oberschulbehörde ist befugt, nach Bedürfnis auch andere geeignete Persönlichkeiten in die Prüfungskommission zu berufen.

§. 5.

Nach Beendigung der Prüfung stellt die Prüfungskommission, unter Vorlegung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und eines Verzeichnisses, in welchem die Leistungsnoten der Prüflinge für jeden einzelnen Gegenstand enthalten sind, ihre Anträge an die Oberschulbehörde. Letztere entscheidet über dieselben und stellt den bestandenen Kandidaten die Prüfungszeugnisse mit den Gesamtnoten „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“ und „hinlänglich“ aus.

§. 6.

Die Dienstprüfung ist vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung der Kandidaten bestimmt. Sie erforscht zugleich auch das positive Wissen derselben in den einzelnen Fächern, soweit dies die Prüfungskommission, welche übrigens an das Gedächtniß der Prüflinge, besonders bei minder Wichtigem, keine zu weit gehenden Forderungen stellen wird, für notwendig erachtet.

§. 7.

In der Dienstprüfung kann der Kandidat ein Zeugnis der Befähigung zur Unterrichtserteilung entweder an einfachen oder an erweiterten („gehobenen“, „Bürger-“) Schulen erwerben.

A. Die Prüfung für einfache Schulen.

§. 8.

Die schriftliche Prüfung für einfache Schulen erstreckt sich auf:

- a. Fertigung eines Aufsatzes über einen den Prüflingen als bekannt vorauszusetzenden Gegenstand;

- b. Abfassung einer Unterrichtsprobe in vorausbestimmter Lehrform über ein Lesestück des Volksschullesebuchs, oder eines kürzeren Aufsatzes über einen Gegenstand aus der Schulpraxis;
- c. Lösung einiger Rechnungen aus dem Gebiete des bürgerlichen Lebens und einiger Berechnungsaufgaben aus der Geometrie;
- d. Herstellung einer Zeichnung.

§. 9.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

a. Religionslehre.

In diesem Gegenstand prüfen die von den betreffenden oberen Kirchenbehörden ernannten Kommissäre nach Maßgabe der für diesen Teil der Prüfung von den ersteren zu erteilenden Vorschriften.

- b. Erziehungs- und Unterrichtslehre (nebst Geschichte derselben) mit Berücksichtigung der Schulpraxis, der wichtigsten Lehrmittel, der speziellen Methodik und der Festsetzungen für das Volksschulwesen des Landes;
- c. deutsche Sprache (Lesen, Grammatik und Litteratur);
- d. Rechnen und Geometrie;
- e. Geschichte;
- f. ein Fach aus der Klasse der sogen. Realien (Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre) nach Wahl des Prüflings.

§. 10.

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, die mündliche Prüfung, wo ihr eine Veranlassung dazu vorhanden zu sein scheint, besonders bei Kandidaten, die in der ersten Prüfung wenig befriedigt haben und mit Rücksicht darauf bei der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen der Dienstprüfungsordnung aufmerksam gemacht worden sind, über sämtliche obligatorischen Lehrgegenstände der Lehrerseminare auszudehnen, auch aus den in §. 8 nicht genannten Wissensgebieten Aufgaben zur schriftlichen Beantwortung zu stellen.

Macht sie von dem letzteren Rechte Gebrauch, so kann sie die in §. 8 b. bezeichnete Aufgabe in Wegfall kommen lassen.

§. 11.

Die Anforderungen an das Wissen der Prüflinge in den einzelnen Fächern erstrecken sich: Deutsche Sprache: auf den ganzen Umfang des in den Seminaren behandelten Stoffes; Geschichte: Geschichte des deutschen Volkes und der badischen Heimat bis auf die Gegenwart; Rechnen, Geometrie und übrige Lehrgegenstände: mindestens bis auf den in der Oberklasse einer erweiterten Volksschule zur Behandlung kommenden Unterrichtsstoff.

Diese letztere Beschränkung gilt jedoch nicht in bezug auf das nach §. 9 f. von dem Prüflinge gewählte Realfach.

§. 12.

In der Prüfung in deutscher Sprache wird den Prüflingen Gelegenheit gegeben, ihre genauere Bekanntschaft mit einzelnen Erzeugnissen der klassischen Litteratur des 18. und 19. Jahrhunderts — insbesondere von Lessing, Goethe und Schiller —, sowie ihre Kenntniß der wichtigsten Jugend- und Volkslitteratur darzuthun.

§. 13.

Hat der Kandidat sich mit einem oder mehreren der in den Lehrerseminaren gelehrt obligatorischen Fächer besonders eingehend beschäftigt, so kann die Prüfung hierin über das in §. 11 genannte Maß hinausgehen.

Die nachgewiesene Mehrleistung wird sodann bei Beurteilung seines Gesamtwissens billige Berücksichtigung finden.

§. 14.

Zur praktischen Prüfung gehören:

1. eine Lehrprobe, deren Gegenstand dem Kandidaten Tags zuvor bezeichnet worden ist;
2. Vortrag von Volks- und kirchlichen Liedern auf der Violine;
3. Spielen eines Präludiums in anzugebender Tonart auf der Orgel;
4. a. für Katholiken: korrekter Vortrag eines Stückes aus dem Ordinarium Missae, womöglich ohne harmonisierte Vorlage (Mohr, Manuale cantorum);
b. für Protestanten: korrekter Vortrag eines aus dem Choralbuch der Landeskirche vorgelegten Choralsatzes und zwar, sofern derselbe einer der bekannteren Melodien angehört, womöglich auswendig;
5. vierstimmige Modulation nach angegebenem Gange auf Orgel oder Klavier.

Von den in Nr. 3—5 bezeichneten Anforderungen sind Israeliten befreit.

B. Die Prüfung für erweiterte Schulen.

§. 15.

In der Prüfung für erweiterte Schulen hat der Kandidat nicht nur einen höheren Kenntnisstand nachzuweisen, sondern besonders auch eine mit demselben gleichen Schritt haltende geistige Klarheit und Reife, von der erwartet werden kann, daß sie ihn befähigt, sich mit Erfolg weiter zu bilden.

Bei Beurteilung der Gesamtleistung kommt die Beschaffenheit des Aufsatzes in erster Linie in Betracht.

§. 16.

Die schriftliche Prüfung fügt den in §. 8 beziehungsweise §. 10 genannten Arbeiten noch weitere aus dem Gebiete der Pädagogik und aus der Arithmetik und Geometrie hinzu.

§. 17.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich neben den in §. 9 genannten Fächern auf einen kurzen freien Vortrag über einen mindestens drei Stunden zuvor bezeichneten, dem Kandidaten bekannten Gegenstand. Als bekannt werden insbesondere die dem Volksschullesebuch entnommenen Stoffe angesehen.

§. 18.

Die Bestimmungen des §. 10 dieser Verordnung gelten auch bezüglich der Prüfung für erweiterte Volksschulen.

§. 19.

Die Anforderungen an das Wissen der Prüflinge für die genannten Schulen erstrecken sich auf den ganzen Umfang des in den Seminaren behandelten Unterrichtsstoffes.

§. 20.

Die Festsetzungen der §§. 12, 13, 14 dieser Verordnung finden auch bei der Prüfung für erweiterte Schulen Anwendung.

Bei den an einer Taubstummenanstalt beschäftigten Kandidaten werden die im Taubstummenunterricht nachgewiesenen Kenntnisse dem §. 13 entsprechend berücksichtigt.

Anmeldung zur Dienstprüfung.

§. 21.

Die Oberschulbehörde erläßt in ihrem Ordnungsblatte jeweils mindestens 6 Wochen vor den für die Dienstprüfungen in Aussicht genommenen Terminen eine Aufforderung zur Meldung.

§. 22.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind anzugeben: der Geburtstag, das religiöse Bekenntnis, der Ort und die Anstalt der Vorbereitung für die erste Prüfung, die Zeit, zu welcher diese bestanden wurde, die Orte beziehungsweise die Anstalten der seitherigen lehramtlichen Thätigkeit.

Uebrigens haben sich die Examinanden darüber auszusprechen, welche Schriften der klassischen Litteratur sie seit ihrer ersten Prüfung gelesen, mit welchen derselben sie sich eingehender beschäftigt haben und mit welchen pädagogischen Werken sie vertraut geworden sind.

Der Meldung sind — durch den Kreis Schulrat beglaubigte — Abschriften des Kandidatenscheins und des Abgangszeugnisses der Anstalt, in welcher der Kandidat seine Vorbereitung erhalten hat, beizugeben.

§. 23.

Die Examinanden übergeben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung nebst den in §. 22 genannten Beilagen, dem Kreis Schulrat, in dessen Kreise sie in Thätigkeit sind.

Dieser fügt denselben seine Bemerkungen über die Lehrbefähigung, die Leistungen und das Verhalten der Gesuchsteller bei.

Kandidaten, welche zur Zeit der Anmeldung nicht im öffentlichen Schuldienste stehen, senden ihre Gesuche unmittelbar an die Oberschulbehörde.

§. 24.

Die Zulassung zur Prüfung kann von der Oberschulbehörde vertagt werden, sofern der Bittsteller durch ungenügende Leistungen, Unfleiß oder unangemessenes Verhalten Veranlassung zu begründeten Klagen gegeben hat.

§. 25.

Auf die Dienstprüfung der Lehrerinnen (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, §. 1 Absatz 2, Ziffer 2, §. 2, §. 10) finden die §§. 3, 5, 6, 8—14, 22—24 der gegenwärtigen Verordnung mit folgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Die Anforderungen in der Musik (§. 14) beschränken sich auf
 - a. korrektes Absingen einer auf die Wandtafel geschriebenen, der Kandidatin nicht bekannten Melodie;
 - b. den Vortrag eines Volks- oder Kirchenliedes auf der Violine oder in vierstimmigem Satze (womöglich nach einstimmig gesetzter Vorlage) auf dem Klavier.
2. Bezüglich der Beurteilung ihrer Kenntnisse in den sogenannten Realien wird die Prüfungskommission der in §. 45. b. des Gesetzes vom 1. April 1880 bestimmten Beschränkung der Verwendbarkeit der Lehrerinnen gebührend Rechnung tragen, insbesondere wenn deren sprachliche Ausbildung das in dieser Verordnung bezeichnete Maß übersteigt.

Karlsruhe, den 28. November 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Fr. Schmidt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Maljch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 29. Dezember 1885.

Inhalt.

- Landesherrliche Entschließung.**
Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern: Die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Stiftungen betreffend.
Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Wahl eines Defens für die Diözese Rheinbischofsheim betreffend.
Bekanntmachungen des Oberschulrats: Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1885 betreffend. — Die Abhaltung der Ersten Lehrerinnenprüfung am Lehrerseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift für 1885 betreffend. — Den Hauptlehrer Jakob Dörzbach in Grenzach betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.
Dienstnachrichten und Diensterledigungen.
Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschließung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. November d. J. gnädigst geruht, den Rektor der Taubstummenanstalt in Meersburg, Alois Müller, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Verordnung.

(Vom 11. Dezember 1885.)

Die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Stiftungen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV. S. 395.)

I.

Die mit diesseitiger Verordnung vom 10. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) gegebene „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der

weltlichen Ortsstiftungen" wird im Einverständnis mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Wirkung vom 1. Januar 1886 an abgeändert, wie folgt:

1. In §. 131 Absatz 1 kommen in Wegfall die Worte:
"sowie der Urkunden und Wertpapiere".
2. Zwischen §. 132 und die Überschrift zu §. 133 wird eingeschaltet:

Sturz der Wertpapiere und Urkunden.

§. 132a.

Ferner hat die Stiftungsbehörde oder eine von ihr aus ihrer Mitte zu bestellende Kommission, welche nicht ausschließlich aus den in §. 63 Absatz 2 genannten Mitgliedern bestehen darf, alsbald nach Empfang der Rechnung (§. 144) einen Sturz der Wertpapiere (Schuld- und Pfandurkunden und ihre Beilagen, Obligationen auf den Inhaber mit Zinstalons und Kouponbogen u. s. w.) und sonstigen wichtigen Urkunden (Stiftungs- und Kaufbriefe, Urteile, Sicherheitsleistungen, Vergleiche u. s. w.) vorzunehmen.

Der Sturz der Wertpapiere hat auf Grund des unter Abteilung II. §. 7 der Einnahme in die Rechnung aufgenommenen Verzeichnisses, sowie der sonstigen einschlägigen Rechnungsvorträge, unter Berücksichtigung der Änderungen, welche seit dem Ablauf der letztvergangenen Rechnungsperiode in dem Bestand derselben eingetreten sind, zu geschehen."

3. §. 133 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Über die Ergebnisse des Kassensturzes, des Naturaliensturzes und des Sturzes der Wertpapiere ist je ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches von allen zur Verhandlung beigezogenen Personen zu unterzeichnen und sodann der Rechnung als Beilage anzuschließen ist.

Das Protokoll über den Sturz der Wertpapiere darf sich auf den Beschrieb derselben in der Rechnung beziehen, muß aber außerdem die Angabe enthalten, ob die zu einzelnen Stücken gehörigen Zinscheine und Talons vorhanden und welche Veränderungen in dem Bestande der Wertpapiere seit dem Ablauf der vorhergegangenen Rechnungsperiode eingetreten sind.

Das Ergebnis bezüglich der Fahrnisse wird in dem Fahrnisverzeichnis — §. 127 — selbst beurkundet, indem gleichzeitig auch die abgängig gewordenen Fahrnisse mit Vorbehalt der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Abgang geschrieben werden."

II.

Insoweit die Vorschriften der "Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen" nach den Verordnungen des diesseitigen Ministeriums vom 21. März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII.) und des Großh. Mini-

steriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. April 1883 (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Nr. XI.) für die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen maßgebend sind, gilt dies auch von den unter Ziffer I. bezeichneten Änderungen.

Die auf den Sturz der Wertpapiere bezüglichen Bestimmungen finden bei denjenigen Distrikts- und Landesstiftungen, für welche keine mit der Aufbewahrung von Wertpapieren betrauten Verwaltungsräte oder besonderen Stiftungsbehörden bestehen, keine Anwendung.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Vdt. A. Roth.

Beilage VI. a.

zu §. 133 der Anleitung.

Geschehen N. N. am 16. April 1886.

Der unterzeichnete Gemeinderat

(Verwaltungsrat)

(Stiftungsrat) zc.

oder

die unterzeichnete, von dem Gemeinderat

(Verwaltungsrat)

(Stiftungsrat) zc.

bestellte Kommission

ist heute behufs Vornahme eines Sturzes der Wertpapiere des Schulfonds (Armenfonds zc.) N. N. zusammengetreten.

Hierbei wurden in dem Stiftungsschranke die Schuld- und Pfandurkunden mit Zugehör, die auf Inhaber lautenden Obligationen mit den zugehörigen Zinscheinen und Talons und die sonstigen Schuldscheine über die nach dem Verzeichnisse unter Rechnungs-Abteilung II. §. 7 Seite 9—17 der Rechnung für 1885 ausstehenden Kapitalien, ferner auch die nach Rechnungs-Seite 2 und 3 (Vorbericht) zur Sicherheitsleistung eingelegten Wertpapiere (u. s. w.) mit folgenden Ausnahmen vorgefunden:

1. Schuld- und Pfandurkunde des Anton Metzger von Durlach vom 3. September 1875 über 1000 Mark, Rechnungs-Seite 10, welches Kapital seit 1. Januar d. J. laut Vermerk im Notabilienbuch D.-B. 3 heimbezahlt wurde;
2. die Badische 4prozentige Eisenbahnobligation vom Anlehen 1862 Lit. A. Nr. 1312 über

1 000 fl., Rechnungs-Seite 13, auf 1. März d. J. zur Heimzahlung gekündigt. Eintrag im Notabilienbuch D.-B. 2.

Dagegen befindet sich weiter in Verwahrung die Schuld- und Pfandurkunde des Franz Müller von Au vom 28. März 1886 über ein Darlehen im Betrage von 3 000 Mark.

Urkundlich der Unterschriften.

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

III.

Bekanntmachungen.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Rheinbischofsheim betreffend.

Von der evangelischen Diözesansynode Rheinbischofsheim wurde Pfarrer Cöffel in Legelshurst auf die Dauer von sechs Jahren zum Dekan der Diözese gewählt und ist die Wahl von dem Evangelischen Oberkirchenrate gemäß §. 52 der Kirchenverfassung bestätigt worden.
Karlsruhe, den 30. Oktober 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Hildenbrand.

Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1885 betreffend.

Nr. 19366. Der diesjährigen Reallehrerprüfung haben sich unterzogen und sind nach Maßgabe der Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend, zur Erteilung von höherem Unterricht an Realmittelschulen und diesen gleichwertigen Anstalten für befähigt erklärt worden:

I. Sprachliche Abteilung.

Albert Epp von Oberschaffhausen,
Ludwig Gerwig von Pforzheim,
Karl Mencke von Wilster (Schleswig-Holstein),
Rupert Repple von Heinstetten.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung.

August Beringer von Niederrimsingen,
 Friedrich Kaspar von Neuenweg,
 August Lay von Bözingen,
 Friedrich Möhr von Hauserbach,
 Philipp Seltenreich von Haag.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Goos.

Fr. Schmidt.

Die Abhaltung der „Ersten Lehrerinnenprüfung“ am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift für 1885 betreffend.

Nr. 16972. Nachbenannten Böglingen des Lehrerinnenseminars Prinzessin-Wilhelm-Stift ist auf Grund einer gemäß §. 3 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend, im laufenden Monat abgelegten Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Ammann, Johanna, von Heidelberg,
 Barthold, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Bihler, Gertha, von Wertheim,
 Buchholz, Franziska, von Offenburg,
 Eiermann, Emma, von Steinflingen,
 Federer, Anna, von Freiburg,
 Gersbach, Johanna, von Obersäckingen,
 Göler, von, Luise, von Rastatt,
 Goos, Hermine, von Baierthal,
 Hegner, Josefina, von Freiburg,
 Herrer, Anna, von Mannheim,
 Kappes, Julie, von Bruchsal,
 Klumb, Anna, von Ittersbach,
 Lederle, Anna, von Freiburg,
 Lieb, Marie, von Markdorf,
 Ludwig, Klara, von Ruzbaum,
 Martin, Frida, von Bühl,
 Mauer, Anna, von Oberkirch,

Ocker, Adele, von Wesel (Preußen),
 Pfeiffer, Emma, von Lahr,
 Philipp, Elisabeth, von Hochhausen a. N.,
 Rathgeber, Anna, von Sulzern (Elsaß),
 Sängler, Anna, von Krozingen,
 Schäuble, Maria, von Donaueschingen,
 Schwarz, Emma, von Gegenbach,
 Spengler, Elisabeth, von Büdingen,
 Sterk, Anna, von Konstanz,
 Weinig, Josefine, von Bühl.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Den Hauptlehrer Jakob Dörzbach in Grenzach betreffend.
 Nr. 19288. Hauptlehrer Jakob Dörzbach in Grenzach wurde aus dem Schuldienst
 entlassen.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1885.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

R. Schmitt.

Nr. 19130. Zur Anschaffung für die Bibliotheken der Seminarien und Mittelschulen,
 als Beitrag zur Heimatkunde wird empfohlen:

Hügelgräber — Urnen — Friedhöfe in Baden, von Dr. E. Wagner, Großh.
 Bad. Konservator der Altertümer. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung 1885.
 Preis 5 M.

IV.

Dienstnachrichten.

Entschliessungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
 Dem Reallehrer Härter an der Taubstummenanstalt in Meersburg ist die Vorstandsstelle an
 der genannten Anstalt in provisorischer Weise übertragen worden.

Der provisorische Lehrer Philipp Lorenz Böhm an der Höheren Bürgerschule zu Hornberg ist zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Entschliesung des Oberschulrats ist die Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule in Waldshut dem Hauptlehrer Jakob Krum an der Gewerbeschule in Furtwangen übertragen worden.

Durch Entschliesung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 17722. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dielheim, A. Wiesloch, dem Schulverwalter Andreas Chret daselbst.

Nr. 16317. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ettenheim dem Hauptlehrer Ferdinand Wachenheim in Herbolzheim, A. Emmendingen.

Nr. 19328. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hilsbach, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Heinrich Waldi in Spechbach, A. Heidelberg.

Nr. 18038. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ichenheim, A. Lahr, dem Schulverwalter Jakob Matt daselbst.

Nr. 19250. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Welschneureuth, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Georg Marquetant in Wilhelmsfeld, A. Heidelberg.

Nr. 18953. Hauptlehrer Georg Max Hartmann in Barnhilt ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

V.

Diensterledigungen.

Nr. 18988. Zwei Hauptlehrerstellen (die siebente und achte) an der Volksschule zu Hockenheim, A. Schwetzingen, R.Sch.B. Heidelberg, mit festen Gehältern von 870 M. bzw. 840 M., IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 286 M.

Um die achte Hauptlehrerstelle können sich auch Lehrerinnen bewerben.

Nr. 19172. Eine mit einem Lehrer oder einer Lehrerin zu besetzende Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe, V. Klasse, festes Einkommen von 900 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von ungefähr 650 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 18283. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bärental, A. Neustadt, R.Sch.B. Wilingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 17932. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Waltersweil, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 213 M.

- Nr. 18920. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Vietigheim, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 355 M.
- Nr. 18766. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eichelberg, A. Eppingen, K.Sch.V. Bruchsal, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 166 M.
- Nr. 18279. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Friedenweiler, A. Neustadt, K.Sch.V. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 156 M.
- Nr. 18759. Eine Hauptlehrerstelle (eventuell die erste) an der Volksschule zu Haueneberstein, A. und K.Sch.V. Baden, freie Wohnung bezw. Mietentschädigung, Schulgeldaversum 248 M.
- Nr. 18711. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Höpffingen, A. Buchen, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung bezw. Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 260 M.
- Nr. 18278. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Immeneich, A. St. Blasien, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 19032. Eine Hauptlehrerstelle (die zweite oder dritte) an der Volksschule zu Kenzingen, A. Emmendingen, K.Sch.V. Lahr, III. Klasse, freie Wohnung eventuell Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 258 M.
- Nr. 18724. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Nesselried, A. und K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 284 M.
- Nr. 19877. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rastatt, K.Sch.V. Baden (die zehnte mit einem festen Gehalt von 920 M.), Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 351 M.
- Nr. 18767. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Rothenfels, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 227 M.
- Nr. 19472. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schönau, K.Sch.V. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 257 M.
- Bewerber, welche befähigt sind, den Zeichenunterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule zu erteilen, werden in erster Reihe berücksichtigt.
- Nr. 18763. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Todtnau, A. Schönau, K.Sch.V. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 281 M.
- Nr. 18798. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wöschbach, A. Durlach, K.Sch.V. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 250 M. (Wiederholt ausgeschrieben.)

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

- Nr. 18921. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Friedrichsfeld, A. Schwetzingen, K.Sch.V. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 228 M.
- Nr. 19616. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Grenzach, A. und K.Sch.V. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 312 M.
- Nr. 17371. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lörrach (— eventuell die erste — mit einem festen Gehalt von 840—1500 M.), A. und K.Sch.V. Lörrach, IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 460 M.
- Nr. 18768. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Michelbach, A. Eberbach, K.Sch.V. Rosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 227 M.
- Nr. 18764. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schoppsheim, A. Schoppsheim, K.Sch.V. Lörrach (eventuell die zweite mit einem festen Gehalt von 1080 M.), IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 381 M.

Nr. 18765. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sonderrieth, A. Wertheim, R.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 143 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Johann Söllner, Professor am Gymnasium zu Karlsruhe, am 11. August l. J.
 Valentin Gröber, pensionierter Hauptlehrer in Bruchsal, am 11. Oktober l. J.
 Johann Anton Klein, pensionierter Hauptlehrer in Hardheim, A. Buchen, am 13. Oktober l. J.
 Benedikt von Schneider, Hauptlehrer in Pföhren, A. Donaueschingen, am 22. Oktober l. J.
 Matthäus Krumm, Hauptlehrer in Oberschopfheim, A. Lahr, am 7. November l. J.
 Johann Baptist Schreiner, Hauptlehrer in Zeuthern, A. Bruchsal, am 15. November l. J.
 Fidel Krämer, Hauptlehrer in Niedichen, A. Schönau, am 16. November l. J.
 Peter Fischer, Hauptlehrer in Ippingen, A. Donaueschingen, am 24. November l. J.
 Johann Baptist Herbst, Schulverwalter in Rhina, A. Säckingen, am 24. November l. J.
 Andreas Münch, pensionierter Hauptlehrer in Tauberbischofsheim, am 25. November l. J.
 Roman Gutmann, pensionierter Hauptlehrer in St. Ulrich, A. Staufen, am 26. November l. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groß in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

